TECHNIK UND WIRTSCHAFT

Monatschrift des Vereines deutscher Ingenieure / VDI-Verlag GmbH, Berlin NW 7, Dorotheenstr. 40

21. Jahrgang Dezember 1928 Heft 12

Technik und Versicherung

Von Professor Dr. Hanns Dorn, Technische Hochschule München

Inhalt: Von den großen Entwicklungslinien, welche die Versicherung, namentlich die Privatversicherung, in Deutschland im letzten halben Jahrhundert beherrscht haben, werden im vorliegenden Aufsatz, vor allem unter dem Gesichtspunkt der Zusammenhänge zwischen Technik und Versicherung, folgende Fragen behandelt: Ausweitung des Versicherungsschutzes, Neigung zur Einheitsversicherung, Durchbildung der Versicherungstechnik, gesetzliche Regelung des Versicherungsvertrages, öffentliche und private Versicherung, Versicherungsunternehmungsformen, Eigenart der Ware Versicherungsschutz, Ausdehnung der Sozialversicherung

Bei der Überschrift dieses Fachheftes kann man an zwei Probleme denken: zunächst an die Beziehungen zwischen Technik und Versicherung, dann aber auch an die Vertreter der Technik, Ingenieure und Techniker, in ihrem Verhältnis zur Versicherung.

Die Tatsache wichtiger Beziehungen zwischen Technik und Versicherung braucht heute nicht mehr mit allgemeinen Darlegungen bewiesen zu werden. Auch die Verbindung technischer Berufsaufgaben mit Versicherung und die daraus abzuleitende Mahnung an Ingenieure und Techniker, sich mit Versicherungsfragen zu befassen, bedarf kaum mehr weit ausholender Begründung. Das vorliegende Fachheft dieser Zeitschrift ist selber Beweis und Begründung.

Aber welcher Art sind diese Beziehungen zwischen Technik und Versicherung? Und mit welchen Fragen der Versicherung im einzelnen sollen Ingenieure und Techniker sich beschäftigen?

Die Beziehungen zwischen Technik und Versicherung sind wechselseitig.

Die technische Entwicklung hat der Versicherung neue Aufgaben gestellt, und sie hat die Lösung bisheriger Versicherungsaufgaben erleichtert und vervollkommnet. Neuzeitliche Versicherung kann ohne neuzeitliche Technik nicht mehr auskommen. Die Versicherung braucht heute technische Wissenschaft, wie sie Mathematik und Medizin, Rechtswissenschaft und Wirtschaftswissenschaft benötigt.

Aber auch die Technik bedarf der Versicherung. Technische Wissenschaft, technische Forschungsarbeit kann für Menschen und Sachen den Schutz der Versicherung nicht entbehren. Erst recht braucht — selbstverständlich — Versicherungsschutz alle technische Praxis, wie sie zur Erscheinung kommt in den einzelnen Zweigen der Wirtschaft, in Landwirtschaft und Gewerbe, Handel und Verkehr.

Es wäre verlockend, diese Beziehungen zu verfolgen in der Richtung von der Technik zur Versicherung; zu fragen: was bedeutet Technik für die Versicherung, was verdankt die Versicherung bis heute der Technik, und was hat die Versicherung in übersehbarer Zukunft an Anregung, Befruchtung und Weiterbildung von der Technik zu erwarten? Aber diese Gedankenreihe geht doch wohl in erster Linie die Versicherung an und ihre Vertreter, Versicherungswissenschafter wie Versicherungspraktiker.

Für die Technik und ihre Vertreter ist der andre Gedankenkreis wichtiger: Bedeutung der Versicherung für die Technik. Diese Gedankenreihe aber berührt sich aufs engste, ja deckt sich beinah mit dem eingangs gestellten zweiten Problem: Verhältnis der Ingenieure und Techniker zur Versicherung. Darum brauchen wir beide Fragestellungen hier nicht weiter zu unterscheiden.

Ingenieure und Techniker sind an Versicherungsfragen interessiert als Versicherungsnehmer oder Versicherte, d. h. als Versicherungskonsumenten. Darum sind für sie von Bedeutung alle Fragen, die Versicherungskonsumenten überhaupt berühren. Hinsichtlich der meisten dieser Konsumentenfragen der Versicherung sind Ingenieure und Techniker genau in der gleichen Lage wie alle andern Versicherten oder Versicherungsnehmer. Aber es gibt doch manche Versicherungsfragen, die den Ingenieur oder Techniker ganz besonders angehen; Fragen, die für ihn höhere Bedeutung haben als für irgendeine andre Gruppe von Versicherungskonsumenten. Solchen Fragen sei im folgenden vor andern Beachtung geschenkt. Zunehmende Versicherungsdichtigkeit, Ausweitung der Grenzen des Versicherungsschutzes, wachsende Vielgestalt der Versicherungseinrichtungen, feinere Durchbildung der Versicherungstechnik, schärfere Ausprägung und gesetzliche Regelung des Versicherungsvertrages, freiere Gestaltung der Versicherungsbedingungen, wachsender Einfluß staatlicher Versicherungspolitik, im besondern staatlicher Aufsicht, Kartellierung und Syndizierung großer Versicherungszweige, Einbeziehung der nationalen Versicherungswirtschaft in das Netz weltwirtschaftlicher Zusammenhänge — dies ungefähr sind die großen Linien der Entwicklung der Versicherung, namentlich der Privatversicherung, in Deutschland im letzten halben Jahrhundert.

Ausweitung des Versicherungsschutzes

Von den Entwicklungserscheinungen[1]) der Versicherung steht vor allem die Ausweitung der Grenzen des Versicherungsschutzes in engster Beziehung mit der neuzeitlichen Entwicklung der Technik. Zahlreiche neue Zweige und Nebenzweige, Arten und Unterarten der Versicherung verdanken auf der einen Seite technischen Neuerungen überhaupt ihre Entstehung; umgekehrt aber sind diese wie andre neu entstandene Versicherungszweige und Versicherungsarten von besondrer Bedeutung für Ingenieure und Techniker, die in der Praxis des Wirtschaftslebens stehen.

Hier sind aus dem Gebiet der Personenversicherung zu nennen einmal gewisse Neubildungen, welche die Lebensversicherung in organische Verbindung bringen sollen mit dem Hypothekengeschäft und mit den Bestrebungen zur Behebung der Wohnungsnot: so die

[1]) Vgl. meinen Aufsatz „Entwicklungslinien der deutschen Privatversicherung" in Heft XXXVIII der „Veröffentlichungen des Deutschen Vereins für Versicherungs-Wissenschaft", S. 29/45. Berlin 1926.

Hypothekarlebensversicherung, auch Hypothekentilgungs- oder Hypothekenamortisations-Versicherung genannt; oder neuerdings der mit kühnem Optimismus unternommene Versuch einer Wohnungsbauversicherung, die auf verschiedenen Wegen — zum Teil nach belgischem und amerikanischem Vorbild — durch das Mittel der Lebensversicherung Baukredite beschaffen will.

Im Bereich der Unfallversicherung gehört hierher die Bauunfallversicherung, die ausschließlich Unfälle deckt, die bei Bauten vorkommen.

In der Gruppe der Sachversicherung hat vor allem die Feuerversicherung[2]) zahlreiche neue bedeutsame Nebenzweige und Versicherungsarten entwickelt. Hier ist zunächst zu denken an solche Versicherungszweige, die den Ersatz sogenannter mittelbarer Brandschäden zum Gegenstand haben. Als mittelbare Brandschäden bezeichnet man bekanntlich jene Schäden, die nicht unmittelbar durch das Brandereignis, auch nicht an der versicherten Sache selbst entstanden, wohl aber mittelbar auf das Brandereignis zurückzuführen sind. So versichert die Betriebsverlustversicherung, richtiger Betriebsunterbrechungsversicherung oder Chomageversicherung, den durch Betriebsunterbrechung infolge Brand, Blitzschlag oder Explosion entstehenden Schaden, im besondern den entgangenen Geschäftsgewinn und die fortlaufenden Geschäftskosten.

Auch die Preisdifferenzversicherung ersetzt mittelbare Brandschäden. Sie hat in Deutschland Bedeutung nur als Zuckerpreisdifferenzversicherung für den Zuckerhandel, die Rübenverwertung und die Zuckerraffinerie. Eine ähnliche Entwertungsversicherung ist auch in der Brauindustrie üblich geworden: sie ersetzt im Brandfall den Schaden, der an Bier- oder Gerstevorräten entsteht durch Zerstörung oder Beschädigung der Kühlanlagen oder durch Außerbetriebsetzung der Darre.

Als Kuriosum verdient hier Erwähnung die bis jetzt wohl nur in Amerika eingeführte Sprinklerschädenversicherung: eine Versicherung gegen die Schäden, die entstehen können durch Undichtigkeit oder Rohrbruch einer selbsttätigen Feuerlöschbrause; also eine Art Versicherung gegen Gefahren einer Sicherungseinrichtung.

Solche Vorgänge der Differenzierung oder der Ausgliederung begegnen uns fast auf allen Gebieten der Sachversicherung: als Nebenzweig der Glasversicherung hat sich herausgebildet eine besondere Versicherung gegen Schäden an Ausstellungsgegenständen aller Art bei und infolge von Zertrümmerung von Schaufenstern und andern Scheiben. So ist die Maschinenversicherung, selbst einer der jüngsten Zweige der Sachversicherung, neuerdings erweitert worden durch eine besondere Montageversicherung.

Eine ganze Reihe von neuen Versicherungsarten sind entstanden ausschließlich zur Versicherung von Baulichkeiten: so die Baurisikenversicherung; eine Bezeichnung, die der Versicherungspraxis bisher nicht geläufig war und erst durch das Versicherungssteuergesetz vom 8. April 1922 (§ 5) Bedeutung erlangt hat. Die Baurisikenversicherung ist eine Art (Bau-) Montageversicherung. Sie deckt Anlagen der Industrie — besonders etwa der Eisen erzeugenden und Eisen verarbeitenden oder der Bauindustrie, wie z. B. Krane oder Eisenkonstruktionshallen — gegen Feuer und sonstigen Sachschaden während der Montage. Als Sonderart der Baurisikenversicherung wird im Versicherungssteuergesetz auch eine Schiffsbaurisikenversicherung erwähnt.

[2]) Vgl. meinen Artikel „Feuerversicherung" im Handwörterbuch der Staatswissenschaften, 4. Aufl. 3. Band, S. 968/991. Jena 1925.

Zu den aktuellsten unter den Problemen der Sachversicherung gehören heute die Fragen der Hochwasserschädenversicherung und der Sturmschädenversicherung; zu den eigenartigsten Neuschöpfungen, die auf der Grenzlinie zwischen Lebensversicherung und Sachversicherung stehende Sachlebensversicherung, in Deutschland zunächst eingeführt in Form der Hauslebensversicherung, später erweitert auf Fahrzeuglebensversicherung mit den drei Unterarten der Schiffslebensversicherung, Waggonlebensversicherung und Maschinenlebensversicherung, neuerdings auch der Fahrnislebensversicherung. Welche Bedeutung der Sachlebensversicherung für die Fortentwicklung des Versicherungsgedankens zukommt, kann wohl erst die Zukunft lehren.

Im Bereiche der Vermögensversicherung hat besonders die Kreditversicherung, die selbst noch vor kurzem als ein kaum lösbares Problem gegolten hatte, eine starke Ausweitung erfahren, und namentlich die Exportkreditversicherung hat in jüngster Zeit für die Ausfuhrindustrie wachsende Bedeutung erlangt. Von der Kreditversicherung im engeren Sinn, die vor allem die Delkredereversicherung umfaßt, hat sich heute bereits die Kautionsversicherung oder Garantieversicherung abgespalten.

Neigung zur Einheitsversicherung

Diese Neigung zu immer feinerer Ausgliederung des Versicherungsschutzes beherrscht nun allerdings die Entwicklung der Versicherung heute nicht mehr so ausschließlich wie in der Vorkriegszeit. In den Kriegs- und Nachkriegsjahren ist eine neue Entwicklungslinie hervorgetreten, die in der entgegengesetzten Richtung verläuft: die Neigung zur kombinierten Versicherung und zur Einheitsversicherung. Personenversicherungen und Vermögensversicherungen sind mit Sachversicherungen zusammen zu geschlossenen Versicherungszweigen verbunden worden. So umfaßt die kombinierte Kraftfahrzeugversicherung Kasko-, Unfall-, Haftpflicht- und neuerdings sogar auch noch Reisegepäckversicherung in einem einzigen Versicherungsvertrag. Diese kombinierten Versicherungen bedeuten zweifellos Etappen auf dem Wege zu der von manchen Industriegruppen, namentlich von der Textilindustrie, so lebhaft verfochtenen Einheitsversicherung, d. h. jenem Versicherungstyp, der in einem Versicherungsvertrage gegen eine Einheitsprämie eine Vielheit von Gefahren deckt. Allein die versicherungstechnischen Bedenken gegen die Einheitsversicherung — namentlich das Bedenken unübersehbarer Gefahrenhäufung — bestehen auch heute noch mit vollem Gewicht zurecht, trotz der wachsenden Zahl von Versicherungsunternehmungen, welche die Zulassung zum Betrieb der Einheitsversicherung nachgesucht und erhalten haben.

Durchbildung der Versicherungstechnik

Viele, ja die meisten dieser neuen Zweige, Arten und Typen der Versicherung bieten gerade für den Ingenieur und Techniker, der in der Wirtschaftspraxis steht, besonderes Interesse. Aber auch manche Gegenwartsfragen der Versicherungstechnik verdienen seine Beachtung.

Bemessung der Schadenswahrscheinlichkeit, Schadensverhütung und Schadensbekämpfung sind in manchen Versicherungszweigen — wie in Unfallversicherung, Transportversicherung oder Feuerversicherung — technische Aufgaben im eigentlichen Sinn des Wortes — Aufgaben des Ingenieurs oder des Technikers. In der Feuerversicherung sind für Bemessung der sogenannten Eigengefahr des Versicherungsobjektes — wie Brandausbruch,

Brandintensität, Brandumfang oder Brandschadenhöhe — ebenso wie für Beurteilung der sogenannten Nachbargefahr technologische oder bautechnische Fragen maßgebend. In der Transportversicherung spielt für die Wagnisbeurteilung die Technik des Eisenbahnbaus, des Schiffsbaus, des Maschinenbaus eine entscheidende Rolle. In der Unfallversicherung werden Schadenhäufigkeit und Schadenumfang wie Schadenverhütung entscheidend beeinflußt von der Fabrikationstechnik.

Gesetzliche Regelung des Versicherungsvertrages

Auch die Bestimmungen des Versicherungsvertrages, im besondern die Versicherungsbedingungen, verdienen das Interesse der Ingenieure und Techniker als Versicherungskonsumenten. Manche Enttäuschung und manche Schädigung könnten die Versicherungsnehmer sich ersparen, wenn sie den Bestimmungen der Versicherungsverträge, die sie schließen, größere Aufmerksamkeit zuwendeten: Unterscheidung von Tageswert und Neuwert, die in der Feuerversicherung zu dem lebhaften Meinungsaustausch über das schwierige Problem der Neuwertversicherung geführt hat; Klarheit über das Wesen des einzelnen Versicherungszweiges, z. B. Vermeidung der so häufigen Verwechslung von Unfallversicherung und Haftpflichtversicherung; zutreffende Vorstellung vom Umfang des Versicherungsschutzes, z. B. bei der Unfallversicherung Unterscheidung zwischen Betriebsunfällen und Unfällen des täglichen Lebens; Beachtung der Rechtsfolgen der Unterversicherung, d. i. Entschädigung im Verhältnis von Versicherungssumme zu Versicherungswert (Versicherungsvertragsgesetz § 56); Kenntnis der Haftungsausschlüsse, z. B. bei der Haftpflichtversicherung Ausschluß der Haftpflichtansprüche wegen Schaden an fremden Sachen, die sich in Benutzung des Versicherungsnehmers befinden (§ 4/I/Ziff. 6a der Allgemeinen Versicherungsbedingungen); Beachtung einschränkender Klauseln wie Explosionsklausel, Dampfkesselklausel, Kurzschlußklausel; Infektionsklausel.

Alle diese und unzählige andre Bestimmungen des Versicherungsvertrages und der Versicherungsbedingungen sind auch Ingenieuren und Technikern — wie freilich den meisten Versicherungskonsumenten aller Stände und Berufsschichten — nicht selten ziemlich fremd. Allein die Folgen solcher Unkenntnis der Vertragsbestimmungen, namentlich der Versicherungsbedingungen, sind mitunter recht unerfreulich: Enttäuschung über die Verweigerung von Entschädigungen, auf die der Versicherte einen Anspruch zu haben glaubt; unbegründete Vorwürfe gegen den Versicherer; absprechende Urteile über Versicherung und Versicherungsunternehmungen ganz im allgemeinen, da die Versicherungsunternehmung „im Ernstfall ja doch nicht zahle und die Versicherung somit überhaupt zwecklos sei". Geht man solchen Klagen und Vorwürfen nach, so ergibt sich in der erdrückenden Mehrzahl der Fälle: der Versicherungskonsument hat den Versicherungsvertrag und die Versicherungsbedingungen überhaupt nicht oder mindestens nicht richtig gelesen, und er hat keine Ahnung davon, daß die Bestimmungen, die er in seinem Ärger als ungerecht oder gar als schwindelhaft bezeichnet, im Reichsgesetz über den Versicherungsvertrag oder in den von der Versicherungsaufsichtsbehörde nach gründlichen Beratungen genehmigten Allgemeinen Versicherungsbedingungen festgelegt sind.

Auf der andern Seite wiederum hat der Versicherungskonsument in der Regel auch kaum eine Vorstellung davon, daß manche dieser gesetzlichen und vertraglichen Bestimmungen, die ihn so unfreundlich anmuten, schon um deswillen nicht zu entbehren sind, weil auch die Versicherungskonsumenten nicht alle ohne Ausnahme ehrliche Menschen sind. Der ehrliche und anständige Versicherungskonsument ahnt in der Regel kaum, wie zahlreich und wie raffiniert die Fälle des Versicherungsbetruges sind, denen der Versicherer Tag für Tag zum Opfer fällt, und von denen nur der kleinste Teil gerichtlicher Sühne zugeführt werden kann. Der anständige Versicherungskonsument ahnt nicht die Konjunkturbrände in der industriellen wie in der landwirtschaftlichen Feuerversicherung; die Autokaskoschäden, die manchmal nur zum kleinen Teil auf wirklichen Unfällen beruhen; die Entschädigungsforderungen aus Reisegepäckversicherung in Fällen, in denen überhaupt nichts abhanden gekommen ist; die Unfälle des täglichen Lebens, die als Betriebsunfälle dargestellt, die Selbstverstümmelungen, ja die Selbstmorde, die als Unfälle aufgemacht werden; oder gar die Todesanzeigen über Lebensversicherte, die noch gesund und munter am Leben sind.

Neue Versicherungszweige, Versicherungstechnik und Versicherungsvertrag sind nur einige der vielen Fragen, die den Versicherungskonsumenten interessieren. Von den übrigen hier einschlägigen Problemen sollen nur noch zwei kurz angedeutet werden:

Öffentliche und private Versicherung; Versicherungs-Unternehmungsformen

Während der Versicherungskonsument im allgemeinen eine einigermaßen zutreffende Vorstellung hat von der Unterscheidung zwischen öffentlicher Versicherungsanstalt und privater Versicherungsunternehmung, sind ihm Wesen und Bedeutung der Unternehmungsformen, der Privatversicherungsunternehmung in der Regel nicht geläufig. Selbst manche hervorragende Juristen vermögen sich, wenn sie dem Versicherungswesen ferner stehen, nicht recht zu erklären, wie es möglich sei, daß Versicherungs-Aktiengesellschaften, die doch kapitalistische Erwerbsunternehmungen sind und Aktionärdividenden verteilen, konkurrenzfähig sein können mit Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit, die doch nach gemeinwirt-

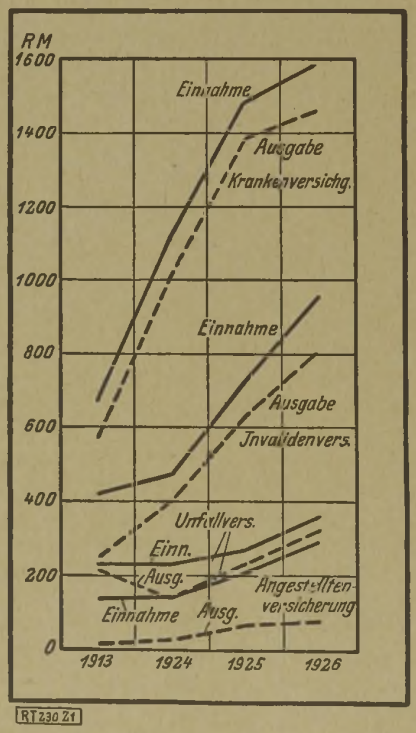

Abb. 1. Gesamteinnahmen und -ausgaben der einzelnen Zweige der deutschen Sozialversicherung

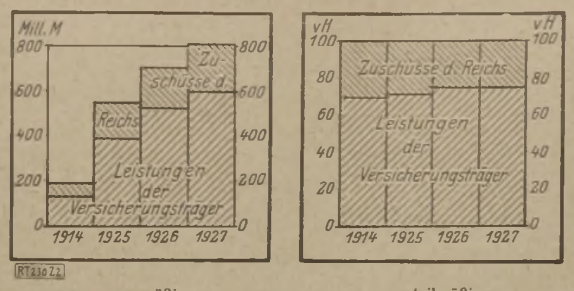

summenmäßig anteilmäßig

Abb. 2. Verteilung der Rentenleistungen der Invalidenversicherung auf die Versicherungsträger und das Reich

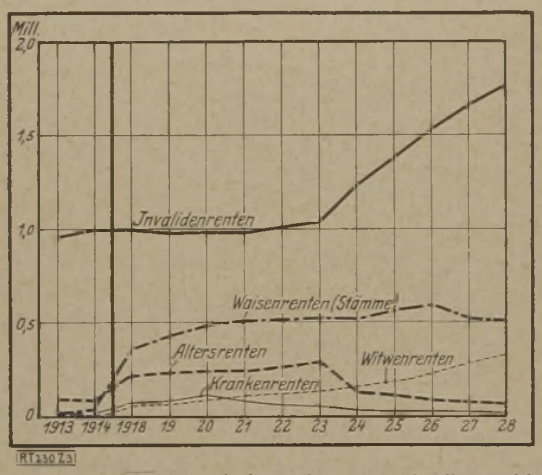

Abb. 3. Zahl der zu Jahresbeginn laufenden Renten in der Invalidenversicherung

schaftlichen Grundsätzen arbeiten. Sie wissen nicht, daß diese beiden juristisch so verschiedenen Unternehmungsformen sich ihrem wirtschaftlichen Wesen nach im Laufe der Entwicklung mehr und mehr einander angeglichen haben; vor allem durch die Einführung fester Prämien bei den Gegenseitigkeitsvereinen und die Verteilung von Versichertendividenden durch die Aktiengesellschaften. Sie sind sich nicht klar über die unverhältnismäßig geringe Bedeutung der Aktionärdividende gegenüber Prämieneinnahmen und Schadenszahlungen einer großen Versicherungsaktiengesellschaft. Und sie übersehen, daß das Aktienkapital bei der Versicherungsaktiengesellschaft in der Regel nur ein Bestandteil des Garantiefonds ist, und nicht Betriebsfonds wie bei den Aktiengesellschaften andrer Wirtschaftzweige.

Die Ware Versicherungsschutz

Zu dieser Unklarheit über das Wesen der Unternehmungsformen in der Privatversicherung kommt bei den meisten Versicherungskonsumenten die Unkenntnis über die Merkmale, an denen der Fachmann die gesunde und lebensfähige Unternehmung von der kranken und notleidenden unterscheidet. Versicherungsnehmer und Versicherte wissen in der Regel nicht, daß die Höhe des meist nur zu einem Bruchteil eingezahlten Aktienkapitals bei Versicherungsunternehmungen durchaus nicht ohne weiteres Rückschlüsse und Vergleiche in bezug auf Bedeutung und Sicherheit der Unternehmungen erlaubt. Ja noch mehr: die Versicherungskonsumenten sind oft nicht einmal im Bilde darüber, daß es auch in der Versicherung Qualitätsunterschiede gibt, und daß auch in diesem Wirtschaftszweig die billige Ware nicht immer gleich gut ist wie die teuere; und daß schließlich die Ware Versicherungsschutz, wie jede andre Ware, auf die Dauer von keinem Lieferer unter den Selbstkosten geliefert werden kann. Bestünde hierüber Klarheit, so wäre es nicht möglich gewesen, daß große und erfahrene Geschäftsmänner der deutschen Industrie in den letzten Jahren der Inflationszeit und kurz nach der Stabilisierung unsrer Währung eine so naive Freude gezeigt hätten über den erbitterten Prämienkampf der deutschen Feuerversicherungsunternehmungen, der die Feuerversicherungsprämie bei manchen Versicherungsunternehmungen — besonders nach dem Zusammenbruch des Kartells der Privatfeuerversicherer 1924 — zeitweise erheblich unter die sogenannte Bedarfsprämie, also allgemein kaufmännisch gesprochen unter die Selbstkosten, gesenkt hat; ein privatwirtschaftlich wie volkswirtschaftlich unhaltbarer Zustand, der auf die Dauer nur mit dem Zusammenbruch solidester Unternehmungen, damit aber zugleich mit schwersten Verlusten für die Versicherungskonsumenten selber hätte enden können.

Überhaupt besteht über das Wesen der Ware „Versicherungsschutz“ noch immer in weiten Kreisen unsres Volkes eine recht dunkle Vorstellung: nur der kleinere Teil selbst der Gebildeten unter uns ist sich darüber klar, daß der Versicherungsschutz nicht allein, und begrifflich überhaupt nicht, besteht in der Entschädigungsleistung selbst, sondern in der Sicherheit einer Entschädigung bei etwaigem Schadenfall. Auch wer nie „abbrennt“, nie einen Unfall erleidet oder nie krank wird, kann nicht behaupten, daß er die Versicherungsprämie „umsonst“ bezahlt hat.

Ausdehnung der Sozialversicherung

Außer solchen Fragen, die die Versicherungskonsumenten unmittelbar angehen, gibt es im Bereiche der Versicherung noch zahlreiche andre Probleme, die für jeden Versicherungsnehmer oder Versicherten mindestens mittelbar Bedeutung haben: Da ist vor allem die schwerwiegende, heute so viel umstrittene Frage nach dem Verhältnis der Privatversicherung — richtiger Individualversicherung — zur Sozialversicherung, namentlich die in jüngster Zeit immer weiter um sich greifende Bestrebung einer Ausdehnung der deutschen Sozialversicherung. (Die von uns hier eingefügten Abb. 1 bis 3 geben einige Zahlenbeispiele hierfür; die Schriftl.) Das Problem ist zu inhaltreich und zu weitgreifend, um hier erörtert zu werden. Nur zwei Gesichtspunkte seien angedeutet: Versicherungstechnisch sind die Ausdehnungsbestrebungen der Sozialversicherung bedenklich, weil der Bau der deutschen Sozialversicherung durch die Kapitalverluste der Inflation in seinen Grundfesten erschüttert ist; weit schwerer erschüttert, als die meisten deutschen Staatsbürger ahnen. In der Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung wird der sogenannte Beharrungszustand vermutlich nicht vor dem Jahr 1960 eintreten, in der Angestelltenversicherung etwa im Jahre 1990![3]) Das bedeutet, daß wir aller Wahrscheinlichkeit nach in absehbarer Zeit vor der Wahl stehen werden: Erhöhung der Beiträge oder Herabsetzung der Leistungen oder — Reichszuschüsse weit hinaus über den bisherigen gesetzlichen Umfang.

Zu dieser versicherungstechnischen Sorge kommt eine volkswirtschaftliche: Weitere Ausdehnung der Sozialversicherung bedeutet Aushöhlung der Privatversicherung; also Gefährdung eines Zweiges der deutschen Privatwirtschaft; eines Zweiges, von dem wir im Interesse der deutschen Volkswirtschaft hoffen dürfen und wünschen müssen, daß er in absehbarer Zeit wieder ein ebenso bedeutender Aktivposten der deutschen Zahlungsbilanz werden wird, wie er es vor dem Weltkrieg gewesen ist. [RT 230]

[3]) Siehe Dobbernack „Der finanzielle Stand der deutschen Sozialversicherung vor und nach dem Weltkrieg“ in der Zeitschrift für die gesamte Versicherungs-Wissenschaft, Bd. 28, Heft 1, S. 58 ff. Berlin Januar 1928.

Feuerversicherung

Von Harald v. Waldheim, Dipl.-Versicherungsverständigem, Berlin

Inhalt: Die deutsche Feuerversicherung mit ihren bedeutenden Umsätzen ruht in der Hand verschiedener Trägerarten. Das Industriegeschäft, schwierig in sich, zeichnet sich durch Zusammenschlüsse beider Marktparteien aus. Versicherungstechnisch wird es durch Rück- und Mitversicherung bewältigt. Sein schwierigstes Problem, die Festsetzung des Versicherungswertes, ruft neue Versicherungsformen auf den Plan. Dem wachsenden Risiko muß durch wachsende Verhütungsmaßnahmen begegnet werden. Wirtschaftliche Versicherung und technische Sicherung sind die Forderungen der Zukunft.

Lasten und Träger

Wie jede Versicherungsmaßnahme ist auch die Feuerversicherung nichts andres als eine kollektive Abschreibungsmaßnahme gegen plötzliche Entwertungsvorgänge, die einzeln unregelmäßig, scharenweise aber regelmäßig auftreten [1]). Die Abschreibungsgemeinschaft, die die ganze deutsche Wirtschaft in diesem Sinne darstellt, rechnet mit einem jährlichen Brandverlust von ungefähr 0,9 vT des Volksvermögens. Eine winzige Ziffer am Gesamtwert des Volksvermögens gemessen, eine gewaltige, eine erschütternde Zahl in ihrer absoluten Größe! Über 200 Mill. RM hat das ungefähr normale Jahr 1926 allein der deutschen Feuerversicherung an Schäden zu tragen gegeben [2]). Über 390 Mill. RM verbrauchte die deutsche Wirtschaft für diese Schäden, ihre Regelung, für die notwendigen Verwaltungshandlungen der Versicherungsträger und ihre Steuern und für die notwendige Reservenbildung für schwerere Jahre. Technische und wirtschaftliche Probleme ersten Ranges stehen hinter dieser Summe. Denken wir [3]) uns die gesamten 1927 in Deutschland erzeugten und verkauften Werkzeugmaschinen in die Nordsee versenkt, so haben wir eine Vorstellung von dem Schadenumfang; und denken wir uns die gesamte 1925 für Neuanschaffung von Personenkraftwagen und Motorrädern in Deutschland verauslagte Summe verloren, so würde das der Prämie entsprechen, als Tribut an den geheimnisvollen Moloch „Feuer" geopfert. Nur die merkwürdige psychologische Lage, daß der Einzelne von diesem Verlust auf Grund der kollektiven Abschreibungsmaßnahmen der Versicherungsträger so wenig verspürt, drängt das Problem dieser sinnlosen Wertevergeudung in den Hintergrund.

Der Zustrom und Abstrom der Abschreibungsquoten und der Schadenzahlungen vollzieht sich nun nicht in einem einzigen Fluß, er läuft durch viele Kanäle in eine große Anzahl verschiedener Sammelbecken, die an 200 zählen mögen. Sie alle sind jedoch durch das verwickelte System kommunizierender Röhren untereinander und wiederum mit der Weltwirtschaft verbunden, als das wir die Ausgleichsmethode der Rückversicherung bezeichnen können. Gerade für den Großabnehmer der Feuerversicherung ist die Kenntnis dieses verästelten Systems der Angebotseite von entscheidender Wichtigkeit [4]).

Die Feuerversicherung wird zunächst von drei ganz verschiedenen soziologischen Fundamenten her betrieben. Das agrarisch-öffentlich-rechtliche Fundament gibt Raum den Kräften der öffentlich-rechtlichen Feuerversicherung, betrieben von Anstalten oder Sozietäten der Städte, Provinzen, Länder. Ein Kind des Merkantilismus muß sie, als historisch früher bei uns zu Bedeutung gelangt, zunächst genannt werden. Sie trägt etwa 40 vH des gesamten versicherten Feuerrisikos. In einer Reihe von Städten (darunter Hamburg, Berlin und Breslau) und Ländern besitzt sie Zwangscharakter für die Versicherung von Gebäuden. Bezeichnenderweise aber übersteigt heute die freiwillig versicherte Summe der „Öffentlich-rechtlichen" die zwangsweise versicherte Summe nicht unbeträchtlich.

Auf der industriell-individualistischen Grundlage steht neben ihr mit etwa 55 vH des gesamten deutschen Risikos die deutsche Privatversicherung, überwiegend betrieben in der Aktienform, daneben in der Gegenseitigkeitsform. Den Rest belegen die in Deutschland zugelassenen ausländischen Feuerversicherer mit nicht ganz 5 vH des Gesamtrisikos [5]).

Bei der deutschen Privatversicherung entwickelte sich nach Krieg und Inflation das deutsche Feuergeschäft folgendermaßen (in Mill. RM):

	1924	1925	1926
Prämien	208,005	215,795	218,483
Schäden	78,321	119,293	106,481

Diese Zahlen erscheinen auf den ersten Anblick hin in einem Punkte verblüffend: nämlich hinsichtlich der bedeutenden Spanne zwischen Einzahlung und Auszahlung. Sorgfältigen Studien, u. a. des Vereins für Sozialpolitik, verdanken wir eine sehr objektive Aufklärung dieses Sachverhalts. Von der Prämieneinnahme wurden in der Vorkriegzeit 6 vH durchschnittlich an die Aktionäre gezahlt, heute nach der scharfen Kapitalzusammenlegung der Aktiengesellschaften sind es weit weniger. Auch ein andrer Verfasser, Mitglied des Reichsaufsichtsamts für Privatversicherung, kam zu folgender Berechnung: Bei einem durchschnittlichen Prämiensatz der Aktiengesellschaften von 1,58 vT entfielen auf 1000 RM Versicherungssumme etwa 0,93 RM auf Schäden, 0,55 RM auf „Verwaltungskosten" (im weitesten Sinne) und 0,10 RM auf Ge-

[1]) Vgl. meine Ausführungen über „Technik und Versicherung" (Die Rationalisierung des industriellen Verbrauchs) im Mai-Heft dieser Zeitschrift.

[2]) Die hier gegebenen Ziffern sind für die Nachkriegzeit errechnet aus der Statistik des Reichsaufsichtsamtes für Privatversicherung (zuletzt Veröffentlichungen 1927, Heft 4, S. 531 ff.) aus dem Neumannschen Jahrbuch der Privatversicherung im Deutschen Reich, sowie aus dem Jahrbuch der öffentlichen Feuerversicherungsanstalten. Um Sammlung statistischen Materials sind ständig bemüht: Neumanns Zeitschrift für Versicherungswesen, in der u. a. die Monatsbrandziffern der „Arbeitsgemeinschaft" laufend veröffentlicht werden, ferner das Verbandsorgan der öffentlich-rechtlichen Versicherer: „Versicherung und Geldwirtschaft". Vgl. auch Damm, Die öffentliche Schadenversicherung. Schriften des Vereins für Sozialpolitik 137,4.

[3]) Die folgenden beiden Vergleichziffern entstammen dem mit statistischen Angaben reich versehenen „Wirtschafts-Jahrbuch für Industrie und Handel". Leipzig 1928/29.

[4]) Die Industrie-Feuerversicherung ist deshalb der Gegenstand umfangreicher Monographien geworden. Vgl. Weiland, Die Feuerversicherung der Industrie. Düsseldorf 1913. 335 S. und Anhang.

[5]) Stellt man die Bedeutung der Feuerversicherung in versicherten Summen dar, so gelangt man naturgemäß zu gewaltigen Ziffern. Vor dem Kriege (1909) waren versichert: Insgesamt rd. 190 Milliarden RM an Mobilien und Immobilien.

Davon entfielen auf Aktiengesellschaften	89,829	Milliarden	(48,3 vH)
größere Gegenseitigkeitsvereine	14,713	„	(7,8 vH)
ausländische Gesellschaften	12,346	„	(6,6 vH)
öffentlich-rechtl. Anstalten	69,478	„	(37,3 vH)

Der Rest des deutschen Volksvermögens war bei kleineren Vereinen versichert oder ungedeckt.

Wichtig ist in diesem Zusammenhang die Frage, ob die Feuerversicherung einen aktiven oder passiven Posten unserer Zahlungsbilanz darstellt.

Es betrug im Jahre 1926 (in 1000 RM):

Kapitalausfuhr		Kapitaleinfuhr	
Prämien an ausl. Gesellsch.	17 242	Schadenzahlungen der ausländischen Gesellsch.	10 525
Schäden deutscher Gesellsch. im Ausland	4 183	Im Ausland erworbene Prämien deutscher Vers.	8 589
Ausfuhrüberschuß			3 311 000 RM.

winne. Die Verwaltungskosten aber sind nicht etwa bloßer „Reibungsverlust“, sondern etwa zur Hälfte Reservezuweisungen. Erst bei alten, vorsichtig arbeitenden Gesellschaften beginnt der Gewinn sich aus den Zinsen der angesammelten Kapitalien naturgemäß zu steigern. Bedenkt man nun die zweifellos hohen Werbungskosten und den Zwang, die notwendigsten Reserven nach Krieg und Inflation wieder aufzubauen, so kann die sogenannte „Verlust“spanne der Feuerversicherungsprämie von rd. 40 vH [6]), wie sie schon vor dem Kriege normal war, heute wohl erst recht als normal bezeichnet werden. Der scharfe Wettbewerb, insbesondere zwischen den gekennzeichneten ganz verschiedenen Versicherungs-Betriebsarten, würde eine zu starke Ausdehnung dieser Spanne auch stets vereiteln.

Das Wesen des Industrieschadens

Unter allen Schadenzahlungen nehmen die Großschäden einen auffallend hohen Raum ein. Wurden z. B. im Jahre 1913 — einem normalen Jahre — insgesamt 85 000 Schäden mit 120 Mill. M bezahlt, so entfielen auf 285 dieser Schäden allein 38 Mill. M. Das Industriegeschäft der Feuerversicherung wird damit zum größten und schwierigsten Problem der Feuerversicherung überhaupt. Auf verhältnismäßig kleine „Scharen“, auf dünn besetzte statistische Gruppen entfallen nicht nur außerordentlich umfangreiche, sondern auch verhältnismäßig häufig auftretende plötzliche Zerstörungsvorgänge. Die mangelnde statistische Erfahrung in der Breite der Zahlen wird hier auch nicht ersetzt — wie sonst bisweilen bei Sondergefahren — durch eine zeitliche Tiefe der Erfahrungen. Die Feuersgefahr des Industriebetriebes verändert sich sehr rasch. Mit jeder Änderung des Produktionsprozesses, ja beinahe mit jeder Konjunkturschwankung wechselt die Stärke und oftmals auch die Art der Brandgefahr [7]). Eine fortwährende Umlagerung, Besserung und Verschlechterung der Brandgefahr macht eine statistisch-technische Einschätzung selbst scharenweise auftretender Risiken in der Industrie schwer, ja fast unmöglich. Ein großes Schrifttum hat sich denn auch gerade um die Einschätzung der industriellen Brandgefahr gebildet. Die häufig für den Kunden lästige Anzeigepflicht von Gefahrerhöhungen, die sorgfältige Überwachung der Betriebe und die zahlreichen Sonderbedingungen sind für den Versicherer des Industriegeschäfts deshalb von besonderer Wichtigkeit.

Die Marktlage des Industriegeschäfts

Bedeutsamer noch sind aber die Folgen für die Marktlage der Industrie-Feuerversicherung. Auf der Seite der einen Marktpartei, der Versicherer, haben wir zunächst eine große Reihe heftig konkurrierender Unternehmer, die infolge der eben geschilderten Unübersichtlichkeit des Geschäfts zu einer Preissenkung bis zur eigenen Vernichtung neigen. Auf der andern Seite haben wir eine außergewöhnlich mächtige Käuferpartei, die leicht ihre zu andern Zwecken geschaffenen Organisationen zur völligen Ausnutzung ihrer Schlagkraft auch am Versicherungsmarkt anwenden kann. Diese durchaus eigenartigen Verhältnisse haben die Verbandsgeschichte des Industrie-Feuergeschäftes so überaus bunt und lebhaft gemacht. Überblickt man die vergangenen Jahrzehnte, so kann man zwei Bestrebungen deutlich feststellen:

Der Zusammenschluß der Angebotspartei, der Versicherer, vollzieht sich mit häufigen Rückschlägen. Er führt einmal zum Konditionenkartell — mit starker Neigung zum Preiskartell — wie wir es heute in der „Arbeitsgemeinschaft privater Feuerversicherungsgesellschaften“ vor uns haben [8]), er führt sodann zur Konzentration [9]) der Gesellschaften, er führt endlich zu einer Rückenstärkung der Erstversicherer durch die Rückversicherer, die als weiterverarbeitende Industrie einen stillen, aber gewaltigen Einfluß auf den Markt auszuüben in der Lage sind.

Der Zusammenschluß der Nachfragepartei, der Industrie, ist gleichfalls von Reaktionen und Überspannungen nicht frei, er ist insbesondere durch die immer wiederholten Versuche der Selbstbelieferung — also der völligen Selbstversicherung — von den Tagen des Centralverbandes Deutscher Industrieller [10]) und seines gescheiterten Versuchs bis in eine Fülle von kaum vergangenen Erscheinungen hinein eine Geschichte von Aktion und Reaktion. Auch der Zusammenschluß der Nachfrageseite wird, soweit er auf richtiger fachlicher Grundlage geschieht, sich als Konditionenvereinigung immer wieder bewähren [11]). Auch er wird in der Praxis weit kräftiger gefördert durch die Konzentration der Industrie, die zu einer natürlichen Zusammenballung der Nachfrage führt und den Konzernen erlaubt, eigene Marktspezialisten für ihre „Versicherungsabteilungen“ zu beschäftigen.

Eine ganze Reihe von derartigen Bedingungsnormen hat sich denn auch bereits zum stehenden Gut der Industrieversicherung entwickelt und sichert auch den schwächeren Gliedern der Marktparteien eine gewisse Parität. Die festentwickelte Vortax-, Explosions-, Modelle-, Maschinenfundamenteklausel hat Moral [12]) eingehend geschildert. Andre Klauseln über Außenversicherung, über eine Erleichterung der Anzeigepflicht, eine Ermäßigung der Selbstbehalte, über eine Führung in der Mitversicherung sind im Entstehen.

Die nicht unbedeutende Erschwerung des Geschäftes der Versicherer, die selbstverständlich mit fast jedem erfolgreichen Vorstoß der Käuferpartei verbunden ist, ist nur zu ertragen, wenn gleichzeitig mit der Verbesserung des Versicherungsschutzes der Schutz der versicherten Güter seitens der Versicherten lebhaft fortschreitet. Das Zeitalter der Technik hat den jährlichen Brandschaden je Kopf der preußischen Bevölkerung z. B. von 2,45 M in der Zeit 1800/1809 auf 2,58 in der Zeit 1900/1909 gesteigert, anstatt ihn zu vermindern. Es ist ein tief beschämendes

---

[6]) Die in diesem Absatz wiedergegebenen Ziffern entstammen den Untersuchungen Wertheimers über Feuerversicherung und andre Sachschadenzweige. Schriften des Vereins für Sozialpolitik, Bd. 137,4, und Frhr. v. Liebigs über „Das deutsche Feuerversicherungswesen“. Berlin 1911.

[7]) Die maßgebende technische Studie über die Brandgefahr gibt das umfangreiche Werk von Henne, Einführung in die Beurteilung der Gefahren bei der Feuerversicherung von Fabriken und gewerblichen Anlagen. Veröffentlichungen des Deutschen Vereins für Versicherungs-Wissenschaft, Heft 19. Berlin 1910. Einen neueren Versuch in dieser Richtung unternimmt allerdings unter etwas zu engem Titel und mit reichlich vielen Übernahmen fremder Texte Rindfleisch, Studien über die Gefahr in der Feuerversicherung. Die Versicherungspraxis, Bd. I. München 1928. Über die Gefahren des Industriegeschäfts, vom Versicherer aus gesehen, unterrichten die „Zeitgemäßen Betrachtungen eines alten Praktikers über das industrielle Feuerversicherungsgeschäft ... usw.“ Abgedr. in (Neumanns) Zeitschrift für Versicherungswesen 1913, Nr. 16 S. 216 ff.

[8]) Sowohl Manes in den verschiedenen Auflagen seines „Versicherungswesens“ gibt im Abschnitt „Feuerversicherung“ einen Einblick in das Verbandswesen der Feuerversicherung, wie auch Dorn in seinem Artikel „Feuerversicherung“ im Handwörterbuch der Staatswissenschaften, IV. Aufl., III. Bd., S. 968 ff. (dort auch reiche weitere Literaturangaben).

[9]) Vgl. die kleine Schrift des Verfassers „Das Versicherungswesen in seiner Entwicklung“, Heft 12 der Fortbildungsschriften für Angestellte in der Sozialversicherung des Zentralverbandes der Angestellten. Berlin 1928.

[10]) Vgl. Bueck, Geschichte des Centralverbandes Deutscher Industrieller, Bd. I.

[11]) Vgl. Zimmermann, Anpassung der Feuerversicherungs-Bedingungen an die Bedürfnisse der deutschen Maschinenindustrie. Maschinenbau, Bd. 6 (1927), H. 24, S. 1191 bis 1193.

[12]) Moral, Feuerversicherung und Brandschadenabschätzung bei maschinellen Fabrikeinrichtungen (VDI-Verlag), Berlin 1926.

Zeugnis für die ganze deutsche Volkswirtschaft, daß ungefähr die Hälfte aller anfallenden Brandschäden subjektiven Gefahrenumständen im weiteren Sinne zuzuschreiben ist[13]). Diese Ziffer beweist deutlich, daß mit Polizeivorschriften allein der Brandgefahr niemals zu begegnen sein wird, sondern daß eine von sozialem und technischem Streben gleichzeitig erfüllte freiwillige Mitarbeit der Versicherten — etwa wie auf dem Gebiet der Verhütung von Dampfkesselschäden — niemals entbehrt werden kann. Besondere Probleme der Zukunft werden damit zu lösen sein. Nur ein Zusammenwirken beider Marktparteien wird gerade in der Industriefeuerversicherung die Verhütungsidee besser verwirklichen können als bisher. Daß das für beide Teile augenblickliche finanzielle Opfer um zukünftiger Gewinne willen bedeutet, ist selbstverständlich.

Mitversicherung und Rückversicherung

Der Zusammenschluß der Angebotspartei vollzieht sich, wie wir sahen, neben einer Vorweg-Einigung der gesamten Marktseite über gewisse Mindestpreise und Mindestbedingungen durch ein Zusammengehen bei der eigentlichen Geschäftsübernahme in Form der „Mitversicherung" und durch eine Weiterverarbeitung und Weitergabe der übernommenen Vertragspflichten und -Rechte an die „Rückversicherung". Ist die erste mehr auf Anforderungen des Versicherten zurückzuführen, so bildet die letzte eine ausschließliche Schöpfung der Versicherer selbst. Die Mitversicherung schwerer und umfangreicher Risiken beruht nicht selten auf einem gewissen Trugschluß oder besser auf einer Unkenntnis der Versicherten über das Wesen der Rückversicherung. Der Versicherte glaubt sich mehr gesichert, wenn er auf seiner Police statt eines Namens eine ganze Reihe von Gesellschaftsnamen zu stehen hat, und ahnt nicht, daß dieser Erfolg im Grunde auch bei einem Einzelabschluß mit Hilfe der Rückversicherung erreicht wird. Beitragen mögen wohl auch zur Verbreitung der Mitversicherung im Industriegeschäft die Besonderheiten der Versicherungswerbung und der Wunsch, mehrere Werber am Geschäft zu beteiligen. Ferner ist es dem Versicherungsnehmer nicht immer möglich, auch wenn er von der Rückversicherung etwas versteht, Einsicht in die wirkliche Weiterverarbeitung seines Risikos zu erhalten. Einem Zweifel kann es aber nicht unterliegen, daß ein Einzelvertrag, der die Rückversicherung des Risikos genau ausweisen würde, ebenso sicher und in mancher Beziehung einfacher sein würde als ein Mitversicherungsvertrag. Auf einem sogenannten „Sammelversicherungsschein" zeichnen hier mehrere Gesellschaften gemeinsam und überlassen den ganzen Verkehr mit den Kunden sowohl beim Abschluß wie beim Schaden einer führenden Gesellschaft. In gehäufter Form, z. B. bei Generalabschlüssen mit Verbänden, geht diese Vertragsform in ein poolähnliches Geschäft über.

Der Versicherungsnehmer irrt jedoch, wenn er glaubt, daß die von den Mitversicherern gezeichneten Beträge nun in ihrem Portefeuille verbleiben müssen. Vielmehr geben die einzelnen Gesellschaften in jedem Fall die ganze, ihre eigene Deckungskraft übersteigende Summe unter Beobachtung der sogenannten „Maximierungs"-Technik weiter. Natürlich behält eine mittlere Gesellschaft dabei einen kleineren Maximalanteil der Versicherungssumme als eine größere. Für eine mittlere Gesellschaft gibt Rindfleisch folgendes Beispiel für Fabrikrisiken:

Der Höchstbehalt beträgt bei Risiken mindergefährlicher Art

bis zum Prämiensatze von	2	vT	30 000 RM
„	2 bis 4	„	20 000 „
„	4 „ 5	„	15 000 „
„	6 „ 8	„	10 000 „
„	8 „ 10	„	4 000 „
über	10	„	2 000 „

Es ist also sehr wohl denkbar, daß eine Gesellschaft, die nominell 50 000 bis 100 000 RM eines Industrierisikos deckt, in Wirklichkeit nur wenige Tausend RM trägt, während die übrige Gefahr auf einem vielfachen Umschlagsprozeß auf den Weltmarkt der Versicherung gelangt. Denn naturgemäß behält der Rückversicherer selbst wieder je nach seiner Größe auch nur einen mehr oder minder hohen Teil des Risikos und gibt wiederum die Spitzen seiner Belastung mit Hilfe der „Retrozession" weiter. Bei einer gesamten Prämieneinnahme der deutschen Privat-Feuerversicherung von rd. 210 Mill. RM im Jahre 1926 aus dem Inland- und Auslandgeschäft betrug die vertraglich vereinbarte Rückversicherungs-Sollprämie 91 Mill. RM. Das Industriegeschäft hat gerade in dieser Beziehung stets ein treibendes Element gebildet.

Das Wertproblem: Zeitwert und Neuwert

Die Verhältnisse nach der Inflation haben nur für das Versicherungsgeschäft der Feuerrisiken e ganz besondere Lage geschaffen. Die Nachfra partei gelangte nach einem Prozeß der Umwerti aller Werte in außergewöhnliche Schwierigkeiten hinsic lich des Problems des Versicherungswertes. Die An häufung von Sachwerten — die Ausdehnung des Produktionskapitals — auf der einen Seite, die außerordentlic Verknappung des Geldkapitals auf der andern S nach die für die Industrie die Lücke zwischen Gebr en höchstens Tauschwert ihrer Kapitalgüter in unge rkommen, bei Dieser Zustand besteht fort und wird ur findet, wänwirkungen der Reparationszahlungen noc oder Maschidauern. Im Brandfalle gerät damit der In tralen, einen eine gefährliche Lage. Der Gebrauchswert se talgüter wird im Regelfalle der Schadenzahlu urch die zugrunde gelegt. Vielmehr steht die Berechnu Einzel- Zeitwertes ganz natürlicherweise unter den Auswir g be- der Tauschwertgestaltung. Die Abzüge vom Anschaf räme preise sind stark beeinflußt von der Tatsache, daß vahr- heute am Markt der gebrauchten Kapitalgüter der Ausrüstungen zu Schleuderpreisen erwerben kann. E ehr der subjektive Gebrauchswert dieser Güter allerdings häufig noch unter diesen Preisen liegt, wird nicht in Rücksicht gezogen.

Einer derartig starken praktischen Entwertung — auch durch den „moralischen Verschleiß" (Marx) des Kapitals infolge technischer Neuerungen — ist selbstverständlich der beste Feuerversicherungsvertrag nicht gewachsen, solange er an dem Grundsatze des Zeitwertes als Regelungsgrundlage festhält. Deshalb beginnen die Versicherungsnehmer auf einen derartigen Ersatz im Brandschadenfalle zu drängen, der es gestattet, eine Fabrik von gleichem Gebrauchswert wieder zu errichten. Die Neuwertversicherung im weitesten Sinne stellt sich also dar als ein ausgesprochenes Ergebnis deutscher Deflations- und Daweswirtschaft, obwohl bemerkt werden muß, daß sie auch in England Fortschritte macht. Aber auch England ist ja finanziell durchaus kein Siegerstaat! Ob sie bleiben wird, ist deshalb fraglich. Der Versicherer wird gedrängt, über seine Aufgabe hinaus Abschreibungen für unregelmäßige Abnutzungsfälle scharenweise zu regeln,

[13]) Vgl. Korrespondenz des Pr. Statistischen Landesamts 1916, Nr. 3.

auch Abschreibungen für einen regelmäßigen Verbrauchsprozeß des Kapitals auf sich zu nehmen. Es ist folgerichtig, daß die Sachlebensversicherung diese Aufgabe als eigentlich in ihr Gebiet fallend bezeichnet.

Ein heftiger Streit hat sich nun um die Neuwertversicherung angesponnen. Die Partei der Gegner wies darauf hin, daß das subjektive Risiko im engeren Sinne, also die ausgesprochen verbrecherische Brandstiftung durch die Möglichkeit, einen veralteten Produktionsapparat auf mühelose Weise in einen neuen umzuwandeln, neuen Antrieb erhalten würde. Sie betonte das Bestehen eines Zusammenhanges zwischen Brandhäufigkeit und Konjunktur zum Beweise der schon vorliegenden großen Gefahren. Die Freunde der Neuwertversicherung wiesen demgegenüber auf die Hemmung des subjektiven Risikos durch den Wiederaufbauzwang hin, sie konnten auch weiter auf die Vorbeugungsmaßnahmen und ihre positiven Erfolge verweisen, die in einem sorgfältigen Schätzungsverfahren, in der Einholung genauester Auskünfte und in dem Zwang zu aktiven Verhütungsmaßregeln liegen.

Die deutsche Privatversicherung hat sich dann in der Auseinandersetzung mit dem Reichsverband der Deutschen Industrie bereit erklärt, die „Neuwert-Ergänzungs-Versicherung" einzuführen [14]). Das Aufsichtsamt hat diese Versicherungsart genehmigt, und damit ist heute in Deutschland praktisch die Möglichkeit gegeben, den Unterschied zwischen Zeitwert und Anschaffungswert auszugleichen, ohne sich an die ausländischen Gesellschaften wenden zu müssen. Denn die von den öffentlich-rechtlichen Feuerversicherern gebotene Möglichkeit erstreckte sich praktisch nur auf wenige Landesteile und Orte. Ohne Zweifel ist durch die lebhafte Diskussion auf beiden Seiten viel Klärungsprozeß geleistet worden. Die Privatversicherung ist auf die Dauer gewechselt die Gefahren des Schätzungswesens und der Verhütungsgefahr [7]). Eine öffentlich-rechtlichen Versicherung erneut aufgetreten, Verschlechterung der Risiken, die öffentlich-rechtliche Versicherung technische Einführung Neuwertversicherung aller Formen unter Ausschluß der Risiken in deren Selbstbehalt zu Lasten der Versicherten großes Schaden macht. Am wenigsten hat offenbar die Industrie Interesse an der Schätzung — häufig fehlt es an der Fachkenntnis. Der Hauptbestandteil dieser Versicherungsart ist die Gewährung eines zinslosen langfristigen Darlehens durch die Versicherer ausdrücklich zum Zweck des Wiederaufbaues, und zwar in Höhe des Unterschiedes zwischen Alt- und Neuwert der verbrannten Güter. Die Prämie beträgt — wie natürlich nur ganz unverbindlich hier gesagt werden kann — etwa $^2/_3$ der Feuerversicherungsprämie, und zwar berechnet auf die Differenzsumme. Sind also Immobilien im Neuwerte von 100 000 RM, im Zeitwerte von 70 000 RM zu einem Satz von 3 vT versichert, so ist zu zahlen

für 70 000 RM . . . ein Satz von 3 vT = 210 RM
für 30 000 RM ein Satz von $^2/_3 \cdot 3$ vT (2 vT) = 60 RM

Safety first!

Die Volkswirtschaft erhält nie wieder einen Ersatz für ein sinnlos von Flammen verzehrtes Gut. Der Geldschleier, den das Versicherungswesen über diese tatsächliche Schlußbilanz legt, kann nur den blind privatwirtschaftlich Eingestellten über diesen Vorgang in der Gütersphäre hinwegtäuschen. Zu den gewaltigen volkswirtschaftlichen Verlusten, die durch die Schadenzahlungen der Feuerversicherung angedeutet werden, kommt die besondere Gefährdung für den erheblichen Anteil deutschen Volksvermögens, der völlig unversichert ist. Vor dem Kriege wurde dieser Anteil auf 20 vH des ganzen Volksvermögens geschätzt. Heute mag er bedeutend höher sein. Das deutsche Versicherungswesen müßte heute ungefähr die doppelte Prämieneinnahme haben wie in der Vorkriegzeit, wenn man die bedeutende nominelle Entwertung auch des Weltgoldes und die Zunahme an Sachgütern in Deutschland berücksichtigt. Die deutsche Volkswirtschaft ist heute unterversichert. Gerade die leichteren Risiken, die ohne Zweifel und trotz aller Tarifierungskunst dem Industriegeschäft bis zu einem gewissen Grade den Ausgleich bringen müssen, fehlen. Die deutsche Technik muß sich deshalb mit verdoppeltem Interesse der Herabdrückung der Feuergefahr widmen [15]); Technik und Versicherung müssen deshalb ihre gegenseitige Bundesgenossenschaft gegen die Gefahr geistig und materiell befestigen. [231]

[14]) Über das Problem der Neuwertversicherung unterrichtet ausführlich „Der Versicherungspraktiker". (Zeitschrift für die Interessen der Versicherungsnehmer. Verkündigungsblatt des Deutschen Versicherten-Vereins.) Hier erschien im laufenden Jahrgang (5, Nr. 6 ff.) eine Zusammenstellung, wohl aus der Feder von Prange selbst, über das Problem im In- und Ausland Erreichte. Vgl. ferner: Ehrenzweigs Assekuranz-Jahrbuch 1928 mit Beiträgen von Ehrenberg, Henne und Riebesell. Nach während der Drucklegung einlaufenden Bedingungen ist nunmehr darüber hinaus die regelmäßige Neuwertversicherung durch die Privatversicherung angenommen worden. (Vgl. Schmitt, Zur Neuwertversicherung, Frankfurter Zeitung v. 19. 11. 1928.)

[15]) Die Brandschäden liegen bisher in diesem Jahr rund 50 vH höher als im Vorjahr! Zum technischen Problem der Schadenverhütung ist eine recht verstreute Literatur vorhanden. An periodischen Erscheinungen sind laufend die Veröffentlichungen des Verbandes öffentlich-rechtlicher Feuerversicherungsanstalten, ferner die Zeitschrift „Feuerschutz" der Feuerwehringenieure und „Feuer und Wasser" (Minimax) zu beachten.

Maschinenversicherung

Von Dr.-Ing. Kurt Ehrenberg, Berlin-Tempelhof

Inhalt: Die Maschinenversicherung deckt Betriebschäden. Sie ergänzt andre Schadenversicherungen, insbesondre die Feuerversicherung. Betriebsverlust kann in primitiver Form mitversichert werden. Das wirtschaftliche Bedürfnis für die Maschinenversicherung ist im Einzelfalle festzustellen. Die Form der Bedingungen ist noch nicht als endgültig anzusehen, insbesondre sind die Bestimmungen über den Selbstbehalt und die Prämienbemessung nach dem Neuwert verbesserungsbedürftig, während Schäden nach dem Zeitwert reguliert werden.

Begriff und Umfang der Maschinenversicherung

Unter Maschinenversicherung versteht man jede Versicherung, die den Aufwand ersetzt, der bei Maschinen, Apparaten und maschinellen Einrichtungen durch die Beseitigung der Folgen von Betriebschäden und von gewissen festgesetzten außerbetrieblichen Einflüssen an den versicherten Gegenständen entsteht. Wenn ein gewisser Ersatz der mit den Betriebschäden verbundenen Schäden einer Betriebsunterbrechung im Anschluß an die Maschinenversicherung gewährt wird, so ist dies in der Bezeichnung nach Sprachgebrauch nicht einbegriffen. Bekanntlich erfolgt die Bezeichnung der Versicherungsarten ohne jedes System. Man bezeichnet Versicherungsarten nach den Gefahren, gegen die Schutz gewährt wird, oder nach

den Objekten (Vieh-, Glas-, Maschinenversicherung), oder man bezeichnet Objekt und Versicherungsart (Autokasko) oder einen Vorgang, gegen dessen sämtliche unbestimmte Gefahren die Versicherung schützt (Transport, Reise). Die Maschine ist bereits Versicherungsobjekt in der Feuerversicherung, die in Gestalt der Kesselexplosion einen ausgesprochenen Betriebschaden eingeschlossen hat, daneben allenfalls in der Transportversicherung, Aufruhrversicherung, Wasserschadenversicherung.

Die Maschinenversicherung stellt somit nicht einen Schutz gegen jeden an dem versicherten Objekt eintretenden Schaden dar, sondern ihr Gebiet ist zunächst durch den bereits bestehenden Versicherungsschutz eingeschränkt. Diese Abgrenzung, insbesondere gegen die Feuerversicherung, hat daher in der Maschinenversicherung auch eine besondere Rolle gespielt (Kurzschlußklausel). Dies ist fast das einzige Problem der Maschinenversicherung, das in der Fachpresse gründlich behandelt wurde. Im übrigen sind wenige Gebiete der Versicherung hinsichtlich der statistischen Grundlagen der Prämienbemessung und der wissenschaftlichen Behandlung überhaupt so vernachlässigt, wie die Maschinenversicherung. (Ein regelrechtes technisches Fundament besitzt die Lebensversicherung; Ansätze dazu finden sich weiter in der Feuerversicherung.) Bei der Maschinenversicherung erklärt sich diese Sachlage dadurch, daß sie ganz besonders die Sachkunde des Technikers erfordert. Die Techniker haben zwar bestimmte Gebiete der Versicherungspraxis (Abschätzung, Schadenregelung) behandelt, im allgemeinen sich jedoch von der Theorie und der Kritik der Versicherung ferngehalten. Das ist begreiflich, wenn man die Behandlung des Versicherungswesens an den meisten technischen Hochschulen berücksichtigt. Wenn überhaupt Vorlesungen über Versicherungswesen gehalten werden, so finden sich darunter keine von Technikern für Techniker.

Die Praktiker der Maschinenversicherung, die einen Überblick über die Qualität des Maschinenrisikos besitzen, beschränken sich auf einen engen Kreis, nämlich auf die betreffenden Abteilungen weniger Versicherungsgesellschaften. Schon die im Außendienst tätigen Ingenieure, die mit der Werbung, Besichtigung, Überwachung, Schadenregelung beschäftigt sind, werden nur in seltenen Fällen eine ausreichende versicherungstechnische Durchbildung und den erforderlichen Überblick haben. Sie sind übrigens alle durch ihre Stellung zum Schweigen verpflichtet oder wollen ihre Erfahrungen für sich behalten. Die von der „Allianz" herausgegebene Zeitschrift „Der Maschinenschaden" leistet Vorbildliches in der Mitteilung von Schadenfällen und in der Behandlung von Vorbeugungsmaßnahmen und peripheren Problemen; man kann aber von ihr nicht verlangen, daß sie das System der Versicherung und seine Grundlagen unter die Lupe nimmt.

Die folgenden Betrachtungen bedeuten daher nur einen Versuch, der sich einmal auf das wirtschaftliche Bedürfnis und die versicherungstechnische Möglichkeit seiner Befriedigung, sodann — unter Verzicht auf Darstellung im einzelnen — auf die Behandlung einiger Hauptfragen der rechtlichen Formung des Versicherungsvertrages beschränkt.

Das wirtschaftliche Bedürfnis muß generell und speziell untersucht werden. Die generelle Behandlung kann wesentlich dem Wirtschaftler überlassen bleiben, den insbesondere das Erfordernis der Kostenrationalisierung interessiert (vgl. v. Waldheim im Maiheft des laufenden Jahrganges dieser Zeitschrift). Im besondern zu betrachten ist der Wert der Leistung für den Maschinenbesitzer und der Preis, den er dafür zu zahlen hat. Der Wert der Leistung hängt ab von der Höhe des möglichen Schadens, von der Wahrscheinlichkeit (Häufigkeit) des Eintrittes eines Schadens und ist in Beziehung zu setzen zu dem investierten Kapital und der ganzen Finanzgebarung, z. B. zu den Beträgen, die erfahrungsgemäß ohnehin für laufende Erhaltung und Instandsetzung der Maschinen aufzuwenden sind. Der Wert für den Versicherungsnehmer ist bei gleichem Preise der Versicherung umgekehrt proportional der Häufigkeit, direkt proportional der Höhe des Einzelschadens.

Ein Beispiel aus andern Schadenversicherungen zeigt dies. In der Feuerversicherung und in der Wasserschadenversicherung der Gebäude sind die Prämiensätze annähernd gleich. Die Schadenhäufigkeit ist bei der Wasserschadenversicherung etwa 10 mal höher. Demgemäß ist der durchschnittliche Schaden bei der Feuerversicherung 10 mal größer. Je häufiger ein Schaden ist, desto mehr gehört er in das Gebiet des rationellen Gebrauches, den der Gefährdete selbst decken muß. Je seltener, desto mehr ist die Versicherung am Platze. Bei den seltensten Schäden ist außerdem die Versicherung am billigsten. Bei gleicher Seltenheit entscheidet wieder die mögliche Höhe des einzelnen Schadens über die Notwendigkeit der Versicherung bzw. über die Wertschätzung der Versicherung, außerdem beeinflußt sie den Preis der Versicherung.

Versicherungstechnik. Prämienhöhe

Wendet man dies auf die Maschinenversicherung an, so kann man sagen: Die durchschnittliche Prämie ist für viele Industriezweige höher als die der Feuerversicherung, die durchschnittliche Schadenhöhe ist in der großen Mehrzahl der Fälle bedeutend niedriger, so daß demnach die Schäden häufiger auftreten. Ausnahmen können höchstens bei ganz feuersicher gebauten Betrieben vorkommen, bei denen brennbares Material nicht Verwendung findet, während anderseits besonders große Maschinen oder Maschinenaggregate, in erster Linie in den Kraftzentralen, einen hohen Einzelschaden erwarten lassen.

Die Höhe der Prämie wird also nicht nur durch die Häufigkeit und durch die mögliche Höhe des Einzelschadens, sondern auch durch die Risikoverteilung bestimmt. Z. B. ist für einen Turbogenerator die Prämie nicht nur deswegen höher, weil bei ihm ein Schaden wahrscheinlicher ist als bei einem Spinnereisatz, und weil der Einzelschaden viel größer ist, vielmehr auch weil es sehr viele Betriebe gibt, die nur einen oder einige Turbogeneratoren haben, während Spinnereisätze selbst in kleineren Betrieben mehrfach vorhanden sind. Dieser Risikoausgleich verbilligt also die Prämie, läßt aber auch das wirtschaftliche Bedürfnis nach der Versicherung weniger dringend erscheinen. Letzten Endes wird daher die teuere Versicherung am gesuchtesten sein. Hierzu kommt, daß der mittelbare Schaden bei der Maschinenversicherung eine erhebliche Rolle spielt. Durch einen an sich nicht großen Maschinenschaden kann ein Betrieb auf längere Zeit stillgelegt oder sehr behindert werden. Dieser mittelbare Schaden steht auch bei einem Brande nicht in direktem Verhältnis zur Höhe des Brandschadens, obwohl die Betriebsverlustversicherung dies bei ihren Prämien und Leistungen meistens unterstellt. Immerhin gilt dies für den Brandfall noch eher als für den Maschinenschaden. Wenn ein Betrieb 10 Abteilungen hat und eine von ihnen durch Feuer zerstört wird, so kann man mit der Wahrscheinlichkeit 10:1 annehmen, daß der Betrieb sofort oder nach kurzer Unterbrechung fortgesetzt werden kann.

Bei einem größeren Maschinenschaden, von dem in erster Linie die am meisten gefährdeten Kraftmaschinen betroffen werden, ist umgekehrt die Wahrscheinlichkeit der Betriebeinstellung fast mit 10:1 anzunehmen. Auch die Höhe des eigentlichen Maschinenschadens im Verhältnis zu den Nachteilen der damit verbundenen Betriebunterbrechung, wird ganz anders sein als bei einem Feuerschaden. In den Fällen, wo eine längere Betriebunterbrechung eintritt, werden die Folgeschäden meistens den Maschinenschaden erheblich übersteigen.

Im Anschluß an die Maschinenversicherung besteht nun bereits die Möglichkeit, den ein- bis dreifachen Betrag des Maschinenschadens gegen Betriebsverlust zu einem um 10 vH ermäßigten Prämiensatze gleichzeitig zu versichern. Diese Form ist schon als Ergänzung der Feuerversicherung unzureichend, bei der Maschinenversicherung wird sie dem wirklichen Bedürfnis nicht gerecht. Man kann sie anderseits als eine verschleierte Neuwertversicherung für den Fall des Totalschadens bezeichnen.

Bei der speziellen Bewertung der Maschinenversicherung werden Betriebe mit Einzelantrieb anders zu beurteilen sein, als solche mit zentralem Antriebe. Weiter wird zu beachten sein, welche normale Instandhaltungsquote kalkuliert wird. Ist diese sehr hoch, z. B. in der Papierindustrie, bei der die nahezu regelmäßige Erneuerung von Sieben, Bespannungen und Walzen hohe Kosten verursacht, ist anderseits die Höhe des zu befürchtenden einzelnen Unfallschadens mäßig, so wird ein solcher Schaden im Rahmen der allgemeinen Unkosten leicht zu verschmerzen sein.

Wenn wir nun die Maschinenversicherung vom Standpunkt der Versicherungstechnik aus betrachten, so ist zunächst darauf hinzuweisen, daß der Begriff des zu deckenden Schadens nicht nur durch bereits bestehende andre Versicherungsarten, sondern auch durch die üblichen Bedingungen weiter eingeengt ist. Ausgehend von dem Betriebschaden, der mit dem Betrieb der Maschinen verbunden ist, aber erst durch Eintritt einer nicht im normalen Verlauf des Betriebsvorganges liegenden besondern Ursache tatsächlich bewirkt wird, schränkt sie die Haftung weiter ein, indem eine Reihe Ursachen aufgezählt wird, durch die die Ersatzpflicht begründet wird. Diesen Ursachen entsprechen Gruppen von Schadenmöglichkeiten, die wiederum durch Ausschlußbedingungen in ersatzpflichtige und nicht ersatzpflichtige Schäden getrennt werden.

Die vertragliche Festsetzung bestimmter Ursachen setzt voraus, daß diese Ursachen hinreichend genau festgestellt werden können. Sie kann in allen Zweifelsfällen leicht einen Streit zwischen Versicherungsnehmer und Versicherungsgesellschaft zur Folge haben. Es ist daher immer besser, nicht bestimmte Schadenursachen als Grundlage der Haftung, sondern nur Ursachen als Grundlage des Ausschlusses festzulegen. In diesem Falle hat nicht der Versicherungsnehmer nachzuweisen, daß ein vertraglicher Haftungsgrund vorliegt, sondern die Versicherungsgesellschaft muß einen etwaigen Ausschlußgrund nachweisen. Dieser Weg ist in der sogenannten

Maschinenlebensversicherung

beschritten, die daher auch als Universal-Maschinen-Versicherung bezeichnet wird. Auch sie kennt Ausschlußgründe wie jede Versicherung, aber sie verzichtet auf die Festlegung bestimmter Ursachen. Damit entfällt auch eine Unterscheidung, die in der Maschinenversicherung eine große Rolle spielt, die Trennung zwischen Abnutzungsschäden und eigentlichen Unfallschäden. Diese Trennung ist bedeutend schwieriger als die Frage nach der adäquaten Verursachung bei der Personenunfallversicherung, bei der bekanntlich das gleichzeitige Vorliegen einer Krankheit für den Verlauf des Unfalls von sekundärer oder primärer Bedeutung sein kann. Maschinenschäden ereignen sich infolge der wirkenden Kräfte und Überdrucke sehr häufig unter Begleiterscheinungen und Folgen, die eine einwandfreie Ermittlung der Ursache und eine Trennung in Unfall und reguläre Abnutzung unmöglich machen.

Die in den Versicherungsbedingungen der sogenannten Maschinenbruchversicherung festgelegten Ursachen sind folgende:

a) durch einen unvorhergesehenen und plötzlich eintretenden Betriebsunfall,
b) durch Ungeschicklichkeit, Fahrlässigkeit, Böswilligkeit einzelner Personen,
c) durch Sturm, Eisgang und Frost,
d) infolge von Kurzschluß,
e) durch Guß-, Material- und Konstruktionsfehler.

Kurzschluß stellt eigentlich einen Fall der Gruppe a) dar. Für alle fünf Gruppen gilt ausdrücklich die Ausschlußbedingung für solche Schäden, „die nachweisbar eine unmittelbare Folge der dauernden Einflüsse des Betriebes oder des übermäßigen Ansatzes von Rost, Kesselstein oder Schlacken sind“.

Im einzelnen ist zu beachten, daß Schäden durch streikende oder ausgesperrte Arbeiter, die korporativ auf das Betriebsgrundstück eindringen und widerrechtlich daselbst verbleiben, ausgeschlossen sind. Die Formulierung der Ursache b) ist aber derart, daß auch die nach Berücksichtigung der Ausschlußbestimmung verbleibenden Fälle nicht sämtlich eingeschlossen sind. Dies gilt insbesondere von solchen Schäden, die durch mehrere, z. B. durch Sabotage, veranlaßt werden.

Von katastrophalen Schäden sind zwar Sturm, Eisgang, Frost eingeschlossen, jedoch Überschwemmungen ausgeschlossen. Da erfahrungsgemäß der größte Teil der katastrophalen Witterungsschäden auf Hochwasser entfällt, ist die verbleibende Leistung nicht von erheblicher Bedeutung.

Unter den Ausschlüssen ist für den Versicherungsnehmer besonders wichtig die Bestimmung:

a) „Ausgeschlossen sind Schäden, die von dem Versicherungsnehmer, seiner Direktion oder verantwortlichen Betriebsleitung vorsätzlich oder grobfahrlässig herbeigeführt werden.“

Es ist nicht klar, ob Abteilungsleiter, sonstige Angestellte und Werkmeister als verantwortliche Betriebsleitung anzusehen sind.

Früher enthielten die Bedingungen auch den Ausschluß von Schäden, „die durch die Überschreitung der zulässigen Belastung entstanden sind“. Diese Bestimmung fehlt jetzt in den Allgemeinen Bedingungen, erscheint jedoch in den Bedingungen, die mit der Vereinigung der Elektrizitätswerke für ihre Mitglieder festgelegt sind im Anschluß an die Bestimmung a) „die vom Versicherungsnehmer . . . . . herbeigeführt wurden, z. B. durch unzulässige Überschreitung der Maximalbeanspruchung“. Diese Sonderbedingungen sind überhaupt interessant, da sie zeigen, daß auf verschiedene Einschränkungen, Formulierungen usw. in zahlreichen Fällen verzichtet werden kann. So z. B. auf den Zusatz „einzelner Personen“, bei der Schadensursache b). Sogar der Ausschluß von Schäden durch Rost und Kesselstein ist erheblich beschränkt durch den Satz

„wenn dessen schädliche Wirkung von der verantwortlichen Betriebsleitung hätte erkannt werden müssen".

Schon die vorstehenden wenigen Angaben zeigen, daß die Bedingungen der Maschinenversicherung noch nicht zu einer typischen Form gelangt sind, wie wir sie in andern Versicherungszweigen finden. Die Entwicklung geht noch in Richtung der Klärung zweifelhafter Bestimmungen. Damit ist aber gleichzeitig eine Zunahme des Umfanges der Bedingungen verbunden.

Der Einschluß der Abnutzungsschäden bei der Universal-Maschinen-Versicherung bedeutet eine außerordentliche Vereinfachung für den Versicherungsnehmer, ist aber leider mit einer großen Verteuerung verbunden. In der Versicherungstechnik werden für Leistungen, die bestimmt eintreten müssen (solche Leistungen kamen bisher fast nur in der Personenversicherung vor), Reserven angesammelt, die zu dem durchschnittlichen Bedarfstermin den vollen Betrag der Leistung erreichen müssen. Dies gilt auch für alle Abnutzungsschäden, die bestimmt zu erwarten sind. Die Prämien müssen sich daher zu denen der Maschinenversicherung annähernd verhalten, wie die der Personenlebensversicherung zur Unfallversicherung.

Der Selbstbehalt

Es sollen nun noch zwei Fragen behandelt werden, die für den Versicherungsnehmer und für die Prämienbemessung von besonderer Bedeutung sind, nämlich der Selbstbehalt und die Bemessung der Leistung. Die Bestimmung über den Selbstbehalt lautet: „Der Versicherungsnehmer hat an jedem Schaden 20 vH, mindestens aber den für jeden einzelnen Gegenstand im Versicherungsschein angegebenen Betrag selbst zu tragen."

Dieser regelmäßige Selbstbehalt wird im Tarif für einzelne Maschinen angegeben und beginnt mit 25 RM. Er steigt bis 2000 RM für Turbogeneratoren.

Ein Selbstbehalt von 25 RM ist vom Standpunkt des wirtschaftlichen Bedürfnisses aus viel zu niedrig. Auch versicherungstechnisch ist es falsch, die Verwaltungskosten und u. U. auch die Regulierungskosten aufzuwenden, damit der Versicherungsnehmer einen Schadenersatz erhält, der im Rahmen seines Betriebes überhaupt nicht ins Gewicht fällt. Daher prämiert der Versicherer die Heraufsetzung des Selbstbehaltes durch eine Ermäßigung der Kosten. Es finden sich folgende Preisnachlasse:

a) allgemein für Ausdehnung des regelmäßigen Selbstbehaltes auf den doppelten Betrag 5 vH,
auf den dreifachen Betrag 10 „
auf den fünffachen Betrag 20 „

b) für Elektrizitätswerke unter anderm

für Erhöhung von	50 RM	auf	200 RM	15 vH
„	50 „	„	500 „	30 „
„	50 „	„	1000 „	40 „
„	1000 „	„	2000 „	10 „
„	1000 „	„	4000 „	20 „
„	1000 „	„	8000 „	30 „

Hieraus läßt sich entnehmen, welch hoher Anteil auf solche Schäden entfällt, die man als Bagatellschäden bezeichnen kann. Eine Prämienermäßigung um 40 vH bedeutet, wenn 40 vH der Bruttoprämie für Verwaltungskosten und Überschuß gerechnet werden, daß die Schäden statt 60 vH nur noch 20 vH der Bruttoprämie ausmachen, wenn der Selbstbehalt von 50 auf 1000 RM erhöht wird. Man kann allerdings annehmen, daß auch die Verwaltungskosten, insbesondere die Provisionen, sich vermindern, aber selbstverständlich nicht entsprechend der Ermäßigung der Prämie, da die Besichtigung und Überwachung der versicherten Anlage durch Sachverständige stets vorgenommen werden muß. Nur die Schadenregelungskosten, die aber meistens mit den Schäden verrechnet werden, vermindern sich, wenn die zu leistende Schadensumme herabgesetzt wird. Die Festsetzung des Mindestselbstbehaltes hat den Zweck, wirtschaftlich unnötige Ersatzleistungen zu vermeiden und den Grundsatz der Versicherung, nämlich den Ausgleich durch das Gesetz der großen Zahlen, zu wahren. Werden zahlreiche kleine Schäden ersetzt, so geht die Versicherung mehr und mehr in das Gebiet des regelmäßigen Bedarfs über, der eine Deckung durch Versicherung nicht erfordert, sondern entweder vom Einzelnen selbst getragen oder auf dem Wege eines Werkvertrages (Abonnement) auf einen Dritten abgewälzt werden kann.

Einem andern Zweck dient der Selbstbehalt von 20 vH. Dieser soll den Versicherungsnehmer an der Verhütung des Schadens interessieren. In der Feuerversicherung ist eine Selbstversicherung daher einmal bei besonders gefährlichen Risiken, z. B. bei Mühlen, üblich, dann aber auch bei Teilen eines Betriebes, bei denen selbst der Ersatz des ermittelten Zeitwertes — soweit die Feststellung durchführbar ist — für den Versicherten einen Vermögensvorteil bedeuten kann. Dies sind z. B. Zeichnungen, Modelle bei Maschinenfabriken, unter denen sich stets zahlreiche kaum noch gebrauchte und daher eigentlich wertlose befinden.

Zu dieser Selbstbeteiligung läßt sich folgendes sagen: Auch ein hinreichend hoch angesetzter Geldbetrag als Franchise kann das Interesse des Versicherungsnehmers an der Vermeidung des Schadens wach halten, ohne daß darüber hinaus eine prozentuale Beteiligung notwendig ist. Im übrigen ist das Interesse an der Herbeiführung des Schadens bei einem Brande jedenfalls höher, weil der Brand sich über den Ursprungsherd ausdehnen kann und weil er auch Rohstoffe und Fabrikate, deren Liquidierung einen besondern Reiz bei ungünstiger Konjunktur bietet, vernichtet. Der Maschinenschaden geht im allgemeinen nicht über das betreffende Objekt hinaus, abgesehen von Schäden an Gebäuden und andern Gegenständen, die durch umherfliegende Teile und durch Gasdruck vorkommen. Eine Ausbreitungsgefahr liegt nicht vor, Rohstoffe usw. werden nicht betroffen. Ferner ist bei Maschinen die Gefährdung der mit ihrer Wartung betrauten Personen so groß, daß sie ein höchst lebhaftes Interesse an der Vermeidung des Schadenfalles haben. Während ein Brand außerhalb der Arbeitstunden eintreten kann und auch meistens eintritt, ist der Maschinenschaden auf die Betriebstunden beschränkt.

Aus allen diesen Gründen erscheint die allgemeine Durchführung eines Selbstbehaltes von 20 vH übertrieben, insbesondere dann, wenn eine regelmäßige Überwachung des versicherten Betriebes gewährleistet ist. (Vgl. „Der Maschinenschaden" 1927 Nr. 3 bis 11.)

Der Versicherer trägt diesem Umstande in erster Linie durch Rabatte Rechnung (Großbetriebsrabatt), dem Versicherungsnehmer ist aber bei großen Schäden mit einer Erhöhung der Leistung mehr gedient.

Bei der Universal-Maschinen-Versicherung wird der Selbstbehalt von 20 vH im Laufe der Versicherungsdauer auf Null ermäßigt, ein Vorgang, der versicherungstechnisch selbstverständlich ist, denn wenn der Versicherungsnehmer einen zunehmenden Teil und schließlich den ganzen Betrag durch Prämien zuzüglich Zinsen eingezahlt hat, liegt zu einer Selbstversicherung kein Anlaß mehr vor. Wenn man übrigens bei der Feuer-

versicherung die Neuwertversicherung wegen des subjektiven Risikos ablehnt, so kann man sie nicht bei der Maschinenversicherung einführen, wenn man anderseits daneben den Selbstbehalt beibehält.

Die Bemessung der Leistung

Bei der Bemessung der Leistung liegt die Besonderheit der Maschinenversicherung darin, daß die Prämie nach dem Neuwert der Anlage zuzüglich Fracht, Montage, Fundament und Einmauerungskosten bemessen wird, und daß Vollversicherung angenommen wird, wenn die Versicherungssumme diesem Neuwert entspricht. Entschädigt wird dann jedoch nicht der Neuwert, sondern der Zeitwert vor Eintritt des Schadens nach Abzug etwaiger Restwerte. Nur wenn eine Reparatur den Wert der Maschinen nicht erhöht, wird auf einen Abzug „neu für alt" verzichtet.

Bei einer mehrjährigen Versicherung bedeutet diese Bestimmung eine allmähliche Prämienerhöhung entsprechend der Abnahme des Zeitwertes, sie bedeutet aber überhaupt eine heimliche Differenzierung der Prämie für alte und neue Maschinen. Ist die Prämie z. B. 3 vT und der Zeitwert 100, 75, 50, 25 vH, so bedeuten 3 vT vom Neuwert, auf den Zeitwert berechnet, 3, 4, 6, 12 vT. Übrigens ist mit der Vereinigung der Elektrizitätswerke die Vereinbarung getroffen, daß der Wegfall der Amortisation (Abzug „neu für alt") bei Reparaturschäden oder Neuwicklungen gegen einen Zuschlag von 30 vH in die Versicherung eingeschlossen werden kann. Es bleibt dann nur der Ersatz des Zeitwertes bei Totalschaden, der praktisch selten eintreten wird, da ein Totalschaden zu den Ausnahmen gehört.

Zweifellos ist die Schadenmöglichkeit trotz des Ausschlusses der Abnutzungsschäden bei älteren Maschinen etwas höher, auch Materialschäden treten nicht etwa nur im Anfang der Gebrauchsdauer in Erscheinung. Diese Gefahrerhöhung für einen ganzen Bestand einfach durch einen Zuschlag von 30 vH der Prämie, also auf alte und neue Maschinen, auszugleichen, ist ein etwas rohes Verfahren, während umgekehrt die Prämienerhöhung durch Zugrundelegung des Neuwertes bei Entschädigung nach dem Zeitwert sich zwar genau dem Alter der einzelnen Maschine anpaßt, aber eine übertriebene Erhöhung der Prämie bedeutet. Versicherungstechnisch ist daher das System der Universal-Maschinen-Versicherung, bei dem der zunehmenden Gefahr die Abnahme des gefährdeten Betrages („Summe unter Risiko") gegenübersteht, entschieden vorzuziehen. Es sollten sich aber auch bei der Risikoversicherung Wege finden lassen, um ohne Übervorteilung des Versicherungsnehmers dem zunehmenden Risiko Rechnung zu tragen und möglichst hohe Leistungen zu gewähren.

Zusammenfassung

Wenn ich das Ergebnis der vorstehenden Betrachtung zusammenfassen darf, so besteht es im folgenden:

Das Bedürfnis nach einer Maschinenversicherung ist für einzelne Industriearten verschieden, innerhalb der Unternehmung für einzelne Abteilungen ebenfalls. Im ganzen nimmt es sicher zu infolge der Verwendung immer stärkerer Maschinen und höherer Drucke.

Notwendig ist eine klare Abgrenzung gegenüber der Feuerversicherung, besonders bei elektrischen Schäden [1]).

Die Bedingungen sind noch im Fluß und können vereinfacht und unzweideutiger gefaßt werden. Verbesserungen im einzelnen zugunsten der Versicherungsnehmer sind durchführbar.

Die Frage des Selbstbehaltes des Versicherungsnehmers ist zu prüfen.

Die Leistung und die Prämienberechnung sind zu revidieren.

Schließlich sei auch darauf hingewiesen, daß, so berechtigt Rabatte in bestimmten Fällen sind, z. B. bei Reservemaschinen, die nur bei Spitzenbedarf oder bei Revision und Instandsetzung der Hauptmaschine benutzt werden, doch in der Maschinenversicherung ein Rabattsystem eingerissen ist, das von den eigentlichen Prämien nicht viel übrig läßt. (Reserverabatt, Großbetriebsrabatt, Verbandsrabatt, Mehrjährigkeitsrabatt, Klassenrabatt für Kraftanlagen, Rabatt für Ausdehnung des Selbstbehaltes.) Auch hier scheint eine Vereinfachung erwünscht.

Den Verbänden der Versicherungsnehmer, d. h. den Industrieverbänden und Versicherungsschutzverbänden, bleibt in der Maschinenversicherung noch ein ausgedehntes Feld, sowohl für Verhandlungen mit den Versicherungsgesellschaften, wie für Hebung des Interesses und Verständnisses der Versicherungsnehmer. Wie die Neuwertversicherung im Brandschadenfalle zeigt, werden selten einseitig von seiten der Versicherer Neuerungen geschaffen. Sie entstehen vielmehr im Parallelogramm der divergierenden Kräfte, die nicht entgegengesetzter Richtung zu sein brauchen, sich also nicht aufheben müssen, sondern eine Resultierende vorsichtigen Fortschrittes ergeben können. [RT 180]

[1]) Zwischen der „Arbeitsgemeinschaft privater Feuer-Versicherungs-Gesellschaften in Deutschland" und dem „Verband der Maschinenbruch-Versicherungs-Gesellschaften" ist neuerdings eine Vereinbarung über das „Grenz-Feuer-Risiko" getroffen worden. Die Klausel für die Maschinenbruch-Versicherung lautet jetzt:

„Schäden, die an den elektrischen Maschinen, Apparaten und elektrischen Einrichtungen aller Art durch Blitzschlag oder durch eine sonstige unmittelbare Wirkung des elektrischen Stromes, wie Kurzschluß, übermäßige Steigerung der Stromstärke, Bildung von Lichtbögen u. dgl. entstehen, fallen unter die Versicherung, mögen sie durch Induktion oder Influenz, durch atmosphärische Elektrizität, durch Isolationsfehler, Überspannungen oder andre mit dem Betriebe zusammenhängende Ursachen hervorgerufen worden sein.

In die Ersatzpflicht gelten auch diejenigen Schäden eingeschlossen, die durch einen auf die obenerwähnten Vorkommnisse folgenden Brand hervorgerufen werden, soweit sich dieser auf die von dem Vorkommnis betroffene Maschine oder Apparat erstreckt."

Kraftfahrzeugversicherung

Von Dipl.-Ing. P. Friedmann

Inhalt: Die Haftpflichtversicherung — die verschärfte Haftung für Kraftfahrzeughalter — die Fahrzeugversicherung — der neue Tarif — eingeschränkte und volle Versicherung — Unfallversicherung

Kraftfahrzeugversicherungen dienen dazu, die Folgen der mit dem Betrieb eines Kraftfahrzeugs verbundenen Gefahren abzuwenden oder zu mildern. Versicherungsgegenstände sind:

1. der Halter und Führer des Fahrzeugs,
2. das Fahrzeug selbst und
3. die im Fahrzeug beförderten Personen.

Hiernach gliedern sich die Kraftfahrzeugversicherungen in:

1. Haftpflichtversicherung,
2. Fahrzeug-(Kasko-)Versicherung und
3. Unfallversicherung.

Die Versicherung durch Kraftfahrzeuge beförderter Güter fällt nicht unter das Gebiet der Kraftfahrzeugversicherung, sondern der Transportversicherung (die Bestimmungen hierfür sind durch den Transportversicherungsverband geregelt). Die Kraftfahrzeugversicherungen haben sich zu dem sogenannten „Kasko-Verband" zusammengeschlossen, dessen Tarife und allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Verbandsmitglieder maßgebend sind. Außerdem unterstehen die Kraftfahrzeugversicherungen selbstverständlich wie alle andern dem Reichsaufsichtsamt für Privatversicherung.

1. Haftpflichtversicherung

Die Haftpflichtversicherung umfaßt die Befriedigung begründeter und die Abwehr unbegründeter Entschädigungsansprüche, die auf Grund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen gegen den Halter oder Führer eines Kraftfahrzeugs gestellt werden. Sie ist ganz zweifellos die wichtigste von allen Kraftfahrzeugversicherungen. Ursache hierfür ist das „Gesetz über den Verkehr mit Kraftfahrzeugen" vom 3. Mai 1909, also ein fast 20 Jahre altes Sondergesetz, das in seinen hauptsächlichen Bestimmungen noch heute in Kraft ist, obgleich sich das Kraftfahrzeug inzwischen aus einer betriebsunsicheren Versuchsmaschine zu einem ganz allgemein gebräuchlichen Verkehrsmittel entwickelt hat. Der gefährliche Paragraph, durch den eigentlich jeder Kraftfahrzeugbesitzer gezwungen ist, eine Haftpflichtversicherung abzuschließen, ist § 7. Sein Wortlaut ist:

1. Haftung. Wird bei dem Betrieb eines Kraftfahrzeuges ein Mensch getötet, der Körper oder die Gesundheit eines Menschen verletzt oder eine Sache beschädigt, so ist der Halter des Fahrzeuges verpflichtet, dem Verletzten den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen.
2. Ausschluß der Haftung. Die Ersatzpflicht ist ausgeschlossen, wenn der Unfall durch ein unabwendbares Ereignis verursacht wird, das weder auf einem Fehler in der Beschaffenheit des Fahrzeuges noch auf einem Versagen seiner Vorrichtungen beruht. Als unabwendbar gilt ein Ereignis insbesondere dann, wenn es auf das Verhalten des Verletzten oder eines nicht bei dem Betriebe beschäftigten Dritten oder eines Tieres zurückzuführen ist und sowohl der Halter als der Führer des Fahrzeugs jede nach den Umständen des Falles gebotene Sorgfalt beobachtet hat.

Der Kraftfahrzeughalter ist also auch dann haftpflichtig, wenn einem Dritten ein Schaden durch die Beschaffenheit des Fahrzeugs oder durch das Versagen seiner Vorrichtungen zugefügt wird. Die Bestimmung geht weit über die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) hinaus, die immer ein Verschulden oder eine Fahrlässigkeit voraussetzen.

Der Kraftfahrzeughalter bleibt sogar neben dem Kraftfahrzeugführer haftpflichtig, auch dann, wenn der Schaden durch das Verschulden des Führers entstanden ist. Selbst ein Entlastungsbeweis nach § 831 BGB, daß er bei der Auswahl des Wagenführers jede erforderliche Sorgfalt angewandt hat, hilft dem Halter eines Kraftwagens nichts, während beispielsweise jeder Halter eines Pferdefuhrwerks durch diesen Paragraphen geschützt ist.

Daß die Gesetzgeber bei Abfassung dieses Paragraphen der Ansicht waren, daß ein Kraftfahrzeug etwas so Gefährliches sei, daß es zum Schutze Dritter so drakonischer Bestimmungen bedürfe, geht aus dem Wortlaut zur Begründung des Paragraphen hervor. Es heißt da:

„Die Haftung soll den Unternehmer treffen für Schäden infolge Platzens von Luftreifen oder des Reißens derselben infolge Einwirkung scharfer Steine oder Nägel, ferner für Ereignisse infolge eines Bruchs der Maschine oder infolge unvermittelt auftretender Störungen oder des völligen Versagens der Funktionen des Fahrzeugs, für Schäden infolge Gleitens oder Schleuderns des Fahrzeugs bei glatter oder abschüssiger Bahn oder Durchfahren einer scharfen Kurve. Es sind das durchweg Vorkommnisse, die sich im vornherein in der Regel auch bei großer Sorgfalt nicht verhindern lassen, die aber nicht auf Kosten der vom Schaden betroffenen, sondern desjenigen gehen müssen, in dessen Interesse der mit solchen Gefahren verbundene Betrieb unternommen wird."

Diese Begründung, die im Jahre 1909 dem damaligen Stande der Technik entsprach, ist heute nicht mehr stichhaltig. Ein Kraftfahrzeug ist heute in bezug auf Betriebsicherheit, sowie Brems- und Lenkfähigkeit jeder andern Fahrzeugart so unendlich überlegen, daß es vollständig genügen würde, die Bestimmungen des BGB anzuwenden. Dieser eigenartigen Auffassung entspricht auch § 8,1, durch den die Haftung gegenüber mitfahrenden oder beim Betrieb beschäftigten Personen ausdrücklich ausgeschlossen ist.

Deutschland ist das einzige Land mit einer derartig verschärften Haftpflicht. Infolgedessen sind die Risikoprämien in Deutschland viel höher als in jedem andern Land. Es kosten bei einer Deckungssumme von 100 000 RM für Personen- und 10 000 RM für Sachschäden:

Zahlentafel 1

Prämien für die Haftpflichtversicherung (100 000 RM Personen- und 10 000 RM Sachschäden)

Motorräder	bis 400 cm³ Inhalt einschl. Beiwagen	jährlich	80 RM
„	von mehr als 400 „ „ „ „	„	105 „
Fahrzeuge	bis 10 Brems-PS	„	105 „
„	von 11 „ 20 „ „	„	180 „
„	„ 21 „ 34 „ „	„	245 „
„	„ 35 „ 45 „ „	„	305 „
„	„ 46 „ 67 „ „	„	355 „
„	„ 68 „ 90 „ „	„	385 „
„	über 90 „ „	„	405 „

Die Preise für Nutzfahrzeuge steigen von 80 RM für Lieferdreiräder und Elektrokarren bis 355 RM für 5-t-Wagen. Anhängewagen kosten 25 vH des Zugwagens mit gleicher Tragfähigkeit. Für Omnibusbetriebe schwankt die Haftpflichtprämie zwischen 1000 und 1250 RM. Ausgeschlossen ist jedoch nach den Versicherungsbedingungen die Haftung gegenüber nahen Angehörigen (Ehegatten, Eltern, Schwieger- und Großeltern, Kindern, Geschwistern und deren Ehegatten und Kindern) ferner bei juristischen Personen gegenüber den Gesellschaftern, Direktoren, Prokuristen usw. Bei Motorradhaftpflichtversicherung ist auch die Haftpflicht gegenüber mitfahrenden Personen ausgeschlossen, die ja auf Grund fahrlässigen Verhaltens des Führers Ansprüche nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch stellen können, doch kann dieses Risiko gegen einen verhältnismäßig geringen Aufschlag eingeschlossen werden. Bei Kraftwagenversicherungen, deren Betrieb nicht ganz so gefährlich erscheint, ist die Haftpflicht gegenüber den mitfahrenden Personen eingeschlossen.

Die Versicherung deckt auch die Haftpflicht des Wagenführers, und zwar nicht bloß des angestellten Führers, außer wenn sich dieser nicht im Besitz eines Führerscheins befand, oder wenn er so grob fahrlässig gehandelt hat, daß ihm der Führerschein entzogen werden muß.

Trotz dieser vielen Einschränkungen behaupten die Versicherungsgesellschaften, unter diesen hohen Prämiensätzen nicht arbeiten zu können. Erst vor kurzer Zeit (am 1. August 1928) hat sogar eine bedeutende Prämien-

erhöhung um durchschnittlich 15 vH stattgefunden. Selbst die Begrenzung der Haftpflicht durch § 12 des Kraftfahrzeuggesetzes auf 25 000 RM im Falle der Tötung eines, und 75 000 RM im Falle der Tötung mehrerer Menschen und auf 5000 RM im Falle der Sachbeschädigung kann die Prämiensätze nicht vermindern, da diese Summen so hoch sind, daß sie auch durch die unbegrenzte Haftpflicht nach dem BGB nur in ganz vereinzelten Sonderfällen überschritten werden.

In letzter Zeit ist wiederholt der Vorschlag aufgetaucht, zu einer gesetzlichen Zwangshaftpflicht für Kraftfahrzeuge überzugehen, wie sie heute bereits in Schweden und Dänemark eingeführt ist. Dort muß sogar jedes die Grenze überschreitende ausländische Kraftfahrzeug eine Haftpflichtversicherung eingehen. Dieser Vorschlag hat zwei Seiten.

Auf der einen Seite würde der soziale Vorteil erreicht, daß ein Geschädigter auch dann Schadenersatz erhält, wenn der Kraftfahrzeughalter der ärmeren Bevölkerungsschicht angehört, also beispielsweise Kraftradfahrer ist. Während nämlich die Kraftwagenbesitzer zu einem hohen Anteil (über 90 vH) bereits einer Haftpflichtversicherung angehören, können die Motorradfahrer zum erheblichen Teil noch nicht einmal die hohen Prämienzahlungen aufbringen, und ein durch einen Motorradfahrer Geschädigter wird wohl zum geringsten Teil zum Genuß seines Rechtsanspruches kommen.

Auf der andern Seite aber würde die Zwangsversicherung die Entwicklung des Motorradverkehrs — insbesondere der steuer- und führerscheinfreien Räder — unterbinden, so daß noch nicht einmal eine wesentliche Prämienverminderung möglich wäre. Es wäre zu bedenken, ob der industrielle Schaden nicht größer als der Nutzen wäre. In Dänemark und Schweden ist die Lage insofern gänzlich anders, als es dort kein besonderes Kraftfahrzeuggesetz gibt, so daß das Risiko geringer und bei einer Zwangsversicherung aller Kraftfahrzeuge die einzelne Prämie nur klein ist.

Von Versicherungsfachleuten wird auch oft behauptet, daß das Fahrermaterial in Deutschland — und zwar sowohl im Berufs- wie im Herrenfahrertum — schlechter sei als in andern Staaten, daß insbesondere die allzu scharfe Verordnung über Kraftfahrzeugverkehr und der Ausbildungszwang den Fahrern das Verantwortungsbewußtsein nehme. Dem muß widersprochen werden. Wenn auch, durch Krieg und Inflation begünstigt, ein etwas verantwortungsloser und allzu junger Kraftfahrerstand entstanden war, so hat doch die nachfolgende reguläre Wirtschaftzeit längst wieder die notwendige Auslese gehalten. Hierin können also nicht die wirklichen Gründe liegen. Sie müssen vielmehr in der Kraftfahrzeuggesetzgebung zu suchen sein, die mit dem heutigen Stande der Technik nicht mehr übereinstimmt.

Selbst die Richter können sich dieser Einsicht zum Teil nicht mehr verschließen. Es gibt Fälle — z. B. Schleudern auf schlüpfrigen Asphaltstraßen in Großstädten — bei denen die Richter den Willen des Gesetzgebers bereits moderner auslegen, als es dieser selber wollte. Wenn sie sich auch noch nicht zu der Anschauung entschließen können, daß der Kraftfahrzeugbesitzer für seine Steuerzahlungen, die dem Straßenbau zugutekommen müssen, verlangen kann, daß ihm Straßen zur Verfügung gestellt werden, die dem heutigen Stande der Automobiltechnik angepaßt sind, so wird Schleudern bei schlüpfrigem Asphalt doch schon häufig als „unabwendbares Ereignis“ und nicht als „Versagen einer Vorrichtung“ beurteilt. Es ist dringend zu erstreben, daß im Prinzip das Kraftfahrzeug allen andern Verkehrsmitteln gleichgesetzt wird, und daß mindestens eine Fahrlässigkeit vorliegen muß, um die Haftpflicht zu begründen. Hierbei steht beispielsweise in dem erwähnten Fall dem Richter noch immer die Prüfung offen, ob ein Kraftfahrzeug auf schlüpfrigen Straßen so gefahren ist, daß der Führer als fahrlässig zu bezeichnen ist, oder ob ein unabwendbares Ereignis vorlag.

2. Fahrzeugversicherung

Der umstrittenste Punkt der Kraftfahrzeugversicherungen ist die Kasko-Versicherung. Ihre Prämien sind so hoch, daß es tatsächlich einer gründlichen Überlegung bedarf, ob die technischen Voraussetzungen des Kraftfahrzeugbetriebes so sind, daß die Notwendigkeit einer Fahrzeugversicherung gegeben erscheint.

Nach den allgemeinen Versicherungsbedingungen umschließt die Kaskoversicherung folgende Schadenfälle:

1. durch Unfall, d. h. durch ein unmittelbares, von außen her plötzlich mit mechanischer Gewalt einwirkendes Ereignis;
2. durch mut- und böswillige Beschädigung durch dritte, betriebsfremde Personen;
3. durch Feuer, gleichgültig, ob die Brandursache außerhalb oder innerhalb des Kraftfahrzeugs liegt;
4. Diebstahl, Raub und Unterschlagung mit Ausnahme des Falles, daß die Unterschlagung von einem Dritten begangen wurde, an den das Fahrzeug unter Eigentumsvorbehalt veräußert wurde;
5. Versicherung bei Transporten des Fahrzeugs mit der Bahn oder zu Schiff usw. und bei Verladungen hierzu.

Ausgeschlossen sind:

1. Schäden an der Bereifung durch Glasscherben, Nägel usw.;
2. Abnutzungsschäden, reine Bruch- und innere Betriebs- und Maschinenschäden, Betriebsexplosionen an den Zylindern, Kurzschluß an den elektrischen Leitungen, Witterungseinflüsse usw.

Die Versicherungsgesellschaft haftet ferner nicht für einen Schaden, der daraus entsteht, daß das Kraftfahrzeug in einem nicht ordnungsmäßigen Zustand sich befunden hat.

Die Prämien für die Kasko-Versicherung sind außerordentlich hoch (sie wurden am 1. August d. J. ebenfalls um rd. 15 vH erhöht). Eine Ermäßigung wird gewährt, wenn sich der Versicherer verpflichtet, sich an jedem Schadenfall mit 100 RM zu beteiligen. Die Prämien betragen jährlich:

Zahlentafel 2

Prämien für die Kasko-Versicherung

	Versicherung ohne Selbstbeteiligung		Versicherung mit 100 RM Selbstbeteiligung	
	geschlossen oder mit Beiwagen RM	offen oder ohne Beiwagen RM	geschlossen oder mit Beiwagen RM	offen oder ohne Beiwagen RM
Motorräder bis 400 cm³ . . .	225	200	150	130
„ über 400 „ . . .	275	250	200	180
Personenwag. bis 10 Brems-PS	330	320	250	240
„ v. 11 bis 20 „ „	400	380	300	280
„ „ 21 „ 34 „ „	570	540	450	420
„ „ 35 „ 45 „ „	660	620	520	480
„ „ 46 „ 67 „ „	760	700	600	540
„ „ 68 „ 90 „ „	880	800	700	620
„ über 90 „ „	1050	970	850	770

Die Lastwagentarife liegen zwischen 200 und 470 RM, Omnibusse zwischen 600 und 1000 RM.

Gegenüber den Tarifen vor dem 1. August bedeutet die neue Tarifierung auch aus folgendem Grunde eine starke Benachteiligung der Versicherungsnehmer. Bisher waren die Tarife nicht nur nach der Motorleistung, sondern auch nach dem Werte des Wagens abgestuft. Dadurch wurden die verschiedenen Bauarten gleicher Stärke nicht nur nach ihrem Verkaufswert abgestuft — was nur selbstverständlich ist — sondern die Prämien sanken auch von Jahr zu Jahr nach dem Grundsatz, daß der Versicherungswert gleich dem gemeinen Wert (Zeitwert) am Tage des Schadens ist. Diese gerechte Bestimmung ist nun aufgehoben. Die Prämie bleibt ohne Rücksicht auf das Alter des versicherten Fahrzeugs stets gleich hoch. Die Versicherungen sind bei Festlegung dieser Bestimmung von dem Standpunkte ausgegangen, daß ein „Totalschaden" nur ein ganz vereinzelter Fall ist. In den meisten Schadenfällen handelt es sich um Ersatz von Einzelteilen, die bei neuen und gebrauchten Wagen genau das Gleiche kosten. Aus diesen Erwägungen heraus beträgt der Prämiensatz auch nur rd. ein Viertel der oben angeführten Sätze, wenn man auf Regelung von Teilschäden ganz verzichtet und das Fahrzeug „eingeschränkt", d. h. nur gegen Feuer, Diebstahl und Totalschaden versichert.

Die neue Tarifregelung ist zweifellos dazu angetan, den Versicherungen einen großen Teil ihrer Kunden zu entfremden, d. h. genau das Gegenteil von dem zu erreichen, was der Kaskoverband wollte. Das Kaskogeschäft wird schlechter werden als vorher. Die Gründe hierfür sind folgende:

1. Obgleich die Tarife nicht mehr von Jahr zu Jahr mit dem Zeitwert des Wagens sinken, ist der Paragraph der allgemeinen Versicherungsbedingungen in Kraft geblieben, nach dem bei „Neuersatz einzelner Teile oder bei Neulackierung ein Abzug auf die darauf entfallenden Kosten gemäß dem Alter bzw. der Abnutzung des Wagens gemacht werden kann".
2. Da der Zeitwert eines Fahrzeuges sehr schnell sinkt, ist es bei gleichbleibenden Prämien vom zweiten Versicherungsjahr ab überversichert. Da einerseits Totalschaden dann angenommen wird, wenn die Wiederherstellungskosten den Zeitwert erreichen, anderseits ein großer Teil der Versicherer zur Kostenersparnis die niedrigeren Tarife mit 100 RM Selbstbeteiligung bevorzugt, bleiben nur ganz wenige Schadenfälle übrig, die bei älteren Wagen nicht durch die Selbstbeteiligung bzw. durch eine „eingeschränkte Versicherung" auf Totalschaden gedeckt wären.

Aber ganz abgesehen von der Erschwerung durch die neue Tarifberechnung geben die Versicherungsbedingungen vom technischen Standpunkt aus manchen Anlaß zu ernsthaften Bedenken. Es gibt so viele Möglichkeiten, bei denen man bei der Auslegung der Versicherungsbedingungen technisch verschiedener Meinung sein kann, daß Prozeßstreitigkeiten über Kasko-Schäden bei jedem größeren Betrag an der Tagesordnung sind.

Der Begriff des Unfalles, d. h. eines von außen plötzlich mit mechanischer Gewalt einwirkenden Ereignisses ist in vielen Fällen durchaus strittig. Beispiel: Ein Fahrzeug fährt ziemlich schnell über tiefe Schlaglöcher, kommt ins Springen, die Vorderräder gehorchen nicht mehr der Lenkung und der Wagen landet gegen einen Chausseestein. Folge: Verbogene Vorderachse. Ein zweifelloser Unfall. Zweites Beispiel: Das Fahrzeug fährt über die gleichen Schlaglöcher, kommt ins Springen und stößt mit großer Wucht in das nächste Schlagloch hinein. Folge: Ebenfalls verbogene Vorderachse. Ist das nun Unfall oder Betriebschaden? Jeder Versicherungsfachmann, den ich befragte (ohne die Parallele mit dem Chausseestein anzuführen), urteilte „Betriebschaden". Vom technischen Standpunkte dürfte jedoch zwischen dem Stoß gegen den harten Boden und gegen den harten Chausseestein kein Unterschied bestehen, zumal da Ursache und Folgen die gleichen waren.

Auch die Versicherung von Feuerschäden, gleichgültig, ob die Brandursache innerhalb oder außerhalb des Fahrzeugs liegt, erscheint zu einem beträchtlichen Anteil illusorisch, wenn gleichzeitig Betriebsexplosionen am Zylinder, Schäden durch Kurzschluß in der elektrischen Anlage und Witterungseinflüsse (Blitzschlag) von der Versicherung ausgeschlossen sind, obgleich durch sie Totalvernichtung des Wagens entstehen kann. Als einzige berechtigte „innere" Ursache wird scheinbar nur ein Vergaserbrand betrachtet, ein bei modernen Wagen kaum noch vorkommender Schaden (die „häufigen" Vergaserbrände der Versicherungsstatistik sind nach übereinstimmender Anschauung aller Sachverständigen zum größten Teile auf absichtliche Vernichtung des Fahrzeugs zwecks Erlangung der Versicherungssumme zurückzuführen). Daß die Versicherungen hierüber ein technisch falsches Urteil haben, geht auch daraus hervor, daß der Versicherungsnehmer bei Feuerschaden 20 vH selbst zu tragen hat. Von der Zahlung ist er jedoch befreit, wenn der Wagen elektrischen Antrieb hat oder ein bestimmter, vom Kasko-Verband empfohlener selbsttätiger Feuerlöschapparat über dem Vergaser angebracht ist.

Ebenso eigenartig ist der Ausschluß der Haftung, wenn sich das Fahrzeug nicht in einem ordnungsgemäßen Zustand befunden hat. Dies ist ein typischer Gummiparagraph. Unfälle, die eine Beschädigung des Fahrzeugs zur Folge haben, entstehen zu einem großen Teile durch Versagen irgendeines Maschinenteiles, z. B. der Lenkung. Nach dem heutigen Stande der Technik aber „versagen" Maschinenteile nicht plötzlich. Ein Bruch der Lenkung, einer Achse usw. erfolgt nie auf einmal, sondern der Fachmann wird immer hinterher feststellen können, daß sich ein Haarriß oder eine Anbruchstelle allmählich erweiterte, bis ein Bruch entstand. Ganz abgesehen davon, daß der Bruch selbst nicht versicherungspflichtig ist, wird bei einem hieraus entstandenen Unfall der Versicherer jederzeit einwenden können, daß sich das Fahrzeug im Augenblicke des Unfalls in nicht ordnungsgemäßem Zustand befunden hat.

Aus allen diesen Fällen, die zu Streitigkeiten führen können, und daraus, daß die Reparaturkosten bei gebrauchten Wagen sehr schnell den Zeitwert übersteigen — also Totalschadenfälle werden — wird man rückschließen müssen, daß die außerordentlich hohen Prämien in Verbindung mit der neuen Tarifberechnung unter Fortlassung der Abstufung nach dem Fahrzeugwert eine volle Kaskoversicherung nur im ersten Betriebsjahr oder bei besonders wertvollen Fahrzeugen berechtigt erscheinen lassen. Bei normalen Wagenarten dürfte vom zweiten Betriebsjahr ab die „eingeschränkte" Fahrzeugversicherung vorzuziehen sein. Ob der Kasko-Verband dies bei der Neuordnung seiner Tarife beabsichtigte, mag dahingestellt bleiben.

3. Unfallversicherung

Die Versicherungsbedingungen für Unfallversicherungen stehen im Einklang mit den Bedingungen anderer

Unfallversicherungen, die ja in hohen Gefahrenklassen Unfälle beim Führen von Kraftfahrzeugen einschließen. Die Prämientarife sind hoch.

Zahlentafel 3

Prämien für die Unfallversicherung

(bei 5000 RM im Todesfall + 10 000 RM im Invaliditätsfall + 5 RM täglicher Entschädigung bei vorübergehender Arbeitsunfähigkeit + 500 RM Kurkosten)

Bei nicht berufsmäß. Benutzg. v. Kraftwagen:	3,60 + 15,00 + 23,60 + 23,60 =	65,80 RM
Bei berufsmäß. Benutzg. v. Kraftwagen:	9,45 + 18.60 + 65,25 + 20,00 =	113,30 „
Bei nicht berufsmäß. Benutzg. v. Krafträdern:	25,00 + 12,50 + 37,50 + 37,50 =	112,50 „
Bei berufsmäß. Benutzg. von Krafträdern:	25,00 + 18,60 + 65,25 + 20,00 =	128,85 „
Insassen-Unfallversich. bei Kraftwagen:	9,00 + 9,00 + 18,00 + 18,00 =	54,00 „
Insassen-Unfallversich. bei Krafträdern:	25,00 + 12,50 + 37,50 + 37,50 =	112,50 „

Bemerkenswert ist hierbei die außerordentlich hohe Prämie der täglichen Entschädigung für Berufskraftfahrer, die fast das Dreifache des nicht berufsmäßigen Kraftfahrers kostet, sowie die hohe Risikoeinschätzung des Kraftradfahrens, doch erscheint dies bei dem überwiegend sportlichen Charakter der Krafträder als berechtigt. Infolge der hohen Prämien ist daher auch der größte Teil der Kraftradfahrer nicht versichert, sofern sie nicht einem Verband angehören und hier die Vorteile einer Kollektivversicherung genießen, die sich jedoch fast ausschließlich auf 5000 RM für den Todesfall + 5000 RM für den Invaliditätsfall beschränkt und daher zu niedrigen Prämiensätzen abgeschlossen werden kann.

Die Prämiensätze stehen mit der tatsächlichen Lage in Widerspruch. Man erkennt dies am besten daraus, daß der Anreiz nach einer Kraftfahrzeug-Unfallversicherung durch die dauernd verbesserten mechanischen und fahrtechnischen Eigenschaften neuzeitlicher Fahrzeuge in dauerndem Abnehmen begriffen ist. Auch die Unfallstatistik zeigt dasselbe Bild. Während nach amerikanischer Statistik im Jahre 1917 von je 100 000 Kraftfahrzeugen noch 183 verunglückten, ist diese Zahl auf 97 im Jahre 1927 gesunken. Die augenblickliche Lage ist so, daß zur Zeit im allgemeinen nur unvorsichtige Fahrer das Bedürfnis nach einer Unfallversicherung haben, und daß dadurch der Anteil der Schadenfälle im Verhältnis zu den versicherten Fahrzeugen hoch ist. Der vorsichtige Fahrer wird bei dem heutigen Stande der Technik fast stets plötzlichen Ereignissen rechtzeitig begegnen können, mit Ausnahme selbstverständlich der Fälle, bei denen das schuldhafte Verhalten eines andern Wagenführers den Unfall hervorgerufen hat. In diesem Falle ist sein Schaden jedoch durch die Haftpflichtgesetzgebung gedeckt, und eine Zwangshaftpflichtversicherung könnte darüber hinaus seine Ansprüche sicher stellen und ihm den letzten Anreiz nach einer Unfallversicherung nehmen. Der Umstand, daß das gesamte Verkehrswesen heute fast vollständig verkraftet ist, und daß das Fahren in öffentlichen Verkehrsmitteln und das nicht berufsmäßige Benutzen privater Kraftfahrzeuge in jeder Unfallversicherung ohne Erhöhung des Risikos eingeschlossen ist, sorgt noch weitergehend dafür, daß die besondere Unfallversicherung bei Benutzung von Kraftfahrzeugen nur ein verhältnismäßig kleines Betätigungsfeld der Kraftfahrzeugversicherungen darstellt. [173]

Die Montageversicherung

Von Dipl.-Ing. Rinke, Berlin

Inhalt: Die Ursachen für den Aufbau einer Montageversicherung — Umfang des Versicherungsschutzes — Verbindung mit der Transportversicherung — Haftpflicht für fremdes Eigentum — Ausbau der Montageversicherung

In den letzten 15 Jahren haben sich auf dem Gebiete des Versicherungswesens Bestrebungen zur einheitlichen Abdeckung aller Risiken in bestimmten und dafür besonders geeigneten Wirtschaftzweigen bemerkbar gemacht. Der Gedanke dieser Vereinheitlichung hat sich mit vollem Erfolg vor allem bei der Textilindustrie durchführen lassen, denn die Einheits-Versicherung für die Fabrikate dieses Industriezweiges ist heute allgemein als brauchbar anerkannt worden.

Gestützt auf diese Erfahrungen haben auch der Eisenbau sowie der Maschinen- und Apparatebau versucht, für ihre Lieferungen eine Versicherungsmöglichkeit zu finden, die ihr einen lückenlosen Schutz gegen alle technischen Risiken und gegen alle Risiken der höheren Gewalt oder des Zufalles bei den Durchführungen des Baues der Anlagen und des Probebetriebes gewährt und gleichzeitig auch das Transportrisiko einschließt. Die Versuche zur Lösung dieser Versicherungsfrage haben vor rd. drei Jahren die Einführung der Montageversicherung bei dem Deutschen Eisenbau-Verband (jetzt Deutscher Stahlbau-Verband) zur Folge gehabt.

Im nachfolgenden soll kurz auf die Bedingungen der Montageversicherung und gleichzeitig auf die wesentlichsten Erfahrungen aus der vorliegenden dreijährigen praktischen Tätigkeit hingewiesen werden.

Die Montageversicherung ist eine reine Sachschaden-Versicherung, deckt also keine Personenschäden. Versicherung wird lediglich für den Montagegegenstand selbst gewährt, wobei es gleichgültig ist, ob es sich um eine reine Eisenkonstruktion oder um eine Eisenkonstruktion mit mechanischen oder maschinellen Einrichtungen handelt. In diese Montageversicherung können eingeschlossen werden alle Montagegeräte, Werkzeuge und Hilfsmaschinen.

Der genaue Umfang des Versicherungsschutzes ist in den mit dem Deutschen Eisenbau-Verband vereinbarten Montage-Versicherungs-Bedingungen festgelegt. Während der beantragten Versicherungsdauer ersetzt der Versicherer alle Schäden, von denen die zur Versicherung beantragten Gegenstände, wie Montageanlagen selbst, Montagegeräte, Werkzeuge und Hilfsmaschinen, sowie Eigentum der angestellten Monteure und Arbeiter, unabhängig voneinander, betroffen werden durch teilweise oder gänzliche Beschädigung oder Zertrümmerung infolge eines Betriebs- oder Montageunfalls, verursacht durch:

a) höhere Gewalt,
b) Einbruch-Diebstahl und Diebstahlschäden (diese auf 75 vH begrenzt), auch Schäden durch Zertrümmerung von Teilen zum Zwecke der widerrechtlichen Entwendung,

c) teilweisen oder gänzlichen Zusammenbruch der Anlage durch Herabfallen von Montagestücken oder infolge andrer unglücklicher Zufälle, wie Bruch eines Seiles usw.,
d) von außen her mit mechanischer Gewalt auf den Versicherungsgegenstand plötzlich einwirkendes Ereignis,
e) böswilliges, fahrlässiges oder ungeschicktes Handeln von Monteuren, Arbeitern sowie betriebsfremden Personen,
f) Konstruktionsfehler und äußerlich nicht erkennbare Guß- und Materialfehler,
g) innere Betriebs- und Maschinenschäden, jedoch beschränkt auf die neue Anlage selbst,
h) Probebelastung und Probebetrieb,
i) gesetzliche Ersatzansprüche Dritter für Sachschäden (Haftpflicht) bis zur Höhe der Versicherungssumme, jedoch nicht über 100 000 RM je Schadensereignis,
k) Kosten für Aufräumung und Beseitigung von Trümmern (hierfür ist für den Fall des Totalschadens eine besondere Versicherungssumme aufzugeben).

Die Versicherungsbedingungen enthalten nur drei Ausschlußbestimmungen, und zwar sind von der Versicherung ausgeschlossen:

1. alle Schäden bis 100 RM je Einzelfall,
2. alle Schäden durch militärische Maßnahmen im Kriege oder Kriegzustand, Volksaufruhr und Streik,
3. Ersatzansprüche aus Vertragsstrafen wegen Nichteinhaltung von Lieferfristen, sowie wegen Schönheits- oder Leistungsmängel.

Mit Ausnahme der unter 1. aufgeführten kleinen Schäden bis zu 100 RM erfolgt die Ersatzleistung des Versicherers ohne jeglichen Selbstbehalt des Versicherungsnehmers. Im Falle eines Schadens ersetzt der Versicherer alle Kosten, die für die Wiederherstellung der beschädigten Gegenstände in den früheren betriebsicheren Zustand aufgewendet wurden, und zwar bis zu dem Arbeits- bzw. Montagevorgang, bei dem sich der Schaden ereignete. Natürlich bildet auch hier, wie in jeder andern Versicherung, die Versicherungssumme die Höchstgrenze der Ersatzleistung.

Wie schon weiter oben angedeutet, heben sich aus der bisherigen dreijährigen Erfahrung einige wesentliche Umstände heraus, die für die richtige Anwendung und Ausnutzung der Montageversicherung für den Versicherungsnehmer von erheblicher Bedeutung sind.

Sollen in der Montageversicherung einheitlich alle aus den Lieferungen und dem Bau der Anlage entstehenden Risiken gedeckt werden, so ist es falsch, wenn der Lieferer der Anlage das Transportrisiko über seine Transportpolice und das Baurisiko über seine Montagepolice abdeckt, denn im Schadenfalle wird oft keine Klarheit darüber erzielt werden, ob der Schaden bereits während des Transportes oder erst auf dem Montageplatz entstanden ist. Zum Schaden des Lieferers kann ein Streit entstehen, inwieweit die Transportversicherung oder die Montageversicherung ersatzpflichtig ist. Es ist deshalb notwendig, daß der Lieferer von der ihm in der Montageversicherung gebotenen Gelegenheit, das Transportrisiko gleichzeitig einzuschließen, auf jeden Fall Gebrauch macht. Nur dadurch erzielt er tatsächlich einen einheitlichen lückenlosen Versicherungsschutz.

Weiterhin ist in den Kreisen der Montageversicherungsnehmer wiederholt die irrtümliche Auffassung entstanden, daß auch die Kosten für die Behebung von Konstruktions- und Materialfehlern vom Montageversicherer ersetzt werden. Der § 2 der Montage-Versicherungsbedingungen legt aber ausdrücklich fest, daß nur Sachschäden aus Montage- oder Betriebsunfällen, entstanden durch einen Konstruktions- oder Materialfehler, höhere Gewalt, unglückliche Zufälle usw. gedeckt werden, also nicht Konstruktions- und Materialfehler als solche, sondern nur der teilweise oder gänzliche Zusammenbruch des Montageobjektes ist Gegenstand der Versicherung. Es wird gerade in den Kreisen der Versicherungsnehmer für diese Begrenzung des Versicherungsschutzes erhebliches Interesse vorliegen, da aus Gründen eines gesunden Wettbewerbs die Versicherung niemals Vorschub für leichtfertige oder mangelhafte Lieferung leisten darf.

Ganz besondre Beachtung erfordert in der Montageversicherung die Haftpflichtfrage, die aus der Beschädigung fremden Eigentums entstehen kann. In dem Bestreben, einen möglichst lückenlosen Versicherungsschutz zu schaffen, wurde in die Montageversicherung, die im übrigen als reine Sachversicherung Personenbeschädigungen nicht zum Gegenstand hat, auch die Deckung von gesetzlichen Haftpflichtansprüchen aus der Beschädigung fremder Sachen bis zur Höhe von 100 000 RM auf Grund der allgemeinen Haftpflichtbedingungen eingeschlossen. Damit ist also der Lieferer für fremdes Eigentum, das unvorhergesehen und ohne Zusammenhang mit der Montage durch seine oder seiner Erfüllungsgehilfen Schuld beschädigt wurde, ebenfalls versichert, soweit der Lieferer nach gesetzlichem Haftpflichtanspruch dafür einzutreten hat.

Es wird nun aber leider oft übersehen, daß die allgemeinen Haftpflicht-Versicherungsbedingungen die sogenannte Obhut-Klausel enthalten, durch welche der Haftpflicht-Versicherungsschutz für solche fremden Sachen ausgeschaltet wird, die sich in Obhut oder Gewahrsam des Versicherungsnehmers befinden. Somit werden gesetzliche Haftpflichtansprüche gegen den Lieferer aus Beschädigungen von Fremdlieferungen, die entweder in die Anlage eingebaut sind, oder Beschädigungen von Hilfsmaschinen oder Geräten, die sich der Lieferer zur Durchführung der Montage etwa vom Besteller oder andern fremden Personen usw. geliehen hat, nicht von dem Haftpflicht-Versicherungsschutz erfaßt.

Auch diese scheinbare Lücke in der Montageversicherung wurde geschlossen, und zwar dadurch, daß dem Versicherungsnehmer durch eine besondere Position im Antrag Gelegenheit gegeben ist, die in seine Obhut oder in sein Gewahrsam gelangenden fremden Sachen durch einen entsprechenden Betrag besonders zu versichern. Bei Anmeldung der Montageversicherung muß der Lieferer daher besonders darauf achten, ob und bis zu welcher Höhe er das Obhut- oder Gewahrsamsrisiko für fremde in seinem Arbeitsbereich befindliche Sachen zu übernehmen hat. Nachdem er sich darüber klar geworden ist und sich sichern will, muß er die Position „Fremdes Eigentum“ mit einer ausreichenden Versicherungssumme beantragen, wobei er zu beachten hat, daß der Versicherer bis zu der hierfür versicherten Summe haftet, also eine Unterversicherung nicht geltend gemacht werden kann.

Ein Rückblick über die Inanspruchnahme der Montageversicherung während des bisherigen dreijährigen Bestehens zeigt, daß der mit der Montageversicherung gebotene lückenlose Versicherungsschutz das vollste Interesse der daran interessierten Industriezweige gefunden hat. Doch muß gleichzeitig festgestellt werden, daß die große Bedeutung der Montageversicherung von dem interessierten Versicherungsnehmerkreis noch nicht in vollem

Umfang erkannt wurde, denn nur ein Teil der für die Montageversicherung in Frage kommenden Firmen hat sich zum Abschluß von Generalpolicen entschlossen. Die Mehrzahl der Eisenbaufirmen und Maschinenbauanstalten zog es vor, nur für einzelne besonders große Objekte eine Montageversicherung in Anspruch zu nehmen.

Da die Montageversicherung im Gegensatz zu allen andern Versicherungszweigen nur auf einen kleinen Kreis einer bestimmten Industriegruppe angewiesen ist, wird eine gesunde Weiterentwicklung dieses neuen Versicherungszweiges hinsichtlich einer tragbaren Prämie nur dann gewährleistet, wenn die Industrie keine Auswahl der Objekte mehr trifft, sondern sämtliche Lieferungen ohne Ausnahme der Montageversicherung anmeldet.

Die Beschränkung der Montageversicherung auf einen kleinen Industriekreis macht es ferner notwendig, daß eine Zersplitterung der Prämienproduktion auf eine größere Anzahl von Gesellschaften vermieden wird, da das sonst zur Folge haben könnte, daß größere Schäden zur Aufgabe des Versicherungszweiges wegen der diesen Schäden gegenüberstehenden geringen Prämieneinnahme führen würden.

Die Spitzenverbände der an der Montageversicherung interessierten Industriezweige haben die durch die kleine Grundlage der Montageversicherung bedingte Gefahr rechtzeitig erkannt und haben in Erkenntnis dieser Tatsache bereits vor drei Jahren mit der Allianz und Stuttgarter Verein Versicherungs-Aktien-Gesellschaft Rahmenverträge abgeschlossen.

Auch der einzelne Versicherungsnehmer muß erkennen, daß die Träger der auf einen kleinen Versicherungsnehmerkreis beschränkten Montageversicherung einen zuverlässigen, weitgehenden und in seinen Kosten tragbaren Versicherungsschutz nur dann bieten können, wenn die große Zahl der kleinen, oft erprobten und daher minder gefahrvollen Versicherungsobjekte, die allein den Ausgleich für das schwere Risiko der technisch neuen, großen Anlage bieten, ebenfalls versichert wird, da sich nur dann die Gesamtprämie in niedrigen Grenzen bewegt.

Die deutsche Eisenbau-, Maschinen- und Apparate-Industrie ist unter Berücksichtigung der Notlage der deutschen Wirtschaft gezwungen, das gegenüber der Vorkriegzeit außerordentlich gesteigerte finanzielle Gefahrenrisiko der technischen Anlagen aller Art aus einem vollkommen in der Luft schwebenden Faktor in eine bilanzmäßig zu erfassende zuverlässige Zahl umzuwandeln. In diesem Zusammenhang ist eine gesunde Aufwärtsentwicklung der deutschen Technik nicht mehr denkbar ohne die Montageversicherung. Eine rationelle Durchführung und Erhaltung der Montageversicherung ist aber nur möglich, wenn dem hier zum Ausdruck gebrachten Gedankengang von der an der Montageversicherung interessierten Versicherungsnehmerschaft Gefolgschaft geleistet wird. [222]

Die soziale und private Unfall- und Haftpflichtversicherung im industriellen Betriebe

Von Dr. jur. Gerhard Wörner,
Ord. Professor an der Handels-Hochschule Leipzig.

Inhalt: Die Unfallversicherung: Der versicherte Personenkreis in der sozialen Unfallversicherung — Die versicherten Gefahren in der sozialen Unfallversicherung — Soziale und private Unfallversicherung — Einwirkung der sozialen Unfallversicherung auf den Betrieb — Unfallverhütung — Die Leistungen der privaten Unfallversicherung — Die Haftpflichtversicherung: Betriebs-Haftpflichtversicherung

Zu denjenigen Versicherungszweigen, die im heutigen industriellen Betriebsleben als notwendig und unentbehrlich anerkannt sind, rechnen die Unfallversicherung und die Haftpflichtversicherung. Bei der Unfallversicherung ergibt sich diese Notwendigkeit schon durch die Zwangsvorschriften der Reichsversicherungsordnung (RVO), wie sie in den §§ 537 fg. enthalten sind. Diese reichsversicherungsrechtlich geordnete Unfallversicherung macht eine daneben hergehende private Unfallversicherung aber nicht ohne weiteres überflüssig. Wie umgekehrt es eine irrtümliche Auffassung sein würde — die aber immer noch gelegentlich anzutreffen ist — daß das Vorliegen einer privaten Unfallversicherung von der in der RVO geregelten sozialen Unfallversicherung befreit.

1. Die Unfallversicherung

Um zu erkennen, inwieweit die private Unfallversicherung noch neben der sozialen Unfallversicherung im industriellen Betriebe Platz hat, ist es notwendig, sich über den Umfang des Versicherungsschutzes, nach Personenkreis wie versicherter Gefahr, klar zu sein, welchen die soziale Unfallversicherung bietet.

Der versicherte Personenkreis in der sozialen Unfallversicherung

Als bekannt darf vorausgesetzt werden, daß Träger der sozialen Unfallversicherung in der Regel die Berufsgenossenschaften (BG) sind, von denen es für gewerbliche Betriebe 67 gibt. Sie stellen sich dar als eine rechtsfähige Zwangsversicherungsgemeinschaft berufsverwandter Betriebsunternehmer zur reichsversicherungsrechtlichen Betriebsunfallversicherung ihrer Belegschaft. Die Verfolgung dieses Zweckes ist ihre gesetzliche Zwangsaufgabe. Es darf weiter als bekannt angenommen werden, daß sich die gewerblichen Berufsgenossenschaften teils über das ganze Reich, teils nur über einzelne Länder und Provinzen, erstrecken, und daß die einzelne Berufsgenossenschaft in diesem räumlichen Bereich alle Betriebsunternehmer derjenigen Gewerbezweige zwangsweise umfaßt, die bei der Gründung oder nach der Satzung ihr zugewiesen sind. So heißt es z. B. in der Satzung der B G der Chemischen Industrie: „Die Genossenschaft umfaßt folgende Gewerbezweige:

1. Chemische Großindustrie
2. Sonstige Verfertigung chemischer, pharmazeutischer und photographischer Präparate
3. Apotheken
4. Herstellung von Farbematerialien usw. mit Ausschluß der Brokat- und Bronzefarbenfabrikation
5. Verfertigung von Bleistiften, Pastellstiften, Kreiden, ausgenommen die Bleistiftfabrikation
6. Anilin- und Anilinfarbenfabrikation
7. Herstellung sonstiger Steinkohlenteer- und Kohlenteerderivate
8. Herstellung von Explosivstoffen
9. Zündwarenverfertigung
10. Abfuhr- und Desinfektionsanstalten

11. Fabrikation künstlicher Düngestoffe
12. Abdeckerei
13. Holzkohlen-, Holzteer- und Rußgewinnung
14. Harz- und Pechgewinnung
15. Talgsiederei, Talgkerzenfabrikation, Seifensiederei
16. Stearin- und Wachskerzenfabrikation
17. Kohlenteerschwelerei, Betriebe für Mineralöle, Gasäther usw., für Paraffinkerzen, Petroleumraffinerie
18. Tranbrennerei, Leder- und Wagenschmierefabrikation
19. Herstellung von ätherischen Ölen und Parfüms
20. Verarbeitung von Harzen und Verfertigung von Firnissen und Kitten
21. Verfertigung von Gummi und Guttaperchawaren
22. Imprägnieranstalten
23. Fabrikation von künstlichen Mineralwässern
24. Essigfabrikation mit Ausnahme der Alkohol-Essigfabriken
25. Salinen, sofern sie nicht landesgesetzlich bestehenden Knappschaftsverbänden angehören
26. Dachfilz- und Dachpappenfabrikation.

Vorausgesetzt ist dabei immer, daß es sich um den Unternehmer eines derjenigen Betriebe handelt, die im § 537 (oder § 1046 fg.) RVO ihrem Betriebzweck nach aufgeführt (z. B. Werft, Fuhrwerkbetrieb, Speditionsbetrieb usw.) sind, oder die sich als „Fabrik" in dem besondern Sinne des § 538 RVO darstellen. Hiernach gelten als Fabriken Betriebe, die

1. gewerbsmäßig Gegenstände bearbeiten oder verarbeiten und hierzu mindestens zehn Arbeiter regelmäßig beschäftigen,
2. gewerbsmäßig Sprengstoffe oder explodierende Gegenstände erzeugen oder verarbeiten oder elektrische Kraft erzeugen oder weitergeben,
3. nicht bloß vorübergehend Dampfkessel oder von elementarer oder tierischer Kraft bewegte Triebwerke verwenden,
4. vom Reichsversicherungsamte den Fabriken gleichgestellt werden.

Die Zahl der der gewerblichen Unfallversicherung unterliegenden Betriebe belief sich 1926 auf 875 847.

Der Versicherungsschutz der gewerblichen Unfallversicherung erstreckt sich dem Personenkreis nach unbedingt auf Arbeiter, Gehilfen, Gesellen, Lehrlinge, Betriebsbeamte, zu denen auch Werkmeister und Techniker zählen. Es ist dabei unerheblich, ob diese Personen für ihre Tätigkeit ein Entgelt beziehen oder nicht, wie anderseits die Höhe ihres Arbeitseinkommens oder sonstigen Einkommens für das Versichertsein keine Rolle spielt. Notwendig für die Versicherung dieser Personen ist nur, daß sie in einem versicherungspflichtigen Betriebe oder bei versicherungspflichtigen Tätigkeiten dauernd oder vorübergehend beschäftigt werden. Die Rechtsprechung der obersten Spruchbehörden hat hierbei dem Begriff des Betriebs insoweit eine einengende Auslegung zuteil werden lassen, als sie darunter nur den sogenannten technischen Teil des Gesamtbetriebs versteht, also den rein kaufmännischen Teil, z. B. das Kontor als solches nicht dazu rechnet. Es sind daher zwar diejenigen Arbeiter, Gehilfen, Werkmeister oder sonstigen Betriebsbeamten, die im Fabriksaal oder im Lager beschäftigt sind, versicherungspflichtig, dagegen das reine Kontorpersonal, der Nur-Buchhalter, die Stenotypistin im Kontor gehören nicht zu dem versicherungspflichtigen Personenkreis. Ebensowenig der Betriebsunternehmer selbst und seine etwa im Betrieb mit beschäftigte Ehefrau. Der Gesetzgeber läßt aber zu, daß sich der Betriebsunternehmer und seine Ehefrau, wenn sie im Betriebe beschäftigt ist, freiwillig bei der Berufsgenossenschaft versichern, ja es kann die Satzung sogar die Versicherungspflicht auf Betriebsunternehmer erstrecken. Ebenso kann die Satzung die freiwillige Versicherung des nicht versicherungspflichtigen Betriebspersonals bei der Berufsgenossenschaft zulassen. Soweit die Satzung solches geregelt hat, genügt der Antrag des Betriebsunternehmers bei der Berufsgenossenschaft, bestimmte einzelne Personen oder die Gesamtheit seines nicht versicherungspflichtigen Personals in die Versicherung aufzunehmen.

Die versicherten Gefahren in der sozialen Unfallversicherung

Soweit es sich um den in einem versicherungspflichtigen Betrieb überhaupt tätigen Personenkreis handelt, sieht also die heutige Gesetzgebung teils den Zwang, teils die Möglichkeit vor, alle diese Personen unter den Unfall-Versicherungsschutz der BG zu bringen. Insoweit hat es den Anschein, als sei für eine private Unfallversicherung neben der sozialen Unfallversicherung kein Raum mehr. Diese Auffassung hält aber nicht Stand, wenn man sich den Umfang des sozialen Unfallversicherungsschutzes im Hinblick auf die versicherten Gefahren ansieht. Der Versicherungsfall, der bei der sozialen Unfallversicherung in Betracht kommt, ist grundsätzlich der Betriebsunfall, d. i. ein plötzliches, d. h. in einem verhältnismäßig kurzen Zeitraum eingeschlossenes Ereignis, das in ursächlichem Zusammenhang mit dem versicherungspflichtigen Betrieb oder der versicherungspflichtigen Tätigkeit eintritt und eine körperliche oder geistige Beschädigung des Versicherten auswirkt. Das Entscheidende ist, daß sich das Ereignis in ursächlichem Zusammenhang mit der Tätigkeit eingestellt hat, auf die sich die Versicherung bezieht, es genügt nicht ein räumliches oder zeitliches Zusammentreffen mit der Betriebstätte oder Arbeitzeit.

Anderseits ist nicht erforderlich, daß eine spezielle Betriebsgefahr den Anlaß zu dem Ereignis gegeben hat. Der ursächliche Zusammenhang ist anzunehmen, wenn das Unfallereignis während einer wesentlich im Vollzug des Betriebzwecks vorgenommenen Tätigkeit des unfallbetroffenen Versicherten eintritt. (Vgl. auch Wörner, Artikel „Betriebsunfall" im Versicherungs-Lexikon von Manes, 2. Aufl. 1924). Der Grundsatz der Beschränkung des Versicherungsschutzes auf Betriebsunfälle wird insoweit aber verlassen, als zunächst einmal die Versicherung sich auf Unfälle bei häuslichen und andern Diensten erstreckt, zu denen Versicherte, die hauptsächlich im technischen Teil des Betriebes oder bei versicherten Tätigkeiten beschäftigt sind, von dem Betriebsunternehmer oder dessen Beauftragten, z. B. seiner Ehefrau, herangezogen werden. Wenn der Fabrikpförtner vom Unternehmer gelegentlich damit beauftragt wird, eine Handreichung im Privathaushalt des Unternehmers zu tun, und er sich dabei verletzt, so unterfällt auch diese Beschädigung dem Unfallversicherungsschutz bei der Berufsgenossenschaft.

Eine weitere sehr wichtige Erweiterung des oben genannten Grundsatzes ist durch die neuere Gesetzgebung insofern gebracht worden, als der mit der Beschäftigung in dem Betrieb zusammenhängende Weg nach und von der Arbeitstätte als Beschäftigung im Betriebe gilt, Unfälle auf diesem Betriebsweg sonach auch bei der Berufsgenossenschaft versichert sind. Diese Erweiterung hat eine zunehmende Bedeutung insbesondere dadurch erlangt, daß der Straßenverkehr in den Städten wie auf dem Land ständig gefahrdrohender wird. Die Zahl der Wegeunfallmeldungen bei den Berufsgenossenschaften ist daher in dauerndem Steigen begriffen. Ebenso gelten Unfälle, die der Versicherte außerhalb des Betriebs bei der Verwahrung, Beförderung, Instandhaltung

und Erneuerung des Arbeitsgeräts erleidet, sofern diese Tätigkeiten mit der Beschäftigung im Betriebe zusammenhängen, als versichert. Endlich hat die neuere Gesetzgebung auch eine Anzahl Berufskrankheiten den Betriebsunfällen gleichgestellt.

Soziale und private Unfallversicherung

Betrachtet man diesen vorgehend geschilderten Kreis der versicherten Gefahren, so ergibt sich, daß eine private Unfallversicherung des der sozialen Unfallversicherung pflichtmäßig oder freiwillig Unterworfenen jedenfalls nach wie vor gegenüber sämtlichen Gefahren des sogenannten täglichen Lebens zweckmäßig ist, also für Unfälle bei Ausflügen am Sonntag, bei allen Unfällen im Haushalt, während des Urlaubs, bei sportlicher Betätigung, im Verkehr außerhalb des Betriebsweges und dergleichen mehr. Der Gedanke der sozialen Unfallversicherung ist eben der, die mit dem Betriebe in ursächlichem Zusammenhange stehenden Gefahren unter Versicherungsschutz zu nehmen, so daß die vielen sonstigen Unfallgefahren, welche dem einzelnen heute drohen, von der sozialen Unfallversicherung nicht erfaßt werden, sondern der Bearbeitung durch die private Unfallversicherung überlassen bleiben. Soweit die versicherungspflichtigen Personen von der freiwilligen Versicherung bei der Berufsgenossenschaft nicht Gebrauch machen, behält die private Unfallversicherung für sie auch Bedeutung hinsichtlich der Betriebsgefahren und der ihnen von der neueren Gesetzgebung gleichgestellten außerbetrieblichen Gefahren. Immerhin läßt sich nicht verkennen, daß das Wirkungsgebiet der privaten Unfallversicherung durch die zunehmende Erweiterung des Versicherungsschutzes der sozialen Unfallversicherung im Lauf der zurückliegenden Jahre eingeengt worden ist, und daß insofern die soziale Unfallversicherung für die private Unfallversicherung ein ernster Mitbewerber geworden ist. Man denke etwa an den angestellten Kraftwagenführer eines Personenkraftwagens. Wenn dieser Wagen vorwiegend im betrieblichen Interesse verwendet wird, insbesondere auch zu Lieferfahrten, so ist der Kraftwagenführer bei derjenigen gewerblichen Berufsgenossenschaft versichert, bei der der Betrieb selbst versichert ist, und er ist hierbei nicht nur für die eigentlichen Betriebsfahrten versichert, sondern auch für diejenigen außerbetrieblichen Fahrten, für die ihm vom Unternehmer oder dessen Beauftragten der Auftrag zur Wagenführung erteilt ist, also in der Regel für seine gesamte Chauffeurtätigkeit. Ausgenommen bleiben nur seine Schwarzfahrten und diejenigen sonstigen außerbetrieblichen Fahrten, die er ohne Auftrag des Unternehmers oder des Beauftragten vornimmt. Handelt es sich um einen Personenkraftwagen, der nicht vorwiegend betrieblichen Zwecken dient, z. B. um den Wagen eines Unternehmers nur zu dessen Privatzwecken, so ist der Kraftwagenführer auch sozialunfallversichert, jetzt aber bei der Genossenschaft für die Reichsunfallversicherung der Fahrzeug- und Reittier-Haltungen in Berlin, und es gilt hinsichtlich seiner Fahrten Entsprechendes wie oben ausgeführt. Hier liegt einer der Fälle vor, wo die Entwicklung der sozialen Unfallversicherung tatsächlich die private Unfallversicherung fast überflüssig gemacht hat, soweit es sich um diese Kraftwagenführertätigkeit handelt. Soweit der Kraftwagenführer aber Sonntags für sich zu Fuß einen Ausflug unternimmt und dabei verunglückt, greift, wie an früherer Stelle schon bemerkt, die soziale Unfallversicherung nicht mehr ein, sondern ein derartiger Unfall kann nur durch eine private Unfallversicherung gedeckt werden.

Einwirkung der sozialen Unfallversicherung auf den Betrieb

Das Bestehen der sozialen Versicherung nimmt die versicherungspflichtigen Betriebe in den verschiedensten Richtungen in Anspruch, im Kontor wie auch insbesondere im technischen Teil des Betriebes. Im Kontor ist alljährlich bis spätestens zum 10. Februar der Lohn- und Gehaltsnachweis über das versicherte und unversicherte Personal auf das zurückliegende Kalenderjahr für die Berufsgenossenschaft aufzustellen und bis spätestens 11. Februar bei dieser einzureichen. Die Berufsgenossenschaften erleichtern regelmäßig diese Arbeit durch Übersendung vorgedruckter Formulare. Das Kontor ist während des ganzen Laufes des Jahres beteiligt, sobald der Eintritt von Unfällen die Ausfüllung der vorgeschriebenen Unfallanzeige-Formulare notwendig macht. Nicht jeder Betriebsunfall braucht aber angezeigt zu werden, sondern nur derjenige, durch den ein im Betrieb Beschäftigter, d. h. ein Versicherter getötet oder so verletzt wird, daß er stirbt oder für mehr als drei Tage völlig oder teilweise arbeitsunfähig wird. Das letztere ist verhältnismäßig leicht daran zu erkennen, ob der Verletzte von dem Krankenkassenarzt krank geschrieben wird oder nicht. Die pünktliche Erstattung der Unfallanzeige liegt ebenso im Interesse des Betriebes, wie des Verletzten und der Berufsgenossenschaft. Denn nur auf Grund der Unfallanzeige des Unternehmers kann sich die Berufsgenossenschaft ein einigermaßen zutreffendes Bild darüber machen, ob sie mit eigener Krankenbehandlung eingreifen oder diese bei Sozialkrankenversicherten der zuständigen Krankenkasse überlassen soll. Da es bei vielen Unfallverletzungen auf eine möglichst frühzeitige, der Verletzung entsprechende Behandlung ankommt, ist die schnelle Absendung der Unfallanzeige seitens des Betriebes eine wesentliche Voraussetzung für das Gelingen der sozialen Unfallversicherung, und es sollte niemals in einem gut geleiteten Betrieb vorkommen, daß die rechtzeitige Absendung der Unfallanzeige deshalb unterbleibt, weil die vorgeschriebenen Formulare im Kontor nicht vorrätig sind. Auch sollten in jedem Kontor Einrichtungen oder Anordnungen getroffen sein, um bei einem unentschuldigten Fernbleiben eines Belegschaftsmitglieds vom Betriebe schnellstmöglich in Erfahrung zu bringen, ob diese Abwesenheit auf einen Betriebsunfall oder einen gleichzubehandelnden Unfall zurückzuführen ist. Leider kann man immer wieder in der Praxis die Beobachtung machen, daß Unfallanzeigen deshalb erst nach vielen Tagen und Wochen den Berufsgenossenschaften zugefertigt werden, weil sich das Kontor um den besondern Anlaß des Wegbleibens eines Belegschaftsmitglieds nicht gekümmert hat, insbesondere bei Krankmeldung nicht der Frage nachgegangen ist, ob es sich etwa um eine Unfallerkrankung handelt, die eine Unfallanzeige notwendig macht. Solche Nachlässigkeiten im Kontor kosten den Betriebsunternehmer mittelbar sein Geld, weil unter Umständen eine verspätete oder vielleicht überhaupt nicht mehr mögliche spezielle Unfallbehandlung erhöhte Renten und damit letzten Endes auch erhöhte Beiträge der Betriebsunternehmer auslöst.

Das Kontor ist weiter beteiligt, und zwar insbesondere die Buchhaltung und Kasse, an der Bezahlung der Beiträge, die von der Berufsgenossenschaft eingefordert werden. Das Beitragsverfahren der Berufsgenossenschaften ist bekanntlich das Umlageverfahren, also ein sehr einfaches Rechnungsverfahren. Der gesamte Bedarf der Berufsgenossenschaft, der sich zusammensetzt aus dem tatsächlichen Aufwand des abgelaufenen Kalenderjahres, vermehrt um etwaige gesetzliche Rücklagezuschläge und sonstige

Rückstellungen, wird auf die Gesamtheit der im Geschäftsjahre der Berufsgenossenschaft beteiligt gewesenen Mitglieder nach einem doppelten Schlüssel verteilt: einmal nach der nachgewiesenen Jahresgesamt-Lohnsumme, anderseits nach der Gefahrziffer, die nach dem Gefahrtarif der Berufsgenossenschaft für den einzelnen Betrieb maßgebend ist.

Unfallverhütung

Eine besonders wichtige Aufgabe des technischen Personals unter der Anleitung des Betriebsunternehmers ist durch die Anforderungen der Unfallverhütung gegeben. Die grundlegenden Bestimmungen hierzu werden dem Betriebe von der Berufsgenossenschaft durch die Unfallverhütungs-Vorschriften geliefert. Alle diese Normen bleiben aber in der Hauptsache wirkungslos, wenn nicht Betriebsunternehmer und gesamte Belegschaft sich selbst auf das lebhafteste an der Durchführung dieser Unfallverhütungs-Vorschriften beteiligen. (Wir verweisen in diesem Zusammenhang auf den Aufsatz von Dr. Bender, Potsdam „Das künftige Arbeitschutzgesetz und die Selbstverwaltung" im Oktoberheft unserer Zeischrift. Die Schriftleitung.) Dem Betriebsunternehmer wird hierbei vorwiegend die Herbeiführung einer möglichst unfallgeschützten Betriebsanlage obliegen, der Belegschaft, was ebenso wichtig ist, ein Verhalten im Betrieb, das Unfälle nach Menschenmöglichkeit vermeidet. Noch immer weist alljährlich die Unfallstatistik eine unverhältnismäßig große Zahl von Fällen nach, wo sich das Unfallereignis durch Leichtfertigkeit, Unachtsamkeit, Spielerei u. dgl. seitens des Verletzten zugetragen hat. (Über Zahl und Folgen der Unfall-Verletzungen, sowie über die Verteilung der Unfälle nach Ursachen unterrichten die von uns hier eingefügten Abbildungen. Die Schriftl.) Wenn auch der ständige Aufenthalt in der natürlichen Gefahrzone des Betriebes eine gewisse Abstumpfung gegen das Gefahrgefühl herbeiführt, so sollte doch niemals diese zu einer leichtfertigen Auffassung führen, also z. B. zu einem Wegnehmen der Schutzvorrichtungen, die oft mit hohen Kosten angebracht worden sind, zu einem Putzen der Maschine während des Ganges, zu einer Entfernung von Fasern an der laufenden Maschine u. dgl. ohne die dafür vorgesehenen Einrichtungen. Die neuere Zeit hat,

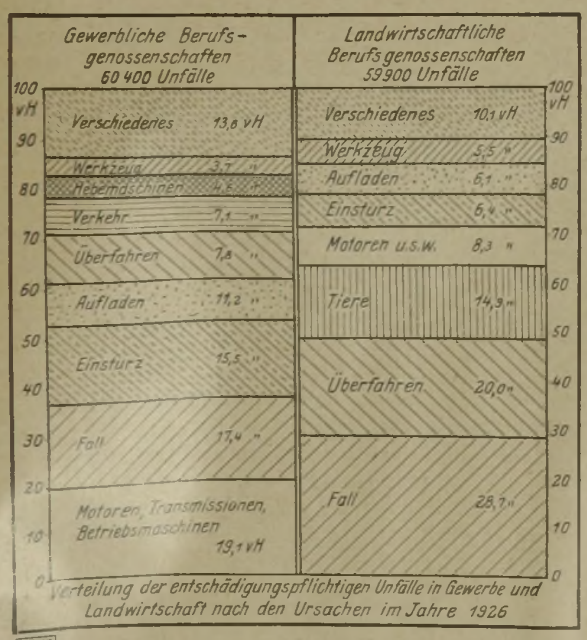

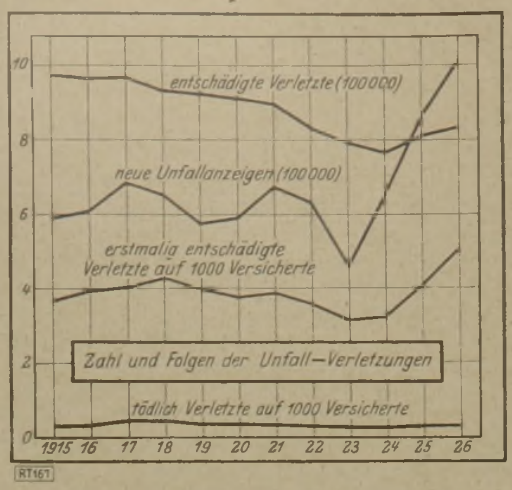

um die Aufmerksamkeit der Belegschaft auf die Wichtigkeit der Unfallverhütung stärker zu richten, das Unfallverhütungsbild wie auch den Unfallverhütungsfilm in den Dienst der Unfallverhütung gestellt. Heute sind Millionen von Unfallverhütungsbildern schon in den Betrieben verbreitet, und es darf die Erwartung ausgesprochen werden, daß dieses Mittel noch mehr zur Anwendung kommt. Es ist ein besonderes Verdienst der rührigen Unfallverhütungsbild-G. m. b. H. beim Verband der Deutschen Berufsgenossenschaften (Berlin W 9, Köthener Straße 37), neben dem Reichsarbeitsministerium an der Herausbringung immer neuer Unfallverhütungsbilder zu arbeiten. Der von dieser Gesellschaft für wenige Pfennige zu beziehende Bilderkatalog enthält bereits jetzt eine Fülle von für alle Betriebsarten geeigneten Bildern. Der Betriebstechniker kann der Unfallverhütung gute Dienste dadurch leisten, daß er an die genannte Gesellschaft brauchbare Vorschläge für neue Bilder gibt.

Die Leistungen der privaten Unfallversicherung

Wie oben ausgeführt, kann die private Unfallversicherung, also die bei privaten Unfallversicherungsgesellschaften zu tätigende, auch neben der sozialen Unfallversicherung noch in bestimmtem Umfange für den industriellen Betrieb Anwendung finden. Wer als Betriebsunternehmer z. B. davon absieht, nicht versicherungspflichtiges Personal freiwillig für Betriebsunfälle bei der Berufsgenossenschaft zu versichern, kann, um ihm einen Unfallversicherungsschutz zu sichern, zur privaten Unfallversicherung greifen, entweder in der Versicherung einzelner bestimmter Personen oder in der sogenannten Kollektiv-Unfallversicherung, bei der eine Mehrheit von Angestellten in einem Vertragsabschluß zur Versicherung gebracht wird. Die private Unfallversicherung gewährt normaler Weise drei Leistungen: das sogenannte Tagegeld, die Invalidenrente und die Todesfallsumme. Das Tagegeld stellt sich als im voraus vereinbarte feste Tagesrente dar, die, vom Unfalleintritt an, in der Regel längstens ein Jahr lang, während der Arbeitsunfähigkeit bzw. der Behandlungsnotwendigkeit gezahlt wird. Sein Tagesbetrag schwankt in der Praxis im allgemeinen zwischen 1 und 30 RM/Tag je nach dem Prämienaufwand, den der Versicherungsnehmer dafür macht. Der Zweck des Tagegeldes ist einerseits Gewährung von Mitteln zur Bezahlung der Heilbehandlungskosten, anderseits wie beim Krankengeld der sozialen Versicherung Ausgleich für den während der Arbeitsunfähigkeit bzw. Behandlungsnotwendigkeit etwa eintretenden Verdienstausfall.

Die Invalidenrente hat zur Voraussetzung, daß als Folge des Unfalls eine dauernde Beeinträchtigung der Arbeitsfähigkeit im ersten Jahre nach dem Unfall eintritt und zurückbleibt. Auch hier bemißt sich das Ausmaß der Invalidenrente nach der bei Abschluß des Versicherungsvertrages vereinbarten Versicherungssumme, deren Höhe von dem Prämienaufwand, den der Versicherungsnehmer hierfür tragen kann, bestimmt wird. Im weiteren wird der Umfang der Invalidenrente bestimmt durch den Grad an Arbeitsfähigkeitsminderung. Die vereinbarte Invaliditätssumme bezieht sich auf den Fall der Vollinvalidität, so daß bei geringeren Invaliditätsgraden eine entsprechende Minderung der Vollinvaliditätssumme eintritt. Diese selbst kann je nach der Vereinbarung eine verschiedene Bedeutung haben. Ist die Versicherung mit gleichbleibender Rente vereinbart, so wird bei Ganzinvalidität die volle deklarierte Versicherungssumme jährlich als Rente gezahlt oder bei teilweiser Invalidität der entsprechende Teil der Vollsumme. Ist dagegen die Versicherung mit einer vom Lebensalter abhängigen Rente vereinbart worden, so stellt die deklarierte Invaliditäts-Versicherungssumme nur das Rentenkapital dar, aus dem nach dem am Unfalltage vollendeten Lebensjahr des Versicherten die Jahresvollrente abgeleitet wird. Während im ersten Fall eine Invaliditäts-Versicherungssumme von 1000 RM bedeutet, daß bei Vollinvalidität eine jährliche Rente von 1000 RM gezahlt wird, bedeutet dieselbe Summe bei einer Versicherung mit vom Lebensalter abhängiger Rente, daß z. B. an einen am Unfalltage 30 jährigen eine jährliche Rente von 59,14 RM gezahlt wird, deren Rentenkapital eben 1000 RM darstellt. Der Unterschied ist offensichtlich erheblich und drückt sich entsprechend auch in einer wesentlich höheren Prämie bei der erstgenannten Versicherungsform aus. Soweit die vorwiegend verwendete Invaliditätsversicherung mit vom Lebensalter abhängiger Rente gewählt wird, muß jedenfalls der Versicherungsnehmer bei der Wahl der Invaliditäts-Versicherungssumme diese Rentenkapitalbedeutung sich vor Augen halten, um darnach eine so hohe Versicherungssumme zu wählen, daß bei der darnach berechneten Jahresleistung eine noch wirtschaftlich nützliche Leistung herausspringt. Statt der Rente kann auch die Auszahlung einer einmaligen Summe bei Invalidität vereinbart werden. Die dafür deklarierte Versicherungssumme kommt also bei Vollinvalidität voll zur Auszahlung, bei Teilinvalidität entsprechend gekürzt.

Die Todesfallsumme wird gewährt, wenn innerhalb eines Jahres vom Unfalltag an gerechnet der Tod als Unfallfolge eintritt. Eine Hinterbliebenenrente, wie die soziale Unfallversicherung sie kennt, besteht im Gebiete der privaten Unfallversicherung nicht.

2. Die Haftpflichtversicherung

Ein für den industriellen Betrieb nicht minder wichtiger Versicherungszweig ist die Haftpflichtversicherung. Sie wird oftmals mit der Unfallversicherung verwechselt, und es mag daher zweckmäßig sein, einige Worte über den Unterschied vorauszuschicken. Bei der Unfallversicherung handelt es sich darum, die Arbeitskraft einer bestimmten Person, sei es des Versicherungsnehmers selbst oder dritter Personen, z. B. der Angestellten und Arbeiter, unter Versicherungsschutz zu bringen. Die Versicherungsleistung wird gewährt, wenn durch ein Unfallereignis Leben oder Gesundheit des Versicherungsnehmers oder der von ihm versicherten Dritten geschädigt worden sind, und zwar wird diese Versicherungsleistung an den Geschädigten oder an seine Hinterbliebenen gezahlt. Bei der Haftpflichtversicherung handelt es sich um ganz anderes. Sie ist nicht eine Arbeitskraftversicherung, wie man die Unfallversicherung nennen könnte, sondern eine Rechtschutzversicherung. Sie hat ihren wirtschaftlichen Ursprung in der Tatsache, daß nach der bestehenden Gesetzgebung für jedermann Schadenersatzverpflichtungen gegenüber einem Dritten entstehen können, wenn dieser Dritte an seiner Gesundheit oder seinem Sachbesitz durch Handlungen oder Einrichtungen geschädigt worden ist, für die der Inanspruchgenommene verantwortlich ist. Die Haftpflichtversicherung will in erster Linie den mit solchen Schadenersatzforderungen Inanspruchgenommenen gegen die Inanspruchnahme, falls sie unberechtigt ist, schützen. Sie übernimmt daher grundsätzlich die Rechts- bzw. Prozeßvertretung für den Inanspruchgenommenen. Darüber hinaus tritt sie aber auch für den Inanspruchgenommenen mit Zahlungen ein, wenn die Schadenersatzforderung zu Recht besteht. Sie gewährt dem Versicherten die Mittel, um die Ersatzforderung des Dritten befriedigen zu können, sei es, daß diese Mittelzahlung an den Versicherten selbst erfolgt und von diesem dann weitergeleitet wird oder, wie es praktisch meist der Fall ist, daß die Versicherungsgesellschaft unmittelbar an den Dritten die Zahlung bewirkt.

Die Möglichkeit, einem Dritten gegenüber haftpflichtig zu werden, ist gerade im Betriebsleben ungemein häufig. Allerdings ist durch die soziale Unfallversicherung eine wesentliche Haftpflichtquelle verschlossen worden. In ihrem Ausgangspunkt und in ihrem Kern ist ja die soziale Unfallversicherung überhaupt eine Zwangs-Haftpflichtversicherung des Betriebsunternehmers, die nur in die Form einer Unfallversicherung gebracht worden ist, bei der freiwilligen Versicherung auch ganz unmittelbare Unfallversicherung darstellt.

Bei der sozialen Unfallversicherung muß immer beachtet werden, daß nach § 898 RVO der Unternehmer den Versicherten und deren Hinterbliebenen gegenüber nach andern gesetzlichen Vorschriften (als denjenigen der RVO) zum Ersatz des Schadens, den ein Betriebsunfall oder gleichzubehandelnder Unfall verursacht hat, nur dann verpflichtet ist, wenn strafgerichtlich festgestellt worden ist, daß der Betriebsunternehmer den Unfall vorsätzlich herbeigeführt hat. Dieses ist nur eine theoretische Möglichkeit. Es ergibt sich also praktisch, daß der Betriebsunternehmer den in seinem Betrieb Beschäftigten, die sozialunfallversichert sind, gegenüber aus Anlaß von Betriebsunfällen und gleichzubehandelnden Unfällen nicht haftpflichtig werden kann. Die Sozialunfallversicherten sind mit ihrer Entschädigungsforderung auf ihre Ansprüche gegenüber der Berufsgenossenschaft beschränkt, falls nicht nach § 1542 RVO die Geltendmachung eines Restanspruchs gegen dritte Schadenurheber in Betracht kommt. Sie stehen sich trotz dieser Beschränkung besser, als wenn sie nach den Grundsätzen der sonstigen Gesetzgebung im ordentlichen Rechtsweg oder in demjenigen der Arbeitsgerichtsbarkeit gegen den Betriebsunternehmer vorgehen müßten. Denn die soziale Unfallversicherung macht regelmäßig keinen Unterschied, ob der Unfall ohne Verschulden oder unter mitwirkendem Verschulden oder überhaupt durch das Verschulden des Verletzten herbeigeführt ist; in jedem Falle tritt die Berufungsgenossenschaft mit ihrer Entschädigungsleistung ein. Nur ein Fall ist davon ausgenommen. Wenn der Versicherte oder seine Hinterbliebenen den Unfall vorsätzlich herbeigeführt haben, so entfällt der Anspruch; außerdem kann der Schadenersatz ganz oder teilweise versagt werden, wenn sich der Verletzte den Unfall beim Begehen einer Handlung zugezogen hat, die nach straf-

gerichtlichem Urteil ein Verbrechen oder vorsätzliches Vergehen ist. Dabei gilt aber die Verletzung bergpolizeilicher Verordnungen nicht als Vergehen.

Neben der Belegschaft verkehrt aber innerhalb des Betriebes tagtäglich noch eine Reihe anderer Personen, die im Banne des Betriebes durch dessen Einrichtungen zu Schaden kommen können, so daß der Betriebsunternehmer ersatzpflichtig wird. Man denke auch an die Verkehrsfahrzeuge des Betriebes, die Kraftwagen u. dgl., durch die auf der Straße Personen verletzt werden mit anschließender Ersatzpflicht des Betriebsunternehmers nach dem Kraftfahrzeug-Gesetz. Einen besonders wichtigen Fall der Haftpflicht des Betriebsunternehmers bilden die §§ 903 fg. RVO, wonach die Berufsgenossenschaft selbst gegen ein Mitglied aus Anlaß eines Betriebsunfalls regreßnehmend vorgehen kann, wenn der betreffende Betriebsunfall von dem Unternehmer oder seinem Bevollmächtigten, Repräsentanten, Betriebs- oder Arbeiteraufseher vorsätzlich oder fahrlässig mit Außerachtlassung derjenigen Aufmerksamkeit herbeigeführt worden ist, zu der diese Personen vermöge ihres Amtes, Berufes oder Gewerbes besonders verpflichtet sind, also im Fall der qualifizierten Fahrlässigkeit im Sinn des Strafrechts. Schon unter diesem Gesichtspunkt empfiehlt sich für jeden berufsgenossenschaftlich versicherten Unternehmer die Aufnahme einer Betriebs-Haftpflichtversicherung.

Betriebs-Haftpflichtversicherung

Diese selbst gliedert sich üblicherweise in Personen-, Sachschaden- und Vermögens-Haftpflichtversicherung, je nachdem Leben oder Gesundheit, einzelne Sachen oder das Vermögen eines Dritten durch das schadenverursachende Ereignis betroffen werden. In der industriellen Betriebs-Haftpflichtversicherung kommt vorwiegend die Personen- und Sachschaden-Haftpflichtversicherung in Betracht. Für jede dieser zwei oder drei Arten ist eine besondere Versicherungssumme zu deklarieren, die auch hier den Höchstbetrag der Versicherungsleistung darstellt. Hinsichtlich der Versicherungssumme für Personen-Haftpflicht ist aber folgendes zu beobachten. Nach Haftpflichtrecht kann bei Personenbeschädigung die Ersatzleistung an den Geschädigten in einer einmaligen Zahlung (Abfindung) oder in einer fortlaufenden, möglicherweise lebenslänglichen Rente bestehen (BGB § 843). Die einmalige Zahlung übernimmt der Versicherer bis zum Betrag der Versicherungssumme. Geht ihr Betrag darüber hinaus, muß der Haftpflichtversicherte den überschießenden Betrag selbst tragen. Wird eine Ersatzrente gezahlt, so wird für die Beurteilung des Leistungsumfangs der Haftpflichtversicherungsgesellschaft die Rente kapitalisiert. Der gefundene Kapitalwert wird mit der Personen-Haftpflichtversicherungssumme in Vergleich gestellt. Ist diese höher oder gleichhoch, so übernimmt die Versicherungsgesellschaft die Ersatzrente voll. Ist die Versicherungssumme aber niedriger als der Kapitalwert, so tritt die Versicherungsgesellschaft in die Zahlung der Ersatzrente nur im Verhältnis der Versicherungssumme zum Kapitalwert ein. Das muß bei der Bezifferung der Personen-Haftpflichtversicherungssumme durch den Versicherungsnehmer sorgfältig beachtet werden, um nicht zu niedrig versichert zu sein. Im allgemeinen wird eine Versicherungssumme von 200 000 RM für Personen-Haftpflicht und von 30 000 RM für Sachschaden-Haftpflicht ausreichend sein, wenn schon Betriebe vorkommen, die wegen ihrer besonderen Haftpflichtgefahr auch höhere Summen notwendig haben.

Wichtig ist bei der Haftpflichtversicherung, darauf zu achten, daß auch die Bevollmächtigten, die Betriebsbeamten, Werkmeister, Aufseher in den Versicherungsschutz als Versicherte für den Fall eingeschlossen gelten, daß gegen sie unmittelbar Schadenersatzansprüche von geschädigten Dritten geltend gemacht werden. Nach § 151 Abs. 1 des Reichsgesetzes über den Versicherungsvertrag vom 30. 5. 1908 ist solches in bestimmtem Umfang ohne weiteres vorgeschrieben. Zuweilen begegnet man Betriebs-Haftpflichtversicherungen, bei denen auch die Arbeiter als haftpflichtversichert aufgeführt werden.

Die wichtigste Aufgabe des Kontors, um auch dieses hier zu erwähnen, ist bei der privaten Unfallversicherung wie bei der Haftpflichtversicherung, dafür Sorge zu tragen, daß die Versicherungsprämien pünktlich bezahlt werden, und daß bei einem eingetretenen Schadensfall unverzüglich die Versicherungsgesellschaft benachrichtigt wird. [167]

Die Aufgabe der wirtschaftlichen Fachverbände auf dem Gebiete des Versicherungswesens

Von H. Zimmermann, Berlin-Hessenwinkel

Inhalt: *Neben dem Deutschen Versicherungsschutz-Verband, der die Interessen aller deutschen Versicherungsnehmer vertritt, sind die wirtschaftlichen Fachverbände berufen, Sonderaufgaben auf dem Gebiete des Versicherungsschutzes durchzuführen. Die erfolgreiche Arbeit des Vereines Deutscher Maschinenbau-Anstalten wird zum Beweis herangezogen.*

Es wird oft behauptet, daß die Versicherung das Stiefkind der deutschen Wirtschaft sei, weil das deutsche Volk im allgemeinen wenig versicherungsfreudig ist. Es soll hier nicht den Ursachen dieser Versicherungsabneigung nachgegangen werden, aber ein Stiefkind der deutschen Wirtschaft ist die Versicherung tatsächlich, nur nicht in dem Sinne, daß man sich zu wenig um sie kümmert, sondern leider zu viel! Gar viele sind es — geschäftstüchtige Personen, Firmen und Verbände — die alle nur geldlichen Nutzen aus der Versicherung haben wollen, aber wenige, die dem Versicherungsgedanken ernsthaft dienen und ihn fördern.

Das gilt neuerdings auch von den Verbänden, die in großer Zahl dazu übergehen, sich der Versicherungsinteressen ihrer Mitgliedfirmen anzunehmen. Leider handelt es sich in den meisten Fällen nicht um ernste Versicherungsarbeit, sondern nur um die Schaffung einer neuen Einnahmequelle. Es sei deshalb hier kurz untersucht, ob und welche Verbände solche Arbeit zu leisten imstande sind, und wieweit überhaupt ein Bedürfnis hierfür vorhanden ist.

Zunächst sei darauf hingewiesen, daß die Interessen aller deutschen Versicherungsnehmer von dem seit 1901 bestehenden gemeinnützigen

Deutschen Versicherungsschutz-Verband

mit Erfolg vertreten, und die Versicherungsinteressen der Industrie noch besonders durch eine Arbeitsgemeinschaft

des Deutschen Versicherungsschutz-Verbandes mit dem Reichsverband der Deutschen Industrie gewahrt werden. Alle die Allgemeinheit interessierenden Versicherungsfragen, die generelle Verbesserung der Versicherungsbedingungen, Auswahl und Bereitstellung von Sachverständigen, Unterstützung in Schadenfällen, Sammlung von juristischer und versicherungstechnischer Literatur, Aufstellung von Statistiken usw. sind einige der wesentlichsten Aufgaben des Deutschen Versicherungsschutz-Verbandes.

Wenn trotzdem noch ein Bedürfnis für Versicherungsarbeit durch andre Verbände vorliegt, dann kann es sich nur darum handeln, die Sonderinteressen bedeutender Industriezweige zur Geltung zu bringen. So ergeben sich für große, in sich geschlossene Industriezweige aus einer plötzlich veränderten Wirtschaftslage Versicherungsfragen von erheblicher Bedeutung, die der betreffende Industriezweig nur von sich aus lösen kann. Ich erwähne beispielsweise die in der Inflation heiß umstrittene Kostbarkeitsfrage aus der Eisenbahnverkehrsordnung, die speziell für chemische Erzeugnisse mit ihren durch Arbeitslöhne plötzlich emporschnellenden Werten von weittragender Bedeutung war. Es gelang damals nur durch Vorlage von Analysen und Betriebsbüchern, dem Reichsverkehrsministerium den Nachweis zu führen, daß nicht der Rohstoff, sondern nur der ins Vielfache gestiegene Arbeitslohn die Ursache für die Überschreitung der vom Reichsverkehrsministerium festgesetzten Kostbarkeitswertgrenze war und somit der Einwand der Kostbarkeit zu fallen hatte.

Geht man ernsthaft an die Prüfung der Möglichkeit einer speziellen Versicherungsarbeit der deutschen Industrie heran, so ist man überrascht von der großen Bedeutung solcher Arbeit. Lehrreichen Aufschluß gibt hier einer der bedeutendsten deutschen Industriezweige, die deutsche Maschinenindustrie. Hier einige Beispiele:

Die Transport-Versicherung kannte mit Rücksicht auf die hohe Bruchempfindlichkeit der Maschinen bis vor wenigen Jahren Sätze von 2 bis 4 vT für den Land- und Flußtransport. Diese Prämien waren nicht übersetzt, denn sie standen durchaus im Verhältnis zur Schadenerfahrung. Die Spitzenorganisation der Maschinenindustrie hatte aber wiederholt darauf hingewiesen, daß der hohe Schadenprozentsatz vornehmlich auf den Maschinenhandel und nicht auf die Maschinenindustrie zurückzuführen sei. Die jetzt seit 1925 bestehende Welt-Transport-Police des

Vereines Deutscher Maschinenbau-Anstalten,

an der nur Maschinenfabriken mit gegenwärtig etwa 300 Generalpolicen teilnehmen, hat zum mindesten den Beweis erbracht, daß die Maschinenindustrie als Verlader ihrer eigenen Fabrikate ein erheblich günstigeres Risiko darstellt; denn trotz einer Prämie für Fluß- und Landtransporte von nur ¾ vT, also einer Prämiensenkung um mehr als die Hälfte, beträgt die Schadenquote für den ganzen bisher dreijährigen Verlauf noch nicht 40 vH der Bruttoprämie. Die Abgrenzung des Versicherungnehmerkreises auf den Hersteller des Versicherungsobjektes hatte also eine überraschend günstige Auswirkung, die bis zum gelungenen Beweis für völlig unwahrscheinlich gehalten wurde. Nebenbei sei noch erwähnt, daß natürlich auch die Versicherungsbedingungen den speziellen Bedürfnissen der Maschinenindustrie angepaßt wurden, ohne daß die erheblichen diesbezüglichen Zugeständnisse ungünstig auf die Schadenquote eingewirkt haben.

Für den gleichen Versuch eignet sich auch die Automobil-Versicherung; denn es ist Tatsache, daß in der Maschinenindustrie durch besonders pflegliche Behandlung und häufigere Überholung des Wagens, die Erledigung aller kleineren Reparaturen im eigenen Betriebe und durch die vorsichtige Auswahl gut geschulter Chauffeure mit einem viel günstigeren Schadenverlauf gerechnet werden kann.

Schließlich kommt es für den betreffenden Industriezweig aber nicht nur darauf an, die normale Bedarfsprämie durch Konzentration seiner Risiken nachzuweisen; denn noch wichtiger ist die Erreichung einer lückenlosen Versicherungsdeckung. Auch hier hat die Maschinenindustrie z. B. mit der Ergänzung der Allgemeinen Feuerversicherungsbedingungen durch 17 Sonderbestimmungen eine ihren Bedürfnissen entsprechende Sonderstellung erlangt.

Eine ganz besondere Bedeutung erhielt die Arbeit der Maschinenindustrie auf dem Gebiete der Unfallversicherung. Die Zusammenfassung vieler tausend Risiken in einem Vertrage hat zu einer so günstigen Gestaltung der Prämien und Bedingungen geführt, daß die private Unfallversicherung auf solcher Grundlage eine überragende Leistungsfähigkeit gegenüber der Reichsunfall-Versicherung erreichte. Damit wurde die Unfallversicherungseinrichtung der Maschinenindustrie die beste Waffe gegen die weitere Ausdehnung der Reichsunfall-Versicherung.

Wie die Maschinenindustrie um den Ausbau und die Erhaltung der aufs engste mit ihr verbundenen Versicherungssparte, der Montage- und Garantie-Versicherung, durch Zusammenhaltung des Prämienfonds bemüht ist, brauche ich nicht näher zu erläutern, da hierüber im gleichen Heft ein besonderer Aufsatz ausführlich berichtet (S. 336).

Schon diese fünf Beispiele aus der Versicherungsarbeit der Maschinenindustrie dürften die Aufgaben der wirtschaftlichen Fachverbände auf dem Gebiet des Versicherungswesens gezeigt haben. Sie lassen aber auch keinen Zweifel darüber, daß diese Arbeit nur mit Erfolg durchgeführt werden kann, wenn ihr ernste, aus den besonderen Bedürfnissen der betreffenden Industrie hervorgehende Ursachen zugrunde liegen. Die Notwendigkeit und Berechtigung solcher Arbeiten zeigt sich also nur dort, wo das generelle Arbeitsgebiet des Deutschen Versicherungsschutz-Verbandes auf Grund besonderer Verhältnisse in den Hauptindustriegruppen ergänzt werden muß. Es ist aber völlig wertlos, wenn Verbände, die zu ihren Mitgliedern Unternehmungen aus allen Industriezweigen zählen, Einrichtungen treffen, durch die sie sich der Versicherungsinteressen ihrer Mitgliederfirmen annehmen wollen; denn alle diese Verbände würden sich, wenn sie wirklich ernsthafte Versicherungsarbeit leisten wollten, mit Rücksicht auf die Zusammensetzung ihres Mitgliederkreises nur mit generellen Versicherungsfragen, also nur mit Aufgaben befassen können, die der Deutsche Versicherungsschutz-Verband schon längst vor ihnen und besser gelöst hat, als sie dazu in der Lage wären.

[233]

UMSCHAU

Mitteilungen aus Literatur und Praxis / Buchbesprechungen

Die deutsche Konjunktur Mitte November 1928

Obwohl der große Arbeitskampf in der nordwestlichen Eisenindustrie seit Wochen vorauszusehen war, so hat er stimmungsmäßig doch stark verdüsternd auf unser konjunkturelles Gesamtbild gewirkt. Man kann nicht sagen, daß sich unsre Wirtschaftslage ruckweise oder heftig verschlechtert hat; im Gegenteil setzt sie ihre Entwicklung durchaus ruhig und stetig fort. Durch die große Arbeitsunterbrechung in unserm Industriezentrum ist es jedoch allen Kreisen klar geworden, daß die Zeiten der günstigen Konjunktur vorüber sind.

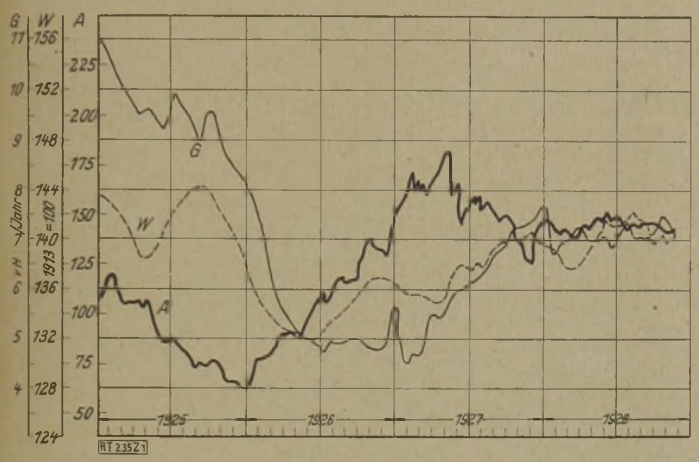

Abb. 1. Deutsches Harvardbarometer 1925 bis 1928
A = Aktienindex (1925 bis 1926 Frankf. Zeitung, ab 1927 Berl. Tagebl.)
W = Großhandels-Warenindex (neuer Index des Statist. Reichsamts).
G = Mittlere Berliner Bankgeldsätze (berechnet nach Angaben des Berliner Tageblatts).

Abb. 1 zeigt uns zwar keine wesentliche Veränderung. Der starke Sturz gewisser Effektengruppen hat den gesamten Stand des Börsenindex nur wenig senken können. Sonderbewegungen der Elektrizitäts- und Kaliwerte glichen den Kurssturz andrer Gruppen aus, und auch der günstige Verlauf der Automobilausstellung regte zu Käufen von Autowerten an. Die Grundrichtung des Börsenindex muß jedoch nach wie vor als sinkend bezeichnet werden.

Der Warenindex ist ziemlich unverändert geblieben. Dasselbe gilt von seinen einzelnen Gruppen. Die reagiblen Warenpreise sinken jedoch stark und völlig gleichförmig. Sie deuten damit auf eine weitere Abschwächung, die uns in nächster Zeit bevorsteht. — Der Geldmarkt (Abb. 2) hat sich ebenfalls nicht wesentlich

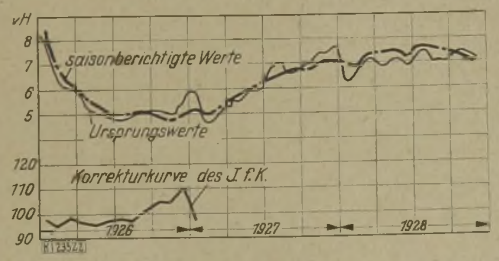

Abb. 2. Die deutsche Geldkurve nach Ausschaltung der Saisonschwankungen 1925 bis 1928 (Korrekturkurve des Instituts für Konjunkturforschung)

geändert. Er zeigt im November sogar eine gewisse Flüssigkeit, die teilweise saisonmäßig zu erklären ist. Wir haben unsere bisherige Darstellung der Saisonkorrektur nach den Ziffern der Frankfurter Zeitung verlassen und stützen uns von nun an auf die vorzüglichen neueren Untersuchungen von Donner (Die Saisonschwankungen der wichtigsten Wirtschaftsvorgänge in Deutschland seit 1924). Man sieht, daß durch die Verwendung dieser Korrekturkurve die von uns wiederholt als mangelhaft empfundenen Schwankungen um die Jahreswende verschwunden sind. Ob allerdings die jüngste Erleichterung auf dem Geldmarkt rein konjunkturell und nicht vielmehr strukturell zu erklären ist, läßt sich aus dem kurzen fallenden Ast seit August dieses Jahres nicht beurteilen.

Erzeugung und Beschäftigung haben sich auf allen Gebieten verschlechtert. Die Erzeugung der Grundstoffe geht zurück; ein besonderer Rückschlag wird infolge der Arbeitsruhe im Westen für den November eintreten. Die Wagengestellung der Reichsbahn ist im Oktober scharf gewichen (Abb. 3). Die vorläufigen Ziffern für November bestätigen dieses Bild. Die Maschinenindustrie meldet abnehmenden Beschäftigungsgrad und weiteren Rückgang der Inlandaufträge. Die Zahl der gut beschäftigten Betriebe ging im Oktober um fast 40 vH zurück. Die

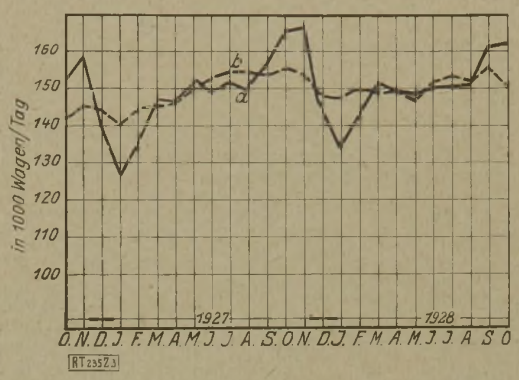

Abb. 3. Die arbeitstägliche Wagengestellung der Reichsbahn in Monatsdurchschnitten
a = absolute Ziffern, b = nach Ausschaltung der Saisonschwankungen

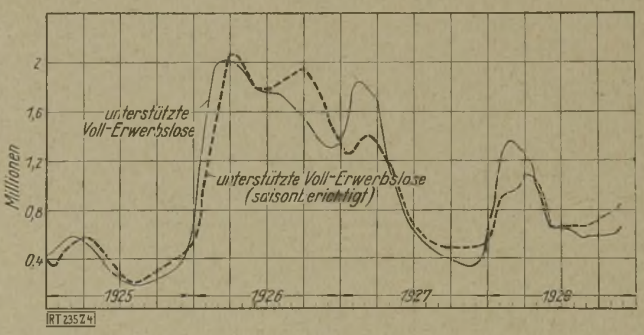

Abb. 4. Die unterstützten Vollerwerbslosen 1925 bis 1928, absolute und saisonberichtigte Ziffern

saisonmäßige Belebung in einzelnen Zweigen der Verbrauchsgüterindustrien kann über dies Gesamtbild nicht hinwegtäuschen.

Auch die Arbeitslosigkeit hat weiter stark zugenommen. Sie umfaßt Anfang November etwa 350 000 unterstützte Er-

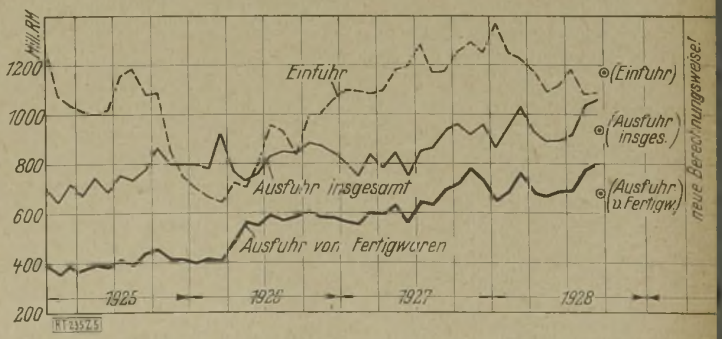

Abb. 5. Ein- und Ausfuhrmengen im reinen Warenverkehr und Ausfuhr von Fertigwaren

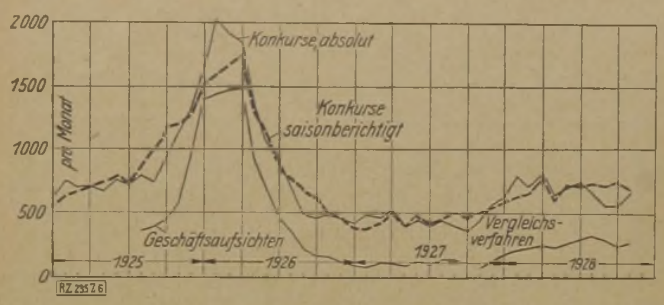

Abb. 6. Konkurse und Geschäftsaufsichten (ab 1. 10. 27 Vergleichsverfahren) 1925 bis 1928. Absolute und saisonberichtigte Ziffern

werbslose mehr als um die gleiche Zeit des Vorjahres. Die Statistik der Gewerkschaften weist einen Prozentsatz von 7,3 arbeitslosen Mitgliedern auf, wobei die Verschärfung der Lage durch den Arbeitskampf im Westen noch nicht berücksichtigt ist. Wir müssen in den nächsten Monaten über die saisonmäßige Belastung hinaus mit einer weiteren Verschlechterung des Arbeitsmarktes rechnen (Abb. 4).

Wie nicht anders zu erwarten, hat sich bei dieser Gesamtlage unsere Außenhandelsbilanz weiter günstig entwickelt. Einfuhr und Ausfuhr haben sich so weit genähert, daß in den nächsten Monaten eine Aktivität der Handelsbilanz wahrscheinlich ist. Die nachlassende Kaufkraft des Inlandes hat zu einer Drosselung der Einfuhr und gleichzeitig zu verstärkten Bemühungen auf dem Außenmarkt geführt, die sich in einer andauernden Steigerung der Ausfuhr von Fertigwaren kundtun (Abb. 5). Da in der amtlichen Außenhandelstastitik die monatlichen Wertziffern ab Oktober nach einem neuen Verfahren ermittelt werden, ist die Kontinuität unserer statist. Reihen unterbrochen. Die 3 Einzelpunkte des Oktobers lassen sich daher nicht als eine Verschlechterung der Handelsbilanz deuten.

Die Kreditsicherheit bewegt sich nach wie vor auf einem recht günstigen Stande. Allerdings ist die allmähliche Zunahme sowohl der Konkurse (Abb. 6) wie der Wechselproteste unverkennbar. Betrachten wir die Schwankungen der Vorjahre, so können wir nicht zu dem Eindruck gelangen, daß diese Grundrichtung sich in den nächsten Monaten ändern wird. Wir rechnen vielmehr mit einer weiteren Erhöhung der Zahlungseinstellungen, womit eine Verschärfung der Geldlage untrennbar verbunden sein wird. Brasch. [235]

Technik und Versicherung

Schrifttum aus dem Gebiete der gesamten Versicherungswissenschaft

Ein japanischer Gelehrter, Mitglied der Tokioer Universität und des japanischen Aufsichtsamts hat soeben ein „Versicherungsjahrbuch" für sein Land herausgebracht, das von dem Stand der deutschen Versicherungswissenschaft ein hohes Zeugnis ablegt. Der Herausgeber, Prof. Dr. Miura, selbst ein Schüler deutscher Gelehrter wie Ehrenberg und Lexis wußte seinem Buch nicht besser zu einem Ausdruck des modernsten Standes des Versicherungsschrifttums zu verhelfen, als daß er drei Ergebnisse des deutschen Versicherungsschrifttums ins Japanische übertrug:

Einmal die hundertjährigen Schadenserfahrungen der Gothaer Feuerversicherungsbank, sodann einen Bericht von Prof. Dr. Manes über seine amerikanische Studienreise, endlich die Schrift des auf dem Gebiete der Agenteninstruktion bekannten Praktikers O. Rausch. Weiter noch ist das ganze Jahrbuch gebildet nach dem eigenartigen Muster des Ehrenzweigschen Assekuranzjahrbuches, das eine Verbindung von Theorie und Praxis in immer vorzüglicherer Weise ausprägt, und das auf dem Gebiete der internationalen Gesellschafts-Statistik ungefähr das bedeutet, was das „Neumannsche Jahrbuch" für Deutschland darstellt.

Die Anschauung von einer gesamten Versicherungswissenschaft, die fachverbindend eine Brücke schlägt zwischen Privatversicherung, öffentlich-rechtlicher Versicherung und Sozialversicherung der ganzen Welt ist eine Erkenntnis der deutschen Wissenschaft, und sogar ein Engländer, der beweisen wollte, daß alle großen Impulse der heutigen Kultur von seiner Heimat ausgegangen seien, mußte schließlich den Deutschen einräumen, daß sie die Schöpfer der modernen Verbindungswissenschaften seien, zu denen auch die gesamte Versicherungswissenschaft mit ihren beiden geistigen Mittelpunkten zählt: Dem „Versicherungslexikon" und der „Zeitschrift für die gesamte Versicherungswissenschaft".

1. Versicherungsmathematik und -Statistik

Die letztere Zeitschrift hat in diesem Jahre einen neuen Schritt vorwärts getan, der im Rahmen dieses Fachheftes eine besondere Erwähnung verdient, weil er wieder auf einem Teilgebiet die Annäherung von Geisteswissenschaften und Naturwissenschaften beweist: Die Herausgabe der „Blätter für Versicherungs-Mathematik und verwandte Gebiete" als ständiger Beilage. Neben der Spezialwissenschaft kommen hier auch die allgemeine mathematische Statistik und namentlich auch ihre modernen Methoden zu Worte. Gleich die ersten Hefte beschäftigen sich denn auch u. a. mit den neueren Korrelationsmethoden, deren Wichtigkeit weit über ihre bisherigen speziellen Anwendungsgebiete hinausgeht.

Vor allem haben die Skandinavier hier der deutschen Literatur mindestens ebenbürtige Leistungen aufzuweisen. In erster Linie verdient die zweite, bedeutend erweiterte und verbesserte Auflage der „Grundzüge der Theorie der Statistik" von Westergaard[1]) unter Hinzuziehung von Nybølle genannt zu werden. Der Verlag von G. Fischer-Jena hat sich dadurch, daß er dieses grundlegende Werk der deutschen Literatur zugänglich macht, ein großes Verdienst erworben. Der besondere Vorzug des Buches beruht auf seinem klaren Aufbau, auf seiner ausgesprochen pädagogischen Richtung, die im fortschreitenden Zuge auch den nicht speziell mathematisch Vorgebildeten durchaus zu bilden vermag, und die z. B. auch in der Stellung von Wiederholungsaufgaben zu allen wichtigeren Punkten zum Ausdruck kommt. Schon vorher ist es übrigens das Verdienst eines Skandinaviers gewesen, zur Mathematik der Sachversicherung Wichtiges zu sagen; wir meinen das Werk von Burrau: „Grundlagen der Versicherungsstatistik", das der Verband öffentlicher Feuerversicherungsanstalten in deutscher Sprache (Beiheft 2, 1924 von Wirtschaft und Recht der Versicherung) herausgebracht hat.

Mit der deutschen Ausgabe von J. L. Coolidge's[2]) „Einführung in die Wahrscheinlichkeits-Rechnung", die der österreichische Versicherungsmathematiker Dr. S. M. Urban für die Sammlung mathematisch-physikalischer Lehrbücher besorgt und verbessert hat, erhält die reiche deutsche Literatur zur Wahrscheinlichkeitstheorie ein Lehrbuch, das sich um ausgesprochene Vielseitigkeit auf einem engen Raum bemüht.

2. Versicherungswirtschaft und -Recht

a) Feuerversicherung

Die letzten Jahre haben auf dem Gebiet der Feuerversicherung ein ganz besonders reiches Schrifttum gebracht. Wie immer auf derartig dem praktischen Bedürfnis angepaßten Gebieten verdanken wir das in erster Reihe den starken materiellen und geistigen Strömungen für Reform und Anpassung an neue Erfordernisse gerade innerhalb der Feuerversicherung. Der Verhütungsgedanke insbesondere hat hier mit seinen engen Beziehungen zum technischen Denken starke Impulse gegeben. Neben der weitfassenden Darstellung des Ingenieurs Nelken über „Die Brandstiftung" ist hier die Sonderdarstellung eines Juristen zu nennen. Ewald[3]) ist mit seinen Ausführungen über „Die Brandstiftung und ihre Bekämpfung"

[1]) Grundzüge der Theorie der Statistik. Von H. Westergaard und H. C. Nybølle. 2. Aufl. Jena 1928, Gustav Fischer. 640 S. Preis geh. 30 RM, geb. 32 RM.

[2]) Einführung in die Wahrscheinlichkeitsrechnung. Von J. L. Coolidge. Deutsche Ausgabe von Friedr. M. Urban. Berlin 1927, B. G. Teubner. 212 S. Preis 10 RM.

[3]) Die Brandstiftung und ihre Bekämpfung. Von H. Ewald. Berlin 1927, Verlag der Zeitschrift für das gesamte Versicherungs- und Geldwesen. 161 S. Preis 3 RM.

einer der Träger des von der Schleswig-Holsteinischen Brandkasse ausgesetzten Preises für eine rechtsgeschichtliche und rechtsvergleichende Darstellung der Bestrafung von Brandstiftung, Brandversicherungsbetrug und ihrer Kriminalistik. Die Aufgabe ist in Hinsicht auf die kommende Strafrechtsreform gestellt worden.

Der Brandoberingenieur Dr.-Ing. J. Meyer[4]) hat in seiner Veröffentlichung über den „Feuerschutz in landwirtschaftlichen Betrieben unter besonderer Berücksichtigung der baulichen Ausgestaltung" eine mit vorzüglich belehrendem Bildmaterial ausgestattete Schrift über Feuerverhütung und Feuerbekämpfung im bäuerlichen und im Gutsbetrieb verfaßt. Entsprechend den seit jeher verfolgten Verhütungstendenzen der öffentlich-rechtlichen Versicherungsanstalten wird dabei der Leser auf die Bauweise der brandbedrohten Gebäude besonders hingewiesen. Wie stark das Verhütungsproblem für die geistige Arbeit der Anstalten im Vordergrund steht, beweist auch die von Vatke[5]) verfaßte Schrift über „Rationalisierung im Feuerversicherungsbetriebe — Ein Beitrag zur Frage der zweckmäßigen Geschäftspolitik". Daneben enthält die Schrift längere Ausführungen über Wirtschaftlichkeit in der Verwaltung der Versicherungsbetriebe, wobei der Verfasser aus der praktischen Erfahrung schöpft. Interessant ist, daß das Buch eine besondere Kampfansage gegen den Bürokratismus als Folge der Überorganisation enthält. Der Dezentralisation der Betriebe wird eifrig das Wort geredet und ein Reichsmonopol für die Feuerversicherung als wirtschaftlicher Rückschritt bezeichnet, da gerade „die territoriale Begrenzung der öffentlich-rechtlichen Gebäudeversicherer geeignet sei, den Bürokratismus zurückzudrängen". Zu scharfe Zentralisation hat sich auch in der Privatversicherung stets als fehlerhaft erwiesen.

Gleichfalls aus der Feder Vatkes[6]) stammt ein instruktives Handbuch für Versicherungsnehmer, Taxatoren und Regulierungsbeamte über „Brandschadenregulierung besonders in Fabriken". Die reiche, zum großen Teil in meinen oben wiedergegebenen Ausführungen über Feuerversicherung (S. 325) angeführte Literatur zu diesem Thema wird weiter durch eine Veröffentlichung Fromlets[7]): „Belehrungen über den Feuerversicherungsvertrag und die Brandschadenfeststellung" vervollständigt, das ausgesprochen dem Versicherungsnehmer zugedacht ist. Diese Schrift ist durch die Wiedergabe einer Reihe von typischen Vertragstexten aus der Industriefeuerversicherung besonders wertvoll. Ferner enthält sie die wichtigsten Klauseln und eine Reihe von stichwortartig geordneten Klauseln. Sie ist damit für die Werkbücherei unsrer größeren Betriebe ein brauchbares Nachschlagebuch. Die bereits im Novemberheft 1926 besprochene Arbeit Morals über „Feuerversicherung und Brandschadenabschätzung bei maschinellen Fabrikeinrichtungen" steht ihr ebenbürtig zur Seite.

„Die Maschinenfeuerversicherung und Maschinenbetriebsschädenversicherung" in ihren rechtlichen Besonderheiten unter Kommentierung der einschlägigen Bestimmungen des Versicherungsvertragsgesetzes und der Bedingungen findet in Stilkes Rechtsbibliothek aus Werneburgs Feder[8]) eine kundige Darstellung.

b) Andre Versicherungszweige der Individualversicherung

„Quälgeist Haftpflicht", die Haftpflichtfrage des täglichen Lebens und ihre Bedeutung werden von Bohlmann[9]) in flüssiger, dem praktischen Bedürfnis angepaßter Darstellung geschildert. Das besonders verwickelte Rechtsgefüge der Haftpflichtversicherung bedarf derartiger Darstellungen durchaus. — Mohr[10]) gibt eine kurze rechtliche Darstellung der „Frachtversicherung", die sich durch gute Literaturkenntnis insbesondere den Syndicis unserer größeren Betriebe als Ausgangspunkt bei Vertragstreitigkeiten empfehlenswert macht. Der Versicherungsmathematiker Gahler[11]) behandelt „Die Sachleistungs-Lebensversicherung" in Ausführungen, die sich vor allem durch eine Behandlung der bedeutsamen Frage einer Entwertung der Lebensversicherungssummen im Zusammenhang mit dem Sinken des Goldwertes auszeichnet, ein Thema, das in der Zukunft zweifellos eine bedeutsame Rolle spielen wird. „Die Praxis der Rückversicherung" aus der Feder eines Schriftstellers und Fachmannes, wie Cruciger[12]) es ist, dargestellt, wird auch den Versicherungsnehmer fesseln, der sich für das technisch interessanteste und schwierigste Gebiet des Versicherungswesens interessiert.

3. Versicherungsaufsicht

Die dritte Auflage des in der Guttentagschen Sammlung erschienenen Kommentars zum „Gesetz über die privaten Versicherungsunternehmungen" von Koenige und Petersen[13]) berücksichtigt den so stark veränderten Stand der Gesetzgebung nahezu vollständig. Der Wert eines derartigen eingehenden Kommentars, der sorgfältig durchgefeilte Erklärungen des technischen Gefüges der Reichsaufsicht enthält, bedarf für den Juristen keiner Erklärung. Leider aber ist die Reichsaufsicht und ihre Funktion unter den Großabnehmern der Versicherungsware noch viel zu unbekannt. Mancher ungerechte Angriff auf die Privatversicherung, aber auch mancher Mißstand könnte bei verständnisvollerer Zusammenarbeit zwischen Publikum und Aufsichtsamt zu aller Zufriedenheit gelöst werden. Die Kenntnis des Aufsichtsrechts ist für die Versicherungsabteilungen unserer Industrie beinahe ebenso wichtig wie die des Vertragsrechtes. Mancher Rechtsstreit würde bei besserer Kenntnis auch der Zivilgerichte über das Aufsichtsamt und seine fachkundigen Entscheidungen zu beiderseitigem Vorteil sachlicher entschieden werden.

4. Sozialversicherung

Die Einführung der Arbeitslosenversicherung hat bereits eine Reihe von Kommentatoren auf den Plan gerufen. Der bei Beck erschienene Kommentar des Kölner Ordinarius Stier-Somlo zum „Gesetz über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung"[14]), sicher einer der besten Kenner unserer Sozialversicherung überhaupt, gibt klare Erläuterungen über Entstehung und Zweck der einzelnen Vorschriften, systematische einführende Erläuterungen zu den einzelnen Abschnitten und im Anhang u. a. eine internationale Übersicht. Der Weigertsche Kommentar hat bereits zwei Ergänzungsbände nach dem neuesten Stande des Gesetzes, dessen Ausbau sich bekanntlich ganz allmählich vollzieht, erhalten, deren letzter (Neue Vorschriften über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung)[15]) den Stand bis zur Mitte dieses Jahres berücksichtigt. Die Reichsanstalt für Arbeitslosenversicherung und der Reichsarbeitsminister haben bekanntlich das insbesondere für öffentliche und gemischtwirtschaftliche Unternehmungen wichtige Gebiet der „wertschaffenden Arbeitslosenfürsorge" fortlaufend ausgebaut. Wilhelmi[16]) gibt über die betreffenden Verordnungen und Richtlinien eine reich erläuterte Übersicht.

---

[4]) Der Feuerschutz in landwirtschaftlichen Betrieben. Von Joh. Meyer. Berlin 1927, Verband öffentlicher Feuerversicherungs-Anstalten in Deutschland. 139 S. m. 25 Abb. Preis 4.20 RM.

[5]) Rationalisierung im Feuerversicherungsbetriebe. Von H. Vatke. Berlin 1927, Verlag der Zeitschrift für das gesamte Versicherungs- und Geldwesen. 103 S. Preis 3 RM.

[6]) Brandschadenregulierung, besonders in Fabriken. Ein Handbuch von H. Vatke. 2. Aufl. Berlin 1926, Verband öffentlicher Feuerversicherungs-Anstalten in Deutschland. 168 S. Preis 4 RM.

[7]) Belehrungen über den Feuerversicherungsvertrag und die Brandschadenfeststellung. Von W. Fromlet. München 1927, Vitalis-Verlag. 132 S. Preis 12 RM.

[8]) Die Maschinenfeuerversicherung und Maschinenbetriebschädenversicherung. Von Werneburg. Berlin 1927, Georg Stilke. 120 S. Preis 3,50 RM.

[9]) Quälgeist Haftpflicht. Von W. Bohlmann. 2. Aufl. Berlin-Wilmersdorf 1927, Verlag „Deutsche Versicherungs-Presse". 134 S. Preis 3,50 RM.

[10]) Die Frachtversicherung. Von Wilh. Mohr. Hamburg 1927, Kommissionsverlag von L. Friedrichsen & Co. 61 S.

[11]) Die Sachleistungs-Lebensversicherung. Von Fr. Gahler. Oldenburg 1927, Schulzesche Verlagsbuchhandlung Rud. Schwartz. 84 S. Preis 2,50 RM.

[12]) Die Praxis der Rückversicherung. Von Gust. Cruciger. München 1926, Vitalis-Verlag. 271 S. Preis 15 RM.

[13]) Gesetz über die privaten Versicherungsunternehmungen. 3. Aufl. Von H. Koenige und A. Petersen. Berlin und Leipzig 1927, Walter de Gruyter & Co. 856 S. Preis 20 RM.

[14]) Gesetz über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung vom 16. Juni 1927. Von Fritz Stier-Somlo. München 1928, C. H. Beck'sche Verlagsbuchhandlung. 662 S. Preis 16,50 RM.

[15]) Neue Vorschriften über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung. Erl. von Osk. Weigert. Berlin 1928, Reimar Hobbing und Franz Vahlen. 222 S. Preis 5,60 RM.

[16]) Die wertschaffende Arbeitslosenfürsorge. Erl. von K. Wilhelmi. 3. Aufl. Berlin 1928, Reimar Hobbing. 205 S. Preis 8 RM.

Braun[17]) schildert die Krankenversicherung der Arbeitnehmer in Großbetrieben. Die Betriebskrankenkasse steht im Mittelpunkt seiner Betrachtungen. Kreils[18]) äußerst lesenswerte Veröffentlichung zum Thema „Sozialversicherung und Wirtschaft" mit einem Vorwort von Präsident Schäffer vom Reichsversicherungsamt kann als eine halbamtliche Äußerung u. a. auch zur Belastungsfrage angegeben werden. Sie gibt neuestes Material unter volkswirtschaftlichen Gesichtspunkten geordnet. Weiteste Verbreitung zur Aufklärung über viele strittige Daten unserer Sozialversicherung ist ihr zu wünschen. Das von Brucker-Muthesius-Süß-Richter[19]) herausgegebene Lehrbuch „Die Sozialversicherung nach dem neuesten Stand der Gesetzgebung" und die von Gotter und Paul[20]) entworfenen neun farbigen Wandtafeln über „Die deutsche Sozialversicherung" bereichern das allmählich entstehende Schrifttum zur Belehrung der Sozialversicherungsangestellten und -beamten und darüber hinaus zur dringend notwendigen Verbreitung sozialpolitischen Wissens unter den versicherten Massen.

Der Vierte Geschäftsbericht der Reichsknappschaft[21]) in Berlin für das Jahr 1927, mit zahlreichen graphischen Darstellungen geschmückt, verdient wie alle Berichte dieses großen Einheitsträgers unsrer Sozialversicherung ein aufmerksames vergleichendes Studium von seiten aller, die sich mit dem Wesen der Sozialversicherung befassen. Trotz des großen Materials an graphischen Darstellungen, das im Anhang beigegeben ist, ist es nicht einfach, die finanziellen Besonderheiten der Reichsknappschaft zu durchschauen. Eine — vielleicht vom Reichsversicherungsamt beigesteuerte — vergleichende Übersicht zwischen der Geschäftslage insbesondere der andern Rentenversicherungsträger und den beiden Pensionskassen der Reichsknappschaft würde vieles zur Aufklärung über die vielen und gerade jetzt viel erörterten knappschaftlichen Lasten und Leistungen beitragen. Auch eine, mit den nötigen Vorbehalten unternommene versicherungstechnische Bilanz der beiden Pensionskassen würde viel zur Aufklärung beitragen. Nur eine einzige Zahl sei wiedergegeben, die auf die Schwierigkeiten der Sonderversicherung des Bergbaues unter den Verhältnissen der Rationalisierung ein helles Licht wirft: In der Angestelltenpensionskasse mußten am 31. Dezember 1924 6,97 Mitglieder einen Invaliden erhalten, heute (am 31. Dezember 1927) entfällt diese Last schon auf 3,04 Mitglieder.

Festgabe für Alfred Manes. Aus Anlaß seiner 25 jährigen Tätigkeit als Vorstand des Deutschen Vereins für Versicherungswissenschaft. Dargebr. von Hanns Dorn. Berlin 1927, E. S. Mittler & Sohn. 337 S. Preis 20 M.

Die Festgabe für Alfred Manes aus Anlaß seiner 25 jährigen Tätigkeit als Vorstand des Deutschen Vereins für Versicherungswissenschaft ehrt den bekannten Herausgeber des „Versicherungslexikons" durch Beiträge von 20 Hochschullehrern aus 9 Ländern. Die Schrift gibt einen ausgezeichneten Querschnitt durch den augenblicklichen Stand der Versicherungswissenschaft und ihre Probleme. Die Redaktion lag in den Händen von Professor Dr. H. Dorn von der Technischen Hochschule München, der selbst einen gründlichen systematischen Beitrag „Zur Einteilung der Versicherung" geliefert hat. Der für den Techniker wertvollste Aufsatz ist der von Wörner-Leipzig über „Unfallverhütung als Teil der Betriebsrationalisierung". Wörner stellt die Unfallverhütung als produktive privatwirtschaftliche Aufgabe dar und schildert ihre Zusammenhänge mit der Technik eingehend. Auch der Zentralstelle für berufsgenossenschaftliche Unfallverhütung, in der u. a. der Verein deutscher Ingenieure vertreten ist, wird Erwähnung getan. Die Unfallverhütung gerade als Maßnahme der Rationalisierung selbst (nicht gewissermaßen als eine Gegenmaßnahme) darzustellen, ist auch insofern äußerst zeitgemäß, als der deutsche Versicherer überhaupt in erhöhtem Maße auf die Verhütung insbesondre innerhalb der nordamerikanischen Wirtschaft durch Manes hingewiesen worden ist, der von einer Amerikareise reiches Material über die Zusammenhänge von Technik, Versicherung und Verhütung mitgebracht hat.

Die Festgabe legt wieder Zeugnis ab für den vorzüglichen Kontakt zwischen Praxis, deutscher und internationaler Wissenschaft, den die deutsche Versicherungswissenschaft durch die Hilfe des Deutschen Vereins für Versicherungswissenschaft hat herstellen können.

v. Waldheim, Berlin-Wilmersdorf.

[17]) Die Krankenversicherung der Arbeitnehmer in Großbetrieben. Von W. Braun. Berlin 1927, Carl Heymanns. 93 S. Preis 4 RM.

[18]) Sozialversicherung und Wirtschaft. Von Dr. Kreil. Berlin 1928, Reimar Hobbing. 135 S. Preis geh. 7,60 RM, geb. 8,40 RM.

[19]) Die Sozialversicherung nach dem neuesten Stand der Gesetzgebung. 1. Bd. Hrsg. von S. Brucker. Berlin 1928, Reimar Hobbing. 313 S. Preis 9 RM.

[20]) Die deutsche Sozialversicherung. Ein Leitfaden in Wort und Bild. Hrsg. von K. Gotter und O. Paul. Berlin und Leipzig 1927, Paul Räth. 40 S. m. 8 Tafeln. Preis 0,60 RM.

[21]) Vierter Geschäftsbericht der Reichsknappschaft in Berlin für das Jahr 1927. Hrsg. von der Reichsknappschaft Charlottenburg.

Recht und Wirtschaft

Ist eine Kohlenoxydgas-Vergiftung als Unfall im Sinne der allgemeinen Versicherungsbedingungen für Unfallversicherung anzusehen?

Die deutschen Unfallversicherungsgesellschaften haben in allgemeinen Versicherungsbedingungen weitgehende Bestimmungen über die Einzelheiten des Versicherungsschutzes und des Versicherungsfalles sowie der Leistungen der Versicherungsgesellschaften getroffen. Einen wichtigen Abschnitt in diesen Versicherungsbedingungen bilden die Vorschriften über den Umfang des Versicherungsschutzes, insbesondere über den Begriff des Unfalles. Ausdrücklich ist bestimmt worden, daß als Unfälle nicht Vergiftungen sowie Gewerbekrankheiten, ferner Infektionskrankheiten und endlich Erkrankungen infolge psychischer Einwirkungen gelten. Ein lebhafter Meinungsaustausch ist bei Auslegung des Begriffes „Vergiftungen" über die Frage entstanden, ob hierzu auch eine Vergiftung durch unvorhersehbare Einwirkung von Kohlenoxydgas zu rechnen ist.

Die Streitfrage ist nach einem Urteil des Reichsgerichts (7. Zivilsenat) vom 10. Januar d. J. im bejahenden Sinne entschieden worden. Der Versicherte war durch Kohlenoxydgas, das aus dem Ofen austrat, in seinem Zimmer während des Schlafes tödlich vergiftet worden. Die Versicherungsgesellschaft lehnte die Auszahlung der auf den Todesfall abgestellten Unfallversicherungssumme an die Ehefrau des Verstorbenen ab, indem sie sich darauf stützte, daß es sich hier um eine Vergiftung im Sinne der Ausnahmebestimmungen der allgemeinen Versicherungsbedingungen handele. Das Reichsgericht hat seinen Standpunkt, wonach die unvorhersehbare Vergiftung durch Kohlenoxydgas als Unfall anzusehen ist, damit begründet, daß man dem Begriff „Vergiftungen" im vorliegenden Falle eine einschränkende Auslegung geben müsse. Gewiß seien Kohlenoxydgas-Vergiftungen Vergiftungen im wissenschaftlichen Sinne und sie würden auch vom allgemeinen Sprachgebrauch zu den Vergiftungen gerechnet. Dennoch verstehe man bei unbefangener Auffassung unter „Vergiftungen" zunächst nur Vergiftungen durch Eindringen fester oder flüssiger Stoffe in den Körper, während man zur Bezeichnung von Gasvergiftungen ausdrückdas Wort „Gas" hinzuzusetzen pflege. In der Tat würden die Worte „vergiften" und „Vergiftung" im allgemeinen Sprachgebrauch nicht nur in dem weiten, der medizinischen Ausdrucksweise entsprechenden Sinne gebraucht, der jedes Eindringen von Giftstoffen in den Körper umfasse, sondern daneben vornehmlich in einem engeren Sinne, der nur die Einführung flüssiger oder fester Stoffe, allenfalls noch durch Einspritzungen als Vergiftung bezeichnet. Angesichts dieser im Sprachgebrauch bestehenden Doppelbedeutung müsse sich die Versicherungsgesellschaft gefallen lassen, daß die in den allgemeinen Versicherungsbedingungen über Vergiftungen getroffenen Bestimmungen in dem ihr ungünstigeren engeren Sinne ausgelegt werden.

Das Reichsgericht beruft sich zur Begründung seiner Stellungnahme auf eine entsprechende Äußerung des Reichsaufsichtsamtes für Privatversicherungen vom 15. Mai 1926, die die fraglichen Versicherungsbedingungen zuständigermaßen genehmigt hat, sowie auf die Stellungnahme andrer Versicherungsgesellschaften in gleichen Versicherungsfällen, die beide dem vom Reichsgericht eingenommenen Standpunkt gerecht würden (RG in Zivilsachen Bd. 120, S. 18).

Ma. [236]

Verantwortlich für die Schriftleitung Dr. Freitag, Berlin. — VDI-Verlag G. m. b. H., Berlin NW 7, Dorotheenstr. 40.
Triasdruck G. m. b. H., Berlin S 14, Dresdener Str. 97.

BIBLIOTEKA GŁÓWNA
Politechniki Śląskiej
P 819/28